

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Kroatien

(Erstbearbeitung: Joseph Marko/Zweitbearbeitung: Michael Geistlinger)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Rechtliche Lage	6
1. Minderheitenpolitik seit der Unabhängigkeit	6
2. Demographische Lage	7
3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit.....	11
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	19
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes.....	23
6. Einzelne Sachbereiche.....	39
a) Schul- und Bildungswesen	39
b) Sprachgebrauch.....	41
c) Namensrecht	47
d) Topographische Bezeichnungen	47
e) Kulturwahrung und -pflege	48
f) Politische Mitwirkung	50
g) Staatliche Förderung	53
h) Staatsorganisationsrecht	54
7. Völkerrechtliche Verträge.....	56
a) Multilaterale Verträge	56
b) Bilaterale Verträge	58
B. Dokumentation	64
1. Verfassung der Republik Kroatien	64
2. Verfassungsbeschluss über die Souveränität und Selbstständigkeit der Republik Kroatien.....	65
3. Deklaration über die Ausrufung der Souveränität und Selbstständigkeit der Republik	

Kroatien.....	66
4. Charta über die Rechte der Serben und anderen Nationalitäten in der Republik Kroatien.....	66
5. Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten.....	68
6. Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit.....	95
7. Personalausweisgesetz.....	98
8. Versammlungsgesetz.....	99
9. Vereinsgesetz	101
10. Parteiengesetz.....	103
11. Mediengesetz.....	103
12. Gesetz über elektronische Medien	104
13. Gesetz über das kroatische Radiofernsehen.....	106
14. Strafgesetz.....	107
15. Strafverfahrensgesetz.....	112
16. Gesetz über den Gebrauch der Sprache und der Schrift der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien.....	114
17. Gesetz über die Erziehung und Bildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten.....	125
18. Gesetz über die Vorschulerziehung und -ausbildung.....	130
19. Gesetz über das Grundschulwesen	132
20. Gesetz über das Mittelschulwesen	132
21. Gesetz über die Lehrbücher für die Grund- und Mittelschulen	133

22. Gesetz über das Schulamt der Republik Kroatien.....	134
23. Gesetz über die Fachschulausbildung (wiederverlautbarter Text).....	134
24. Hochschulgesetz.....	135
25. Wahlgesetz für die Abgeordneten des Sabor der Republik Kroatien.....	135
26. Gesetz über die Wahlbezirke für die Wahl der Vertreter in die Abgeordnetenkammer des Staatssabors	141
27. Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer der Republik Kroatien	141
Art. 54	142
28. Gesetz über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten des Sabors der Republik Kroatien.....	146
29. Erlass Nr. XII	146
30. Geschäftsordnung der Županienkammer des Sabors der Republik Kroatien	148
31. Gesetz über die Überleitung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Republik Kroatien.....	150
32. Gesetz über das System der staatlichen Verwaltung.....	150
33. Wahlgesetz für die Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten.....	151
34. Verordnung über den Inhalt der Bezeichnungen staatlicher Verwaltung, örtlicher und städtischer Selbstverwaltungskörperschaften.....	157
35. Weisung zur Durchführung der Verordnung über den Inhalt der Bezeichnungen staatlicher Verwaltungsorgane und örtlicher und städtischer Selbstverwaltungskörperschaften	157
36. Verordnung über das Amt für nationale Minderheiten	158
37. Verordnung über den Fachdienst des Kollegiums der nationalen Minderheiten.....	160

38. Gerichtsgesetz	161
39. Geschäftsordnung der Gerichte	162
40. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien	163
41. Gesetz über die Staatsanwaltschaft	163
42. Anstaltsgesetz.....	164
43. Gesetz über die Zählung der Bevölkerung, Haushalte und Wohnungen 2001	165
44. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kultur und Bildung	165
45. Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und der Republik Ungarn.....	166
46. A G R E E M E N T between the Republic of Croatia and the Republic of Hungary on the protection of the Hungarian minority in the Republic of Croatia and the Croatian minority in the Republic of Hungary	167
47. Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Rumänien auf dem Gebiete der Bildung, Kultur und Wissenschaft.....	174
48. Gesetz über die Bestätigung des Vertrages der Republik Kroatien und der Italienischen Republik über die Rechte der Minderheiten.....	175
49. Memorandum of understanding among Croatia, Italy and Slovenia on the protection of the Italian minority in Croatia and Slovenia.....	178
50. AGREEMENT on Normalization of Relations between the Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Croatia	180
C. Bibliographie	185

A. Rechtliche Lage

1. Minderheitenpolitik seit der Unabhängigkeit

Während der Auftakt der kroatischen Eigenstaatlichkeit mit einem umfassenden Gesetzgebungsprozess im Bereich des Minderheitenschutzes verbunden war, gestaltete sich die Minderheitenpolitik vor allem seit Mitte der 90er Jahre als zögerlich. Zwar nimmt die neue Verfassung Kroatiens nur in einem geringen Ausmaß auf Fragen des Minderheitenschutzes Bezug, doch „entschädigte“ dafür einerseits die sog. „Charta der Rechte der Serben und anderer Nationalitäten“ und das umfassende „Verfassungsgesetz über Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechte ethnischer und nationaler Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien“ vom 4. Dezember 1991.

Letzteres Verfassungsgesetz wurde dazu 1992 auf Grund der Kritik durch die Badinter-Kommission nachgebessert und wiederverlautbart.¹ Durch diese Nachbesserung wurde v.a. die Schaffung autonomer Bezirke für die (damals) hauptsächlich von serbischer Bevölkerung besiedelten Gebiete um Knin und Glina festgelegt. Nach der Eroberung Ost- und Westslawoniens sowie der Krajina durch serbische Verbände und der 1995 erfolgten Rückeroberung Westslawoniens und der Krajina durch die kroatische Armee wurden im selben Jahr weite Teile des „Nationalitätenverfassungsgesetzes“ – insbesondere jene Bestimmungen über die autonomen Bezirke – einstweilig suspendiert. Zur Normalisierung der Lage und zum Wiederaufbau sowie zur Organisation der friedlichen Flüchtlingsrückkehr wurde das Gebiet nach der Wiedereingliederung unter die kroatische Staatsgewalt unter eine internationale Sonderverwaltung gestellt (UNTAES – UN Transitional Administration for Eastern Slavonia), deren Mandat am 15. Jänner 1998 ausgelaufen ist. Die Implementierung der durch den Vertrag von Erdut festgelegten Verpflichtungen Kroatiens und der Versuch der „Rückgängigmachung“ der durch die kriegserischen Ereignisse und des damit verbundenen „ethnic cleansing“ ausgelösten Bevölkerungsverschiebungen stellt gegenwärtig jenen Bereich dar, der im Zentrum einer kroatischen Minderheitenpolitik stehen sollte. In der Praxis hat die diesbezügliche Nachlässigkeit der kroatischen Regierung nicht nur die Kritik der

¹ Ustavni zakon o ljudskim pravima i slobodama i o pravima etničkih i nacionalnih zajednica ili manjina u Republici Hrvatskoj (pročišćeni tekst), N. N. br. 34/92.

Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien und Montenegro)² auf den Plan gerufen, sondern auch jene der internationalen Staatengemeinschaft.³ Kroatiens Bemühungen, Mitglied der Europäischen Union zu werden, werden durch seine mangelnde Bereitschaft, einen völkerrechtskonformen Zustand in Bezug insbesondere auf die ehemals serbische Krajina herzustellen, nachhaltig unterlaufen und behindert.

2. Demographische Lage

Nach den amtlichen Volkszählungsergebnissen mit Stand 31. März 1991⁴ deklarierten sich von insgesamt 4.784.265 Einwohnern 3.736.356, also 78,09% als Kroaten, während nach der Bestimmung von Art. 170 Abs. 2 der noch als Rechtsgrundlage für die Durchführung der Volkszählung herangezogenen jugoslawischen Bundesverfassung 1974 immerhin 73.376 Personen, also 1,53% von dem in dieser Verfassungsbestimmung gewährleisteten Recht Gebrauch machten, sich nicht national zu deklarieren. 106.041 Personen, also 2,2% deklarierten sich als „Jugoslawen“, was im Kontext der politischen Ereignisse der Auflösung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der damit verbundenen ethnischen Mobilisierung gegenüber dem vom Bund der Kommunisten Jugoslawiens propagierten „Jugoslawismus“ als „übernationalem“ Integrationsfaktor immerhin noch bemerkenswert

² So brachte z.B. das an diverse internationale Organisationen gerichtete Aide-Mémoire des Außenministeriums der Bundesrepublik Jugoslawien vom 24. Februar 1998 folgende Kritikpunkte vor: Offene Drohungen mit Gewalt und Vertreibung gegenüber der serbischen Volksgruppe im Rahmen diverser Demonstrationen, stilles ethnic cleansing, ethnisch motivierte Entlassungen und andere Diskriminierungen, Nicht-Implementierung der vertraglichen Pflichten im Bereich Kulturautonomie und Bildung etc.

³ Vgl. z.B. das Statement des Vorsitzenden des UN-Sicherheitsrates vom 6. März 1998 im Rahmen der 3859. Sitzung des UN-Sicherheitsrates: "The Council notes that the overall security situation in the Danube region remains relatively stable, but is particularly concerned about increasing incidence of harassment and intimidation of the local Serb community in the region and the failure of the Croatian Government to apply the process of national reconciliation in an effective way at the local level. This worrying situation, together with recent statements by the Croatian authorities, casts doubt upon the Republic of Croatia's commitment to include ethnic Serbs and persons from other minorities as full and equal members of Croatian society."

Vgl. zu all dem im Detail die Ausführungen unter 7.b).

⁴ Vgl. Republika Hrvatska. Republički Zavod za statistiku, Popis stanovništva 1991. Narodnosni sastav stanovništva Hrvatske po naseljima (Republik Kroatien. Statistisches Zentralamt, Volkszählung 1991. Nationale Zusammensetzung der Bevölkerung Kroatiens nach Ortschaften), Zagreb 1992,7. Zur Volkszählung zum Stand 31. März 2001 siehe 2. Ausgabe Zagreb 2003.

erscheint.⁵ 45.493 Personen bzw. 0,9% der Bevölkerung machten schließlich auch von der Möglichkeit Gebrauch, ihre „regionale Zugehörigkeit“ (regionalna pripadnost) zu deklarieren.

Die bei weitem größte Volksgruppe⁶ waren in der Folge die in Kroatien beheimateten Serben mit einem Anteil von 12,2% an der Gesamtbevölkerung, während von allen übrigen in der amtlichen Statistik als Volksgruppen ausgewiesenen Personengruppen – Montenegriner, Makedonier, Muslimanen, Slowenen, Albaner, Österreicher, Bulgaren, Tschechen, Griechen, Ungarn, Deutsche, Polen, Roma, Rumänen, Ruthenen, Slowaken, Italiener, Türken, Ukrainer, Wlachen und Juden – keine auf mehr als 1% kommt und selbst alle zusammen nur 3,7% der Gesamtbevölkerung ausmachten. Insgesamt⁷ betrug also der Anteil der „anderen“ Volksgruppen in Kroatien, denen ein bewusstes ethnisch-nationales Bekenntnis unterstellt werden kann, 16%.

Was nun die regionale Verteilung dieser Volksgruppen betrifft, so ist Folgendes festzuhalten:

Mehr als ein Drittel der serbischen Volksgruppe war bis zum Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen im Herbst 1991⁸ in der Hauptstadt Zagreb wohnhaft. Der Großteil war aber seit Jahrhunderten durch die Ansiedlung als Wehrbauern an der sogenannten Militärgrenze des Habsburgerreiches sesshaft, die sich vom Hinterland der adriatischen Küste bei Zadar entlang der Grenze Bosnien-Herzegowinas über Slawonien nach Ungarn bis Rumänien hin zog und das Gebiet der von den aufständischen Serben in Anspielung an die Bezeichnung Militärgrenze nunmehr so genannten „Republika Srpska Krajina“ (RSK) bildete. In der Region um Knin im dalmatinischen Hinterland sowie der Region Glina, nicht jedoch in Slawonien stellten die Serben 1991 in 11 Gemeinden sogar die absolute Mehrheit der

⁵ Vgl. dazu insbesondere die empirischen Untersuchungen bei S. L. Burg/M. L. Berbaum, Community, Integration, and Stability in Multinational Yugoslavia, in: American Political Science Review, Vol. 83, No. 2, June 1989, 535 – 554.

⁶ Der der österreichischen Rechtsterminologie entstammende Begriff wird an dieser Stelle bewusst in einem „wertneutralen“ Sinne verwendet, da erst im nächsten Kapitel der Frage nach einer Legaldefinition bzw. der Unterscheidung von „narodnost“ (Nationalität) und „manjina“ (Minderheit) auch in der zeitlichen Abfolge der Rechtsgrundlagen nachgegangen werden kann.

⁷ Mit den beiden Kategorien „Übrige“: 0,1% und „Unbekannt“: 1,3% ergeben sich somit 100%.

⁸ Vgl. dazu im einzelnen Joseph Marko, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Kroatien, in: Jochen Abr. Frowein/Rainer Hofmann/Stefan Oeter (Hg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Berlin u.a. 1994, insb. 88 ff sowie Marie-Janin Calic, Der serbisch-kroatische Konflikt in Kroatien, in: Michael Weithmann (Hg.), Der unruhige Balkan, München 1993, insb. 128 ff.

Bevölkerung.⁹ Von den Kroaten, die bis 1991 in den ostslawonischen Gemeinden Vukovar und Beli Manastir oder in Petrinja (südlich von Zagreb neben Glina) einen mehr als 40%-igen Bevölkerungsanteil und in Slunj (neben dem nordwestlichen Zipfel Bosniens) mit 63,7% sogar die absolute Mehrheit gestellt hatten, lebten zum Stand 1991 aufgrund der kriegerischen Ereignisse und des „ethnic cleansing“ praktisch keine mehr auf dem Gebiet der RSK. Durch die militärische Wiedereingliederung der Krajina unter die kroatische Staatsgewalt Anfang August 1995 wurde ein serbischer Flüchtlingsstrom ausgelöst, der über eine längere Frist hinweg zur völligen Veränderung der demographischen Struktur dieses Gebietes geführt hat. Es sind auch heute noch keine Tendenzen erkennbar, dass Umstände geschaffen werden, dass viele der geflüchteten Serben zurückkehren werden. Genaue Aufschlüsse hätte bereits die für April 1996 ausgeschriebene Volkszählung bringen sollen.¹⁰ Da diese jedoch nicht abgehalten wurde, kann man erst nach der Auswertung der für das Jahr 2001 angesetzten Volkszählung eine Aussage über die tatsächlichen Auswirkungen der historischen Ereignisse treffen.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung 2001 ist die Bevölkerungszahl Kroatiens auf 4.437.460 Personen zurückgegangen. Davon sind, und dies stellt nachhaltig die Vertreibungspolitik Kroatiens gegenüber seinem ehemals serbischen Bevölkerungsteil unter Beweis, nunmehr 89,6% Kroaten. Der serbische Anteil beträgt nur mehr 4,5% oder 201.631 Personen. Die übrigen Minderheiten machen 5,9% der Bevölkerung aus, davon je etwa 0,3% Albaner und Slowenen und je 0,4% Italiener und Ungarn sowie 0,5% Bosnier. Zudem gaben 19.677 Personen als ihre Nationalität Muslimanen an. Als Muttersprache gaben 96,1% das Kroatische, 1% das Serbische, 0,5% das Italienische, 0,3% das Albanische, 0,3% das Ungarische und ebenso viele das Slowenische an.¹¹ Der gesamte Minderheitenanteil beträgt nur mehr 7,47% oder 331.383 Personen. Die meisten Italiener leben nach wie vor in Istrien (14.284 Personen), die meisten Ungarn in Osijek-Baranja (9.784 Personen), die größten

⁹ Knin: 88,2%; Benkovac: 56,9%; Obrovac: 65,5%; Gračac: 80,2%; Donji Lapac: 97,5%; Titova Korenica: 75,3%; Vojnić: 89,4%; Virginmost: 70,6%; Glina: 60,6%. Kostajnica: 62,9% und Dvor na Uni: 86,5%; zit. n. Republika Hrvatska, Popis, 14 ff.

¹⁰ Zit. n. Archiv der Gegenwart vom 21. Januar 1994, 38621.

¹¹ Vgl. Fischer-Weltalmanach 2005. Frankfurt/Main 2005, 266; Zweiter Staatenbericht Kroatiens nach Art. 25 Abs. 1 Rahmenkonvention betreffend den Schutz nationaler Minderheiten vom 13. April 2004, Abrufbar unter http://www.coe.int/T/H/human_rights/minorities/2_FRAMEWORK_convention%29/2_Monitoring_mechanism/3_State_Reports_and_UNMIK_Kosovo_Report/2_Second_cycle/2nd_SR_Croatia.asp#;www.dzs.hr/Hrv/Popis%202001/popis20001.htm.

serbischen Gebiete stellen zum Stand der Volkszählung 2001 Vukovar-Srijem mit 31.644 und Osijek-Baranja mit 28.866 Personen dar.

Wie nachhaltig in umgekehrter Richtung die politischen Ereignisse zuvor die demographische Struktur verändert haben, lässt sich anhand Ostslawoniens aufzeigen, wo zum Jahreswechsel 1997/98 130.000 Serben und nur 18.000 Kroaten lebten, was schon damals von der einstigen Bevölkerungsstruktur (40% Kroaten, 40% Serben und 20% Ungarn und andere) weit entfernt war. Zum Stand der Volkszählung 2001 hatten sich die Dinge wieder umgedreht.

Was schließlich die Veränderungen im Zeitvergleich betrifft, so fällt für den Zeitraum 1981 – 1991 die überproportionale Zunahme des Anteils der Angehörigen des kroatischen Mehrheitsvolkes gegenüber den Volkszählungsergebnissen 1981 mit 6,4% auf, während das Wachstum der Gesamtbevölkerung im selben Zeitraum 3,45% betrug. Aber auch bei den Serben war vorübergehend nach einem kontinuierlichen Rückgang von 15% bei der Volkszählung 1953 auf 11,5% im Jahre 1981 zum Stand 1991 wieder eine Zunahme des Anteils an der Gesamtbevölkerung auf 12,2% zu registrieren. In beiden Fällen dürfte dies durchaus auch mit der rapiden Abnahme der „Jugoslawen“ in Zusammenhang gestanden haben. Deren Anteil sank von 8,2% im Jahre 1981 auf 2,2% bei der Volkszählung 1991! Aber auch die italienische Volksgruppe „profitierte“ schon rein quantitativ von den veränderten politischen Verhältnissen, da ihr Anteil im Zeitraum 1981 bis 1991 von 11.661 (0,3%) auf 21.303 (0,4%) anstieg, obwohl auch jener Bevölkerungsanteil, der sich bei den Volkszählungen als „regional“ deklarierte, eine massive Zunahme erfuhr: Waren dies 1981 nur 8.657 Personen (0,2%), so verfünffachte sich diese Zahl 1991 auf 45.493 (0,9%). Wohl auf Grund des Flüchtlingszustroms aus dem Kosovo verdoppelte sich zwischen 1981 und 1991 auch der Anteil der Albaner von 6.006 auf 12.032 Personen. Der Zeitraum 1991 – 2001 ging eindeutig massiv zu Lasten der serbischen Bevölkerung (Verlust von etwa 2/3 des Bevölkerungsanteils) und führte insgesamt zu einer Halbierung des gesamten Minderheitenanteils an der Bevölkerung Kroatiens.

Über beide Zeiträume hinweg verzeichneten Ungarn, Tschechen und Slowenen eine kontinuierliche Abnahme ihres Bevölkerungsanteils. Während dieser bei den Slowenen in erster Linie auf die Emigration nach Slowenien zurückzuführen ist, hat dies bei Ungarn und Tschechen andere Ursachen, nämlich negatives Bevölkerungswachstum und anhaltende „stille“ Assimilation. Die Anzahl an Gemeinden, die nach der Volkszählung 2001 noch mehr als 1/3 an Minderheitsbevölkerung aufweisen, ist auf eine kleine Zahl geschrumpft: Mehr als

1/3 serbisch: Dvor, Gvozd, Krnjak, Plaški, Vojnić, Vrbovsko, Donji Lapac, Udbina, Vrhovine, Gračac, Erdut, Jagodnjak, Šodolovci, Biskupija, Cijljane, Ervenik, Kistanje, Borovo, Markušica, Negoslavci und Trpinja; mehr als 1/3 tschechisch: Končanica; mehr als 1/3 ungarisch: Bilje und Kneževi Vinogradi; mehr als 1/3 italienisch: Brtonigla und Grožnjan.

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Wie aus einer Reihe von Verfassungsbestimmungen der alten bis zur Auflösung der SFRJ geltenden kommunistischen jugoslawischen Bundesverfassung 1974 hervorgeht, die sowohl individuell wie kollektiv den Angehörigen bzw. „Nationen“ (narodi) und „Nationalitäten“ (narodnosti) die verfassungsrechtliche Gleichberechtigung gewährleisteten¹², wurde grundsätzlich zwischen diesen beiden Kategorien unterschieden und durch den Terminus „Nationalität“ insbesondere der als pejorativ verstandene Begriff der „Minderheit“ (manjina) ersetzt. Hinter dieser begrifflichen Unterscheidung stand die erst zu Beginn der siebziger Jahre von der Verfassungsrechtsdogmatik nachträglich konzipierte Theorie, dass im Rahmen des jugoslawischen Bundesstaates gerade diejenigen ethnischen Gruppen als Nationen anzusehen seien, die außerhalb Jugoslawiens keinen eigenen Nationalstaat haben. Nationalitäten seien daher Angehörige eines Volkes, das außerhalb Jugoslawiens seinen Nationalstaat besitze, wie beispielsweise die Ungarn oder Albaner.¹³ Mit dieser dogmatischen Festlegung ergaben sich jedoch gleich drei Problemfelder:

Erstens wurden damit zwar die jeweiligen ethnisch perzipierten Mehrheitsbevölkerungen der Republiken als Gliedstaaten der jugoslawischen Föderation zu Nationen erklärt, sodass diese damit als Nationalstaaten definiert waren. Doch bereits im Falle Bosniens und der Herzegowina musste dieses Konzept scheitern. Erst in den sechziger Jahren wurden auch die Muslime nicht nur als Glaubensgemeinschaft, sondern auch als ethnische Gruppe anerkannt, wie aus den Volkszählungen hervorgeht, und dementsprechend wurden dann in der Republikverfassung 1974 Muslime, Serben und Kroaten als die drei „staatstragenden Völker“ auf gleichberechtigter Basis definiert.

¹² Vgl. insb. die diesbezüglichen Normen der Art. 154, 170, 171, 245 und 246 der Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 21. 2. 1974, Službeni list SFRJ 9/1974, in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Georg Brunner/Boris Meissner (Hg.), Verfassungen der kommunistischen Staaten, Paderborn u.a. 1979, 125 ff.

¹³ Vgl. Monika Beckmann-Petey, Der jugoslawische Föderalismus, München 1990, 113 und 119.

Zweitens stellt sich dann jedoch auch die Frage, wie es um die ethnischen Gruppen steht, die weder innerhalb noch außerhalb Jugoslawiens die Möglichkeit bekamen, ihren Nationalstaat zu verwirklichen, wie beispielsweise die Roma oder Ruthenen. Auch diese mussten daher – wie aus Art. 137 der kroatischen Verfassung von 1974 hervorgeht, wo im Abs. 1 ausdrücklich die Ruthenen genannt werden – unter den Begriff der Nationalität subsumiert werden, wenngleich in Art. 247 der Verfassung auch die Zugehörigkeit zu einer „ethnischen Gruppe“ als individuelles Grundrecht gewährleistet wurde, ohne dass dafür jedoch eine Legaldefinition zu finden gewesen wäre oder sich aus dieser Bestimmung unterschiedliche normative Konsequenzen ergaben.

Und drittens stellte sich das Problem, welche Stellung die Angehörigen der „anderen“ Nationen Jugoslawiens innerhalb der – mit Ausnahme Bosniens – als Nationalstaaten definierten Republiken haben. Gerade am Beispiel Kroatiens mit einem schon rein quantitativ gewichtigen 12% Anteil der Serben an der Gesamtbevölkerung musste dieses ja auch historisch-politisch äußerst brisante Problem daher einer „Lösung“ zugeführt werden, die nicht erst 1990, sondern schon in der kroatischen kommunistischen Verfassung von 1974 in einem dilatorischen Formelkompromiss gefunden wurde: Durch die Verwendung und Vermischung zweier verschiedener Ordnungskonzepte – des ethnisch indifferenten französischen Staatsnationskonzepts und des ethnisch definierten Mittel-/Osteuropäischen Nationalstaatskonzepts – konnte daher in Art. 1 Abs. 2 erklärt werden: „Die sozialistische Republik Kroatien ist der Nationalstaat des kroatischen Volkes, der Staat des serbischen Volkes in Kroatien und der Staat der in ihr lebenden Nationalitäten.“¹⁴

Nach dem Wahlsieg der Hrvatska Demokratska Zajednica (HDZ) unter Führung von Franjo Tuđman im April/Mai 1990 und der Abschaffung des kommunistischen Einparteiensystems wurde dieser Formelkompromiss schließlich auch bei den Arbeiten an einer neuen kroatischen Verfassung, allerdings mit einer symbolisch-expressiv entscheidend unterschiedlichen Variante, angewandt. So wurde in dem im September 1990 veröffentlichten Verfassungsentwurf in Art. 2 Kroatien wiederum als „Nationalstaat des kroatischen Volkes“ definiert, dann jedoch nur mehr auch vom „Staat der Angehörigen anderer Völker und

¹⁴ S. Ustav Socijalističke Republike Hrvatske, in: Narodne Novine, broj 8/1974, pos. 86, 22. 2. 1974, 111.

nationaler Minderheiten, die seine Staatsbürger sind“,¹⁵ gesprochen. Damit wurden einerseits die Serben im Unterschied zur Verfassung 1974 nicht mehr *expressis verbis* genannt und andererseits wurde anstelle des Terminus Nationalität wieder der bisher als pejorativ abgelehnte Begriff der Minderheit eingeführt. Damit konnte von serbischen Intellektuellen die Befürchtung artikuliert werden, dass die Serben in Kroatien als bisher im und durch den jugoslawischen Bundesstaat gleichberechtigtes, weil „staatstragendes Volk“ zur Minderheit „degradiert“ und somit *per se* diskriminiert würden.¹⁶ Aufgrund der Kritik an dieser Konzeption und des durch die öffentliche Debatte erzeugten Drucks wurde schließlich ein politischer „Kompromiss“ im endgültigen Text der im Dezember 1990 verabschiedeten Verfassung gefunden.¹⁷ Der im Septemberentwurf noch im normativen Teil der Verfassung enthaltene Formelkompromiss wurde in den Einleitungsteil mit der Bezeichnung „Historische Grundlagen“ verlegt, dem die rechtliche Funktion einer Präambel zukommt. Wiederum wurde vom Nationalstaat des kroatischen Volkes und vom Staat der Angehörigen anderer Völker und Minderheiten gesprochen, die dann jedoch namentlich und demonstrativ aufgezählt werden: „... der Serben, Moslems, Slowenen, Tschechen, Slowaken, Italiener, Ungarn, Juden und anderer, denen die Gleichberechtigung mit den Bürgern des kroatischen Volkes und die Verwirklichung der nationalen Rechte in Einklang mit den demokratischen Bestimmungen der Vereinten Nationen und Ländern der freien Welt gewährleistet wird.“¹⁸ Damit wird in der geltenden Verfassungsurkunde die gegenüber der kommunistischen Verfassung 1974 privilegierte Hervorhebung der Serben vermieden, aber auch an dem Begriff der „Minderheit“

¹⁵ S. Predsjedništvo Republike Hrvatske Ustavotvorna komisija Radna Skupina, Prijedlog nacrtu ustava Republike Hrvatske (radnji materijal), Zagreb 24. rujna 1990, 1.

¹⁶ So einer ihrer selbsternannten Repräsentanten: Milorad Pupovac, Die Minderheiten – Schlüssel zum Frieden oder: Ursache für den Krieg ?, in: Johann Gaisbacher u. a. (Hg.), Krieg in Europa. Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien, Graz 1992, 101. Dieser Vorwurf wird auch von Jens Reuter, Jugoslawien im Umbruch, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 45/1990, 9f unkritisch wiedergegeben: „Die Serben werden demnach in einem Atemzug mit den numerisch viel kleineren Minderheiten der Ungarn oder Italiener genannt und *nicht mehr wie bisher besonders* hervorgehoben. *Diese Diskriminierung* bildet unter anderem den Nährboden für die offenkundig von Belgrad gesteuerte Revolte der in Kroatien lebenden Serben.“ (Hervorh. Erstbearbeiter). Doch darf nicht übersehen werden, dass es auf der faktischen Ebene sehr wohl zu individuellen Diskriminierungen durch Rechtsverletzungen im Hinblick auf Arbeitsplätze oder Wohnungen gekommen ist. Vgl. N. Mappes-Niedick, Kroatien, unsere Schöne, in: Die Zeit, 25. 6. 1993, 9 ff oder International Helsinki Federation for Human Rights, Forced out: Illegal evictions continue with impunity in Croatia, March 1994.

¹⁷ Der jedoch – wie die weiteren politischen Ereignisse zeigten – keineswegs zu einer Lösung der damit verbundenen Probleme führte, da sich die Srpska Demokratska Stranka (SDS) immer weiter radikalisierte und schließlich in einem bewaffneten Aufstand die Sezession des dann als „Krajina“ bezeichneten Gebietes suchte.

¹⁸ S. Ustav Republike Hrvatske, in: N. N. br. 56/1990, 22. prosinca 1990, pos. 1092, 1237.

festgehalten, ohne dass dieser in der Verfassung jedoch näher definiert wäre. Abgesehen davon, dass dieser „Formelkompromiss“ weder den serbisch-nationalistischen noch den kroatisch-nationalistischen Flügel des Parteienspektrums¹⁹ befriedigte, ist durch die Vermischung des ethnisch-nationalen und des staatsnationalen Konzepts auch die Begriffsbestimmung vom Nationalstaat theoretisch sogar falsch, da es sich bei der Anerkennung mehrerer gleichberechtigter staatstragender Völker begriffslogisch wie idealtypisch ja um einen Nationalitätenstaat handelt.²⁰ Auch die Deklaration der Gleichberechtigung konnte daher durch die Bezeichnung „Nationalstaat“ semantisch nie darüber hinwegtäuschen, dass letztlich zwei Typen von Gruppen angesprochen sind: das den Nationalstaat konstituierende kroatische Volk im ethnischen Sinn auf der einen Seite und „die Angehörigen anderer Völker und Minderheiten“, die nun nicht mehr dem Nationalstaat, sondern dem „Staat“ eher als „Staatsbürger“ zugerechnet werden. Damit konnte und kann eben immer wieder die Frage gestellt werden, ob Angehörige des kroatischen Volkes eben nicht doch ein bisschen „gleicher“ sind als andere Staatsbürger. Gerade das neue kroatische Staatsangehörigkeitsgesetz (KStAG) 1991 hat solche Befürchtungen deutlich verstärkt: So waren zwar nach Art. 30 Abs. 1 jene Personen, die bereits aufgrund des (Republiks-) Staatsangehörigkeitsgesetzes 1977 die kroatische Staatsbürgerschaft besessen hatten, mit Inkraft-Treten des neuen Gesetzes automatisch kroatische Staatsbürger, doch ergaben sich v. a. zwei Problemkreise: Einerseits war damit der Personenkreis der in Kroatien ansässigen Arbeitsmigranten aus den anderen ehemaligen Republiken mit jugoslawischer Staatsbürgerschaft zu „Fremden“ geworden. Diesen und ihren Familienmitgliedern stand aber als Möglichkeit des Erwerbs der kroatischen Staatsbürgerschaft nur die Einbürgerung nach den taxativ aufgezählten Bedingungen des Art. 8 Abs. 1 Z. 1 – 5 offen. Zu diesen zählt aber nicht nur die „Kenntnis der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift“, sondern gem. Z. 5 auch, „dass sich aus dem Verhalten des Antragstellers schließen lässt, dass er die Rechtsordnung und die Gebräuche in der Republik Kroatien achtet und die kroatische Kultur annimmt.“ Aber auch de lege kroatische Staatsangehörige konnten in gravierende praktische Schwierigkeiten kommen: Die Staatsangehörigkeitsevidenz wurde von den Gemeindeorganen

¹⁹ Vgl. nur Mirjana Kasapović, *Izborni i stranački sustav Republike Hrvatske* (Das Wahl- und Parteiensystem der Republik Kroatien), Zagreb 1993 sowie Dies., *Političke stranke i stranački sustav u Hrvatskoj* (Politische Parteien und das Parteiensystem in Kroatien), in: *Politička misao* 1/1994, 171 - 187.

²⁰ Vgl. dazu insbesondere Georg Brunner, *Nationalitätenkonflikte und Minderheitenprobleme in Osteuropa*, Gütersloh 1993, 18.

geführt. Wer nun einen neuen kroatischen Reisepass oder Führerschein beantragte, aber keinen „Heimatschein“ (domovnica) vorweisen konnte, musste daher seine Staatsangehörigkeit erst nachweisen. Dies konnte jedoch aufgrund der kriegerischen Ereignisse mit den damit zusammenhängenden Zerstörungen in Slawonien nicht nur im Einzelfall gerade für die Angehörigen serbischer Nationalität sowie anderer Volksgruppen ungleich schwieriger sein. Insgesamt wird das kroatische Staatsangehörigenrecht vom *ius sanguinis* als Erwerbsgrund der Staatsbürgerschaft dominiert, während der bodenrechtliche Erwerbsgrund (*ius soli*) nur eine untergeordnete Rolle spielt. Als Beendigungsgrund der Staatsangehörigkeit wurden vom kroatischen Gesetzgeber drei Arten vorgesehen: durch Entlassung (nur auf Antrag des Betroffenen), Verzicht und internationale Verträge. Auffallend ist die Tatsache, dass einem kroatischen Staatsbürger seine einmal erworbene Staatsbürgerschaft nicht wieder durch ein staatliches Organ entzogen werden kann. Dieser Grundsatz ist auch verfassungsrechtlich in Art. 9 Abs. 2 der kroatischen Verfassung festgelegt.²¹ Er kann zu völkerrechtlichen Kollisionsfällen führen, insofern völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung einer Doppelbürgerschaft nicht ausreichend Rechnung getragen werden könnte.

Die wiederverlautbarte Fassung der kroatischen Verfassung²² beinhaltet im Prinzip nur kleinere „kosmetische“ Änderungen – wie z.B. die Umbenennung des Sabors in „Staats sabor“ –, doch veränderte sie die minderheitenrelevanten Bestimmungen des präambelartigen Einleitungsteils nicht unerheblich. Im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut ist nun von der Republik Kroatien „als Nationalstaat des kroatischen Volkes und als Staat der Angehörigen autochthoner Minderheiten“ die Rede, wobei auch die namentliche Aufzählung derselben geändert wurde. Im Unterschied zu vorher werden zwar Deutsche, Österreicher, Ukrainer und Ruthenen namentlich erwähnt, nicht mehr genannt sind hingegen Slowenen und Moslems. Das Streichen der Moslems aus der Auflistung, was wohl als Reaktion auf die kriegerischen Ereignisse in Bosnien und Herzegowina gesehen werden kann, wurde sowohl national als auch von internationaler Seite mit dem verständlichen Argument heftig kritisiert, dass diese

²¹ Eine deutsche Übersetzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit einleitendem Kommentar findet sich auch bei Tomislav Borić, Staatsangehörigkeitsrecht in Kroatien, in: Das Standesamt 1993, 313 – 328. Vgl. auch Tomislav Pintarić, Das neue Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht von 1991, in: JOR XXXIII, 1992, 437 ff., wo im Anschluss an den Beitrag ebenfalls eine deutsche Übersetzung abgedruckt ist.

²² Ustav Republike Hrvatske, Wiederverlautbarung vom 26.1.1998, in: N.N. br. 8/98, i.d.F 28/01.

Handlung weder förderlich für das Zusammenleben der Muslime und der Kroaten innerhalb der Föderation Bosnien und Herzegowina, noch für die nachbarlichen Beziehungen zwischen Kroatien und Bosnien und Herzegowina ist. Für die Nichterwähnung der Slowenen lassen sich letztlich keine nachvollziehbaren Gründe finden. Die neue Verwendung des Begriffs „autochthone Minderheiten“ kann insofern Probleme mit sich bringen, da diese Bezeichnung zwar bereits zuvor in einigen Gesetzen (u.a. im Nationalitätenverfassungsgesetz, später abgelöst durch das Verfassungsgesetz über die nationalen Minderheiten) und in der Judikatur des Verfassungsgerichts in Gebrauch stand, andererseits aber die weiteren Minderheitenschutzbestimmungen der Verfassung das Attribut „autochthon“ nicht verwenden.

Die begriffliche Klarheit der Termini Nation und „Minderheit“ hatte schon von Anfang an in den mit der Funktion einer Unabhängigkeitserklärung Kroatiens zusammenhängenden Dokumenten²³ zu wünschen übrig gelassen. So wurde im Verfassungsbeschluss über die Souveränität und Selbstständigkeit der Republik Kroatien wiederum einerseits auf das Selbstbestimmungsrecht des kroatischen Volkes Bezug genommen, gleichzeitig aber festgehalten, dass die Souveränität allen Bürgern zukomme. Während gem. Pkt. III der Deklaration über die Ausrufung der Souveränität und Selbstständigkeit wieder von den „Serben in Kroatien“ und „allen nationalen Minderheiten, die auf dem Staatsgebiet leben“ die Rede war, verwendete die Charta der Rechte der Serben und anderen Nationalitäten (nacionalnosti) in der Republik Kroatien – wie schon im Titel erkenntlich und noch dazu in derselben Nummer des Gesetzblattes veröffentlicht – den Begriff der Minderheit nicht, sondern wiederum den der Nationalität.²⁴

²³ S. die Ustavna odluka o suverenosti i samostalnosti Republike Hrvatske (Verfassungsbeschluss über die Souveränität und Selbstständigkeit der Republik Kroatien), die Deklaracija o proglašenju suverene i samostalne Republike Hrvatske (Deklaration über die Ausrufung der Souveränität und Selbstständigkeit der Republik Kroatien) und die Povjela o pravima Srba i drugih nacionalnosti u Republici Hrvatskoj (Charta über die Rechte der Serben und anderer Nationalitäten in der Republik Kroatien), alle in: N. N. br. 31/1991, 25. lipnja 1991, pos. 872, 875 und 876, S. 849 ff, 850 ff und 852 ff.

²⁴ Es ist davon auszugehen, dass aus Gründen der sprachlichen Abgrenzung, die seit 1990 sehr massiv betrieben wird, bewusst der Begriff nacionalnost als kroatische Variante im Gegensatz zur serbo-kroatischen Variante narodnost gebraucht wurde.

Mit dem „Verfassungsgesetz über Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechte ethnischer und nationaler Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien“²⁵ vom Dezember 1991 wurde schließlich anstelle des Begriffes *narod* der ethnischen und nationalen Gemeinschaften (*etničke i nacionalne zajednice*) gebraucht. Dieses Verfassungsgesetz beinhaltet immerhin das Potential, einen aus Sicht der Menschen nichtkroatischer Nationalität, die auf dem Territorium der früheren jugoslawischen Republik Kroatien angestammt beheimatet waren, gangbaren Kompromiss in der nationalen Konzeption des kroatischen Staates festzulegen. Zwar sollte Kroatien der Staat des kroatischen Volkes sein, was in sich die Ausgrenzung und Abwertung aller dort angestammt lebenden Menschen nichtkroatischer Nationalität inkludierte. Doch hätte der Begriff „ethnische und nationale Gemeinschaften“ als national und international unbelegt eine Dynamik entfalten können, jedenfalls den Serben in Kroatien einen verfassungsrechtlichen Status deutlich über dem Rechtsstatus von „Minderheiten“ zukommen zu lassen. Politisch hätte darin ein Friedensangebot der kroatischen Seite gesehen werden können. Dieses Verfassungsgesetz wurde allerdings im Jahre 2002 durch das Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten abgelöst.²⁶

Wie schon der Titel des neuen Verfassungsgesetzes zum Ausdruck bringt, stellt dieses auf den Begriff der nationalen Minderheiten ab. Art. 5 definiert eine „nationale Minderheit“ im Sinne dieses Verfassungsgesetzes als „eine Gemeinschaft kroatischer Staatsangehöriger, deren Angehörige traditionell auf dem Territorium der Republik Kroatien siedeln und deren Mitglieder andere ethnische, sprachliche, kulturelle Merkmale und/oder Glaubensmerkmale haben als die übrigen Bürger, und die den Wunsch nach der Erhaltung dieser Merkmale haben.“ Das Verfassungsgesetz über die Rechte nationaler Minderheiten enthält keine Auflistung dieser Minderheiten. Eine solche ergibt sich mittelbar über Art. 16 des Wahlgesetzes für die Abgeordneten des Sabor der Republik Kroatien i. d. F. 2003. Dieses Wahlgesetz stuft die Zahl der minderheitenrechtlich zu wählenden Abgeordneten je nach Minderheit ab und erwähnt folgende Minderheiten: die serbische (3 Abgeordnete), die ungarische (1 Abgeordnete), die italienische (1 Abgeordnete), die tschechische und

²⁵ S. Ustavni Zakon o ljudskim pravima i slobodama i o pravima etničkih i nacionalnih zajednica ili manjina u Republici Hrvatskoj, N. N. br. 65/1991, 4. prosinca 1991, pos. 1664, 2057 ff idgF N.N. br. 27/1992, pos. 646, 634ff und die wiederverlautbarte Fassung N. N. 34/1992, pos. 896, 832 ff.

²⁶ S. Ustavni Zakon o pravima nacionalnih manjina, N. N. br. 177/02 (pos. 2532), insbes. Art. 44.

slowakische (gemeinsam 1 Abgeordneten), die österreichische, bulgarische, deutsche, polnische, Roma-, rumänische, ruthenische, russische, türkische, ukrainische, walachische und jüdische Minderheit (gemeinsam 1 Abgeordneter), die albanische, bosniakische, montenegrinische, mazedonische und slowenische Minderheit (gemeinsam einen Abgeordneten).²⁷

Ungeachtet des neuen Minderheitenverfassungsgesetzes bestanden schon davor geraume Zweifel, ob mit den Termini „Gemeinschaft“ und „Minderheit“ überhaupt ein Unterschied geschaffen werden sollte. Jedenfalls sprach das kroatische Verfassungsgericht in einer im März 1995 veröffentlichten Entscheidung in Bezug auf die italienische Volksgruppe sowohl von „Gemeinschaft“ als auch von „Minderheit“ und verwendete beide Begriffe synonym.²⁸ Aber auch für die Beisetzung des Attributs „autochthon“, die schon in Art. 15 Abs. 4 des Nationalitätenverfassungsgesetzes, aber auch vom Verfassungsgericht und in einzelnen einfachgesetzlichen Bestimmungen verwendet wurde, fand sich keinerlei Legaldefinition, so dass dieser Bezeichnung wohl nur ex negativo der Sinn beigemessen werden konnte, dass es sich dabei keinesfalls um Angehörige „anderer“ Völker und Nationalitäten handelt, die nach 1945 als Arbeitsmigranten oder Flüchtlinge zugewandert sind. Das Abstellen des Minderheitenverfassungsgesetzes auf das Anknüpfungsmerkmal der kroatischen Staatsbürgerschaft erhärtet diesen Eindruck. Die mit der Wiederverlautbarung der kroatischen Verfassung und dem Minderheitenverfassungsgesetz eingeläutete „Vereinfachung“ und „Vereinheitlichung“ der Terminologie, die zugleich den Trend in sich trägt, einmal mehr den „semantischen“ Nationalitätenstaat hinter sich zu lassen, wird in allen neueren Gesetzen oder neueren Gesetzesänderungen durchgehalten. Auch die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer verwendet nur mehr den Begriff „nationale Minderheit“.²⁹

Eine zusätzliche Komponente zur Problematik der Minderheitendefinition erhielt durch das bereits angesprochene Erkenntnis des Verfassungsgerichts, mit dem eine Reihe von Bestim-

²⁷ Vgl. Zakon o izborima zastupnika u Sabor Republike Hrvatske, N. N. br. 116/99 i. d. F. br. 69/03 und br. 167/03.

²⁸ Vgl. Ustavni sud Republike Hrvatske, N. N. br. 9/1995, 10. veljača 1995, pos. 146, S. 300 und 305 bzw. 302 und 307. So auch schon im Motivenbericht des Ministeriums für Verwaltung zum Entwurf eines Amtssprachengesetzes: Republika Hrvatska Ministarstvo Uprave, Informacija. O službenoj uporabi jezika i pisma etničkih i nacionalnih zajednica ili manjina u Republici Hrvatskoj, Zagreb 1993, 3.

²⁹ N. N. br. 71/00, 129/00 i. d. F. 117/01 und 6/02, siehe insbesondere Art. 29, 54, 56, 57, 71, 72, 162, 180, 180b, 212, 215 und 217.

mungen des Statuts der Županija Istrien für verfassungswidrig erklärt wurden, auch die Frage, inwieweit das ja auch als Volkszählungskategorie abgefragte Bekenntnis zu einer regionalen Zugehörigkeit darunter fiel. So sah Art. 23 des istrischen Statuts vor, dass die Županija Istrien die „istrijanstvo“ als Ausdruck der istrischen Pluriethnizität anerkennt und schützt, und Art. 3 sprach in diesem Sinne von den „autochthonen ethnischen, kulturellen und anderen Besonderheiten Istriens.“ Dies wurde mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, dass ausschließlich die Verfassung und das Nationalitätenverfassungsgesetz Minderheitenrechte regeln und dass daher für die Statuten von Županijen keine verfassungsgesetzliche Ermächtigung vorliege, solche Rechte zu regeln, somit also auch keine Befugnis, eine „zusätzliche“ Kategorie, die auf regionale Besonderheiten abstellt, zu schaffen. Im Übrigen wurde diese Bestimmung auch als Verletzung des Gleichheitssatzes gem. Art. 14 der Verfassung gesehen, insofern die besondere Hervorhebung und der Schutz der „istrijanstvo“ eine „Begünstigung“³⁰ dieser Personenkategorie und damit Diskriminierung der anderen Bürger zur Folge habe. Demgegenüber hatte das Verfassungsgericht keine Bedenken gegenüber der Bestimmung des Art. 22 des Statuts, die vorsieht, dass die Županija vor jeder Tätigkeit schützt, die die „plurikulturelle und pluriethnische Besonderheit Istriens“ schützt. Dies kann wohl nur so erklärt werden, dass das Verfassungsgericht offenbar anzunehmen scheint, dass durch diese Bestimmung keine subjektiven Rechte begründet werden, sodass die in dieser Bestimmung verankerte „istrijanstvo“ also nur den Charakter einer Staatszielbestimmung hat.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Wie schon oben ausgeführt, wird die verfassungsrechtliche Stellung der Nationen/ethnischen Gemeinschaften und Nationalitäten bzw. Minderheiten durch einzelne Bestimmungen der Verfassung selbst, die im Rahmen der Unabhängigkeitserklärung erlassenen Dokumente, insb. die „Charta der Rechte der Serben und anderer Nationalitäten“ und schließlich in umfassender Weise durch das „Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten“ geregelt.

Neben der bereits oben erwähnten Formulierung der Präambel der Verfassung, die den Angehörigen der autochthonen nationalen Minderheiten die Gleichberechtigung mit den

³⁰ N. N. br. 9/95, 304.

Bürgern kroatischer Nationalität verheißt, ist auch die Bestimmung des Art. 3, dass die nationale Gleichberechtigung zu den höchsten Werten der Verfassungsordnung der Republik Kroatien zählt, als Programmnorm zu verstehen. Des Weiteren wird dann gem. Art. 15 Abs. 1 den „Angehörigen aller nationaler Minderheiten“ die Gleichberechtigung zugesichert. Aus dem Wortlaut wie der systematischen Stellung im Kapitel über die Grundfreiheiten sowie Menschen- und Bürgerrechte ergibt sich, dass damit die Gleichberechtigung entsprechend dem Paradigmenwechsel vom sozialistischen zu einem liberalen Verfassungsverständnis³¹ nicht mehr wie im kommunistischen System den Nationen und Nationalitäten kollektiv garantiert ist³², sondern als individuelles Grundrecht normativ konkretisiert wird und daher eine *lex specialis* des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 14 darstellt. Nach Abs. 2 dieses Artikels werden des Weiteren den „Angehörigen aller nationaler Minderheiten ... die Freiheit der Äußerung ihrer nationalen Zugehörigkeit, der freie Gebrauch ihrer Sprache und Schrift sowie kulturelle Autonomie zugesichert“. Bemerkenswert ist dabei jedenfalls, dass auch das Rechtsinstitut der Kulturautonomie in der Verfassung damit als individuelles Grundrecht verankert wird. Die Verankerung der „Sprachenfreiheit“ in Art. 15 Abs. 2 steht allerdings in Konkurrenz zu der dem Nationalstaatsprinzip entspringenden Amtssprachenregelung des Art. 12 der Verfassung, die Kroatisch und die lateinische Schrift grundsätzlich als Amtssprache festlegt. In Abs. 2 ist dann die Ausnahme geregelt. So kann „in einzelnen lokalen Gebieten ... neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift auch eine andere Sprache sowie das Kyrillische oder eine andere Schrift unter gesetzlich festgelegten Bedingungen amtlich verwendet werden.“

In diesem Zusammenhang war jedoch schon im Gefolge des Zerfalls Jugoslawiens noch ein weiteres, politisch brisantes Problem entstanden: die Bezeichnung der in Kroatien von Kroaten bzw. Serben gesprochenen Sprache: Heißt diese „Serbokroatisch“ bzw. „Kroatoserbisch“, „Kroatisch oder Serbisch“, „kroatische Literatursprache“ oder einfach „Kroatisch“? Dieses Problem wird allerdings nur verständlich, wenn man die historischen Hintergründe und Konflikte sowie die Funktionen der Sprache berücksichtigt.³³ Gerade für die

³¹ Vgl. dazu Joseph Marko, Die neuen Verfassungen: Slowenien – Kroatien – Serbien. Ein Vergleich, in: Joseph Marko/Tomislav Borić (Hg.), Slowenien – Kroatien – Serbien. Die neuen Verfassungen, Graz-Wien-Köln 1991, 21 ff.

³² Vgl. Art. 245 der Bundesverfassung 1974.

³³ Stenogrammartig muss hier festgehalten werden, dass sich Serben und Kroaten im sog. Wiener Sprachabkommen 1850 auf den neuštokavisch-ijekavischen Dialekt der Ostherszegowina als gemeinsame Schriftsprache

Kroaten war und ist die Sprache nicht nur ein Informations- und Kommunikationsinstrument, sondern ist sie auch für das individuelle wie kollektive Identitätsbewusstsein konstitutiv und hat daher eine wichtige Identitäts- und damit auch Abgrenzungsfunktion. Die kroatische Standardsprache war aber als Amtssprache der Republik Kroatien trotz der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung auf Bundesebene und trotz des Fehlens einer „offiziellen“ Amtssprache des Bundes latent einem Ebenenkonflikt mit der auf Bundesebene als Arbeits- und Amtssprache de facto vorherrschenden „serbokroatischen“ Standardsprache ausgesetzt. Die Ausbreitung einer inoffiziellen, der serbischen Schriftsprache näheren „serbokroatischen“ Arbeitssprache auf Bundesebene war daher für die kroatischen Standardisierungsbemühungen ein politisches Dauerproblem. Nach den politischen Ereignissen 1968/71³⁴ wurde schließlich in der kroatischen Verfassung 1974 die Amtssprache folgendermaßen definiert: „In der Sozialistischen Republik Kroatien ist die kroatische Literatursprache öffentlich in Verwendung – die Standardform der Volkssprache der Kroaten und Serben in Kroatien, die als kroatisch oder serbisch bezeichnet wird.“ Es ist allerdings bezeichnend, dass nicht in den siebziger Jahren, sondern erst im Dezember 1988 diese Formulierung schließlich vom Bundesverfassungsgericht gerade einen Tag vor der Veröffentlichung des Entwurfs einer kroatischen Verfassungsnovelle für bundesverfassungswidrig erklärt wurde.³⁵

Abgesehen von der Bestimmung des Art. 82 Abs. 1, die für Gesetze, mit denen nationale Rechte geregelt werden, in der Abgeordnetenversammlung ein qualifiziertes Beschlussfassungs-

einigten, die sich aber nur allmählich durchsetzte. Die Verfassungen des monarchischen „Jugoslawien“ 1921 und 1931 definierten die Amtssprache vor dem Hintergrund der Ideologie einer Nation mit drei „Stämmen“ als serbisch-kroatisch-slowenisch. Im kommunistischen Jugoslawien sprach man zuerst von den vier Standardsprachen Slowenisch, Makedonisch, Serbisch und Kroatisch, nach der Vereinbarung von Novi Sad 1954 ging man wieder von einer serbokroatischen/kroatoserbischen Standardsprache in zwei Varianten aus. Diese als „Vertrag“ angesehene Vereinbarung wurde 1971 von der Matica Hrvatska formell „gekündigt“. Vgl. Leopold Auburger, Entwicklungsprobleme der kroatischen Standardsprache, in: Leopold Auburger/Peter Hill (Hg.), FS Johannes Schröpfer z. 80. Geb., München 1991, 1 – 31.

³⁴ So war 1968 auch ein kroatischer „Frühling“ entstanden, an dessen Spitze sich die kroatische kommunistische Parteiführung gestellt hatte, von Tito jedoch schließlich wegen „Nationalismus“ gesäubert wurde. Vgl. dazu nur Othmar N. Haberl, Parteiorganisation und nationale Frage in Jugoslawien, Berlin 1976; April Carter, Democratic Reform in Yugoslavia, London 1982 und Steven L. Burg, Conflict and Cohesion in Socialist Yugoslavia, Princeton 1983.

³⁵ Die jugoslawische Bundesverfassung enthielt ja gerade keine Bezeichnungen für die Sprachen der einzelnen Völker, sondern überließ es den Republiken, diese in ihren Verfassungen festzusetzen. Nach der Logik des Bundesverfassungsgerichts hätte sonst ja auch die Bezeichnung „slowenisch“ oder „makedonisch“ für die jeweilige Amtssprache dieser Republiken verfassungswidrig sein müssen. Vgl. auch „Hrvatski jezik“ neustavan (Kroatische Sprache verfassungswidrig), in: Borba, 8. 12. 1988, 19.

quorum von zwei Drittel aller Abgeordneten vorsieht, finden sich sonst in der Verfassung keine weiteren Bestimmungen mit Bezug auf ethnische Gemeinschaften oder nationale Minderheiten. Auffälligstes Kennzeichen der Regelung des Nationalitätenrechts in der ersten unabhängigen kroatischen Verfassung 1990 im Vergleich zur alten kommunistischen Rechtslage ist daher das Fehlen jeglicher kollektiver Rechte, wobei sogar die „Kulturautonomie“ individualisiert und damit ohne jeglichen institutionellen Gehalt sinnentleert wurde. Dieser strikte individualistische Grundzug verbunden mit dem nationalstaatlichen Prinzip führte daher auch in der schon angeführten Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit des Statuts der Županija Istrien zur Aufhebung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 des besagten Statuts, die die Gleichberechtigung der kroatischen und italienischen Sprache auf dem Gebiet der Županija postulierte. Dies wurde damit begründet, dass weder durch die Verfassung noch gesetzlich die gleichberechtigte Verwendung der kroatischen und irgendeiner anderen Minderheitensprache vorgesehen sei. Vielmehr sei nur unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen auch die amtliche Verwendung einer Minderheitensprache erlaubt. Da die Županija jedoch keine Einheit der lokalen Selbstverwaltung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Verfassung sei, sei die Regelung dieser Frage durch ein Statut verfassungswidrig und sichere im übrigen so erst den Gemeinden, Städten und Bezirken ihr verfassungsmäßiges Recht auf Selbstverwaltung, die Amtssprache durch ihr jeweiliges Statut zu regeln. Dementsprechend wurde auch die Formulierung des Art. 27 des Statuts betreffend „Gemeinden mit zweisprachigem Statut“ für verfassungswidrig erklärt, da der Begriff Zweisprachigkeit Ausdruck der Gleichberechtigung sei: „Die Verfassung enthält jedoch Bestimmungen über den privaten, öffentlichen und amtlichen Gebrauch der Minderheitensprachen neben der kroatischen Sprache, aber nicht auch über die Gleichberechtigung dieser Sprachen.“³⁶

Demgegenüber war bereits die „Charta der Rechte der Serben und anderen Nationalitäten“ von einem kollektiven Rechtsverständnis ausgegangen. Neben den programmatischen Ausführungen und Bekenntnissen der in VI Punkte gegliederten Charta wird dies insbesondere daran deutlich, dass der rechtliche Schutz und die de facto Verwirklichung sowohl der Rechte aller Nationalitäten als auch der Einzelnen als die tragenden Rechtsprinzipien bezeichnet werden. Die Punkte IV, V und VI enthalten dann die

³⁶ N. N. br. 9/95, 303.

demonstrative Aufzählung der Rechtsinstitute, um diese Prinzipien zu verwirklichen: Pkt. IV postuliert die Pflicht des Staates, die Nationalitäten gegen Handlungen zu schützen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, und einen Anspruch auf „Kulturautonomie“, der hier anders als noch in der Verfassung wiederum als kollektives Recht und damit institutionelle Garantie formuliert ist. Pkt. V postuliert in Konkretisierung der in Pkt. IV angeführten Leistungspflicht des Staates ein staatliches wie gesellschaftliches Assimilationsverbot sowie das auf die Funktion der Integration in die Staatsorganisation zielende Prinzip der proportionalen Repräsentation aller Nationalitäten in den Organen der lokalen Selbstverwaltung sowie Staatsorganisation. Die für kollektive Rechte vorauszusetzende notwendige Rechtsfähigkeit kommt dann insbesondere in Pkt. VI zum Ausdruck: So steht nicht nur den einzelnen Angehörigen, sondern ausdrücklich auch den Nationalitäten „das Recht“ zu, zum Schutz ihrer Rechte „sich an internationale Institutionen zu wenden, die den Schutz von Menschen- und Nationalitätenrechten vorsehen.“ Und in Abs. 1 dieses Punktes wird dies schließlich sogar durch das Instrument der „Verbandsklage“ konkretisiert: So haben Organisationen, „die sich in Übereinstimmung mit dem in ihrem Statut festgelegten Ziel für den Schutz und die Entwicklung der jeweiligen Nationalität“ einsetzen und „auf Grund dieser Tätigkeit für diese Nationalität repräsentativ“ sind, „das Recht, sie als Ganzes und ihre einzelnen Angehörigen sowohl innerhalb des Staates als auch auf internationaler Ebene zu vertreten.“

Das Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten spricht die Frage der Weitergeltung der Charta über die Rechte der Serben und anderen Nationalitäten in der Republik Kroatien nicht ausdrücklich an. Insofern Serben und andere Nationalitäten durch dieses Verfassungsgesetz im Einklang mit der neu gefassten Präambel der wiederverlautbarten kroatischen Verfassung in nationale Minderheiten umgetauft wurden, ist der Charta eigentlich das Regelungsobjekt weg gebrochen. Zugleich ist ein Normwiderspruch zwischen älterem und jüngerem kroatischen Verfassungsrecht unübersehbar, der mangels formeller Derogation jedenfalls nach dem Derogationsgrundsatz *lex posterior derogat legi priori* im Wege materieller Derogation der früheren Norm durch die spätere aufzulösen wäre. Wie immer dem ist, scheinen Norm und Wirklichkeit der kroatischen Verfassung jenen Kritikern im Nachhinein Recht zu geben, die in der Charta von Anfang an eine leere Proklamation ohne positivrechtliche Bedeutung, insbesondere ohne subjektivrechtliche Ansprüche, gesehen haben.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Die systematisch umfassende verfassungsrechtliche Regelung der Rechtsstellung aller ethnischen bzw. Volksgruppen³⁷, also auch der kroatischen Mehrheitsbevölkerung, war bis zum Inkraft-Treten des Minderheitenverfassungsgesetzes 2002 das umständlich so genannte „Verfassungsgesetz über die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechte der ethnischen und nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in Kroatien“ vom 4. Dezember 1991, das nicht nur den politischen Wandel in der Einstellung zu den ethnischen Gruppen gegenüber den Bestimmungen der Verfassung deutlich zum Ausdruck zu bringen versuchte, sondern auch im Kontext mit der völkerrechtlichen Anerkennung der Republik Kroatien gesehen werden musste. Nachdem dieses Gesetz im Hinblick auf einen „special status“ für Gebiete, in denen eine Volksgruppe die Mehrheit der Bevölkerung stellt, von der Badinter-Kommission als nicht „integralement toutes les dispositions“ des Pkt. 2c) des Haager Konventionsentwurfs der EG entsprechend angesehen und die Empfehlung zur Anerkennung Kroatiens daher unter diesem Vorbehalt ausgesprochen worden war, wurde dieses Verfassungsgesetz durch die Schaffung der „autonomen Bezirke“ Knin und Glina im Mai 1992 „nachgebessert“ und schließlich wiederverlautbart. Umso bemerkenswerter war daher, dass nach der militärischen Wiedergewinnung der Krajina im August 1995 insbesondere die Vorschriften über diese Bezirke wieder durch ein eigenes Verfassungsgesetz bis zur Durchführung der ersten kroatischen Volkszählung suspendiert wurden.³⁸ Das Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten vervollständigt diesen Prozess, indem das völkerrechtswidrig hergestellte *fait à complit* in Bezug auf die serbische Krajina in einen Nachkriegszustand übergeführt wird, der ungeachtet der besonderen historischen Konstellation Kroatiens das allgemeine völkerrechtliche Minderheitenrecht innerstaatlich in Kroatien umsetzen soll. Dementsprechend wäre dem Art. 1 dieses Verfassungsgesetzes im Abschnitt „Grundbestimmungen“ eigentlich voran zu stellen: „Unter Außerachtlassung des Umstandes, dass die Herstellung der Einheit des kroatischen Territoriums historisch, das heißt 1995, unter Nichteinhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und weiterer in diesem Artikel aufgeführten Normen völkerrechtlicher Provenienz erfolgt ist, verpflichtet sich die Republik Kroatien nunmehr im Einklang mit“ ... „den Grundsätzen der Charta der VN ... allen seinen Bürgern gegenüber zur Achtung und

³⁷ Im Weiteren wird dieser Begriff stets als Sammelbegriff verwendet.

³⁸ Vgl. Conference pour la paix en Yougoslavie, Commission d'arbitrage, Avis N° 5 sur la reconnaissance de la République de Croatie par la Communauté Européenne et ses Etats membres, Paris, le 11 janvier 1992; N. N. br. 27/1992, pos. 646, 8. svibnja 1992, 634 ff. und N. N. br. 34/1992, pos. 896, 17. lipnja 1992, 832 ff.

zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten ...“. Ein solcher Zusatz würde den qualitativen und quantitativen Sprung deutlich machen, den das Minderheitenrecht Kroatiens im Übergang vom sogenannten Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 zum sogenannten Minderheitenverfassungsgesetz 2002 erfahren hat. Das Minderheitenverfassungsgesetz hat demnach auch nicht von ungefähr und auf eine – in Anbetracht diplomatischer Gewohnheiten erstaunlich offene Art – herbe internationale Kritik aus berufenem Munde auf sich gezogen.³⁹

Unter Bezug auf die einschlägigen internationalen Dokumente von der Charta der Vereinten Nationen bis zur Charta von Paris und den Kopenhagener und Moskauer Folgetreffen der OSZE wird in der „grundlegenden Bestimmung“ des Art. 1 des Minderheitenverfassungsgesetzes allen „Bürgern“ Kroatiens die Achtung und der Schutz der „Rechte nationaler Minderheiten“ wie „anderen Grundrechte und Freiheiten der Menschen wie Bürger“ wie auch der „allerhöchsten Werte der Verfassungs- und Völkerrechtsordnung“, objektivrechtlich zugesichert. Zum Teil wird die programmatische Aufzählung des Art. 3 der kroatischen Verfassung dadurch wiederholt. Art. 2 des Minderheitenverfassungsgesetzes zählt dann noch einmal unter expliziter Verweisung und in Wiederholung eine Reihe der bereits durch die Verfassung garantierten liberalen Menschenrechte auf. Zugleich werden in Ergänzung zu Art. 1 alle in internationalen Dokumenten vorgesehenen Rechte mit einem speziellen Diskriminierungsverbot verbunden und in innerstaatliches Verfassungsrecht transformiert. Art. 3 und 4 wiederum ergänzen diesen Katalog allgemeiner Grundrechte um minderheitenspezifische Rechte. Art. 3 Abs. 1 erwähnt das Recht auf positive Diskriminierung. Art. 3 Abs. 2 proklamiert ethnische und multikulturelle Vielfalt und Toleranz zu Elementen der Fortentwicklung der Republik Kroatien und macht deutlich, dass aus rechtssystematischen Überlegungen der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 auch nur deklarative Bedeutung beigemessen werden kann.

Das noch in Art. 4 Abs 2 Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 verankerte kollektive Recht für Gruppen neben den einzelnen Minderheitenangehörigen, sich „selbst zu organisieren und zu vereinigen, um so ihre nationalen und anderen Interessen in Einklang mit der Verfassung und diesem Gesetz zu verwirklichen“, sucht man im Minderheitenverfassungsgesetz 2002 vergeblich. Die im Terminus „Selbstorganisation“ des

³⁹ Siehe insbesondere Pieter Van Dijk, Comments on the Proposal for the Constitutional Law on the Rights of National Minorities (17 July 2002) of Croatia. European Commission for Democracy through Law. Opinion N° 216/2002. Strasbourg, 30 July 2002, insbes. 5.

Art. 4 Abs. 2 Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 gelegene institutionelle Garantie der Selbstverwaltung, deren „Tradition“ aus dem Rechtsbestand des früheren Jugoslawien als sog. „interesne zajednice“⁴⁰ nicht ganz aufgegeben worden war, ist mit dem Minderheitenverfassungsgesetz 2002 entfallen. Im Gegensatz zur deutschen und österreichischen Dogmatik funktioneller Selbstverwaltung, die davon ausgeht, dass zum „Wesensgehalt“ der Selbstverwaltung ein Mitgliedermonopol durch Zwangsmitgliedschaft gehört, hatte das kroatische Verfassungsgericht jedoch in seiner bereits oben ausführlich zitierten Entscheidung auch die Bestimmung des Art. 29 der Županija Istrien für verfassungswidrig erklärt, der die „Talijanska unija“ (die italienische Union) als einzige Vertretung der Angehörigen der italienischen nationalen Gemeinschaft vorsah. Abgesehen davon, dass die Regelung einer solchen Frage nicht in die Zuständigkeit einer Županija fällt, wurde in der Begründung die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung vor allem auf das durch Art. 43 der Verfassung verbürgte Recht der Bürger und deren Freiheit, „Vereinigungen zu gründen, sich diesen anzuschließen oder aus ihnen auszutreten“ gestützt.⁴¹ Das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 verfolgt konsequenterweise einen individualrechtlichen Ansatz und lässt in Art. 7 Abs. 1 die Verwirklichung besonderer Rechte und Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten diese „einzeln oder mit anderen Personen“, aber nicht einer Gruppe genießen. Bezugspunkt bleibt jeweils der individuelle Minderheitenangehörige. Dies gilt insbesondere auch für die „Selbstorganisation und die Vereinigung zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen“, für die „Vertretung in Vertretungskörperschaften auf staatlicher und lokaler Ebene, sowie in Verwaltungs- und Gerichtsorganen“ sowie für die „Mitwirkung der Angehörigen nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben und der Verwaltung lokaler Angelegenheiten durch den Rat und die Vertreter der nationalen Minderheiten“.⁴²

Im Unterschied zum III. Abschnitt des Nationalitätenverfassungsgesetzes 1991/1992 und hier insbesondere zu dessen Art. 5 ist im Minderheitenverfassungsgesetz 2002 von keiner als kollektivem Grundrecht verankerten „Kulturautonomie“ mehr die Rede. Bezugspunkt aller Rechte, auch jenes Bündels kultureller Rechte, die in Art. 11 ff des

⁴⁰ Vgl. dazu nur Christine Höcker-Weyand, Die Rechtsinstitute und Rechtsinstitutionen des jugoslawischen Selbstverwaltungssystems, Berlin 1980, 143 ff.

⁴¹ S. N. N. br. 9/1995, 305.

⁴²Ziffern 7 – 9 des Art. 4 Minderheitenverfassungsgesetz 2002.

Minderheitenverfassungsgesetzes aufgezählt sind, bleiben die einzelnen Minderheitenangehörigen. Zwar dürfen sie „Vereinigungen, Stiftungen, sowie Anstalten“, insbesondere für „Erhaltung, Entwicklung, Förderung und die Demonstration ihrer nationalen und kulturellen Identität“ sowie vergleichbare Zwecke gründen.⁴³ Auch sind die Angehörigen der nationalen Minderheiten berechtigt, „ihre Vertreter zur Mitwirkung am öffentlichen Leben und der Verwaltung öffentlicher Aufgaben über die Räte und die Vertreter der nationalen Minderheiten in der Selbstverwaltungseinheit“ zu wählen. Auf diese Weise sollen die Verbesserung, die Erhaltung und der Schutz der nationalen Minderheiten erreicht werden.⁴⁴ Alle diese Rechte sind jedoch als individuelle angelegt und formuliert, womit das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 eine abrupte Kehrtwende zum Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 vollzieht.

Art. 4 Abs. 1 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 konkretisiert ein nicht ausdrücklich niedergelegtes „Recht auf Identität“, indem jedem Bürger das Recht zukommt, „sich frei dazu zu bekennen, dass er Angehöriger einer nationalen Minderheit in der Republik Kroatien ist“. Das Minderheitenverfassungsgesetz folgt damit dem schon im Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 verankerten Bekenntnisprinzip.⁴⁵ Art. 7 Z. 3 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 ergänzt dieses Recht auf Identität durch die Erlaubnis des Besitzes und Gebrauches ihrer Zeichen und Symbole. Art. 9 dieses Verfassungsgesetzes sichert den Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht, den Nachnamen und Namen in ihrer Umgangssprache zu verwenden und mittels Eintragung in die entsprechenden amtlichen Dokumente auch amtlich anerkannt zu erhalten. Art. 13 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 überträgt dem Gesetzgeber, beziehungsweise dem Statut der lokalen Selbstverwaltungseinheit, mit denen der Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten geregelt werden, die Pflicht, in dem Gebiet, „in dem traditionell oder in bedeutender Anzahl Angehörige der nationalen Minderheiten siedeln, Maßnahmen, die die Erhaltung der traditionellen Bezeichnungen und Kennzeichen sowie der Namensgebung der

⁴³ Art. 15 Abs 1 Minderheitenverfassungsgesetz 2002.

⁴⁴ III. Abschnitt (Art. 23 ff) Minderheitenverfassungsgesetz 2002.

⁴⁵ In Ergänzung zu dieser „Wahlfreiheit“ besteht jedoch keine Entscheidungspflicht. So sind z.B. in einfachgesetzlicher Ausführung gem. Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Zählung der Bevölkerung, Haushalte und Wohnungen 2001 (N. N. br. 64/00, 22/01) Personen, die es ablehnen, Angaben über ihre Volkszugehörigkeit zu machen, von der allgemeinen Strafandrohung des Abs. 1 des genannten Artikels für das Tätigen falscher bzw. die Verweigerung von Angaben ausgenommen.

Ortschaften, Straßen, Plätze mit Personen und Ereignissen, die für die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien bedeutsam sind, ermöglichen“, vorzuschreiben. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Gebrauch der Sprache und der Schrift der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien⁴⁶ werden in den Gemeinden und Städten, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, in der gleichen Schriftgröße, zweisprachig oder mehrsprachig beschriftete Verkehrszeichen und andere beschriftete Zeichen im Verkehr, die Straßennamen und Namen von Plätzen sowie die Namen der Orte und geographischer Lokalitäten ausgeschrieben. Entsprechend dem jeweiligen Statut der Gemeinden oder Städte können sich diese zwei- oder mehrsprachigen Bezeichnungen auf das gesamte Gebiet oder einzelne Teile beziehen (Art. 10 Abs. 2 Amtssprachengesetz). Dieses Statut kann auch festlegen, dass in dem Gebiet, in dem die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, juristische und natürliche Personen, die öffentliche Aufgaben verrichten, Namen zwei- oder mehrsprachig schreiben können (Art. 10 Abs. 3 Amtssprachengesetz).

Das Recht auf freien Gebrauch der Sprache und Schrift, das schon Art. 15 der Verfassung garantiert, wird durch die Art. 10 und 12 des Minderheitenverfassungsgesetzes konkretisiert, wobei es diesbezüglich zu einer Differenzierung in privaten, öffentlichen und amtlichen Sprachgebrauch kommt. Der amtliche Sprachgebrauch, also die Verwendung der jeweiligen Volksgruppensprache vor und bei Ämtern und Behörden, ist jedoch nach den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 der Verfassung territorial auf „einzelne lokale Gebiete“ beschränkt, was durch die Bestimmungen des Minderheitenverfassungsgesetzes spezifiziert wird: So sind gemäß Art. 12 Abs. 2 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten auf dem Gebiet einer lokalen Selbstverwaltungseinheit zu gebrauchen, wenn die Angehörigen der jeweiligen nationalen Minderheiten mindestens ein Drittel der Bewohnerschaft einer solchen Einheit ausmachen. Dies bedeutet eine Erleichterung gegenüber dem Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992, dessen Art. 7 Abs. 2 noch die Mehrheit verlangt hatte, was sich damals de facto nur auf die damalige serbische Mehrheitsbevölkerung in den beiden autonomen Bezirken Knin und Glina beziehen hatte können.

⁴⁶ Zakon o uporabi jezika i pisma nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj, N. N. br. 51/00, 56/00 (pos. 1128, 1257).

Art. 12. Abs. 2 Minderheitenverfassungsgesetz sieht im Unterschied zum Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 und als offensichtliche Reaktion auf die erwähnte Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichts zum Statut der Županija Istrien, der das Verfassungsgericht abgesprochen hat, eine „Einheit der lokalen Selbstverwaltung“ im Sinne des Nationalitätenverfassungsgesetzes zu sein – und Gleiches ist mit gutem Grund, nämlich der Grundlegung in der kroatischen Verfassung selbst, auch im Hinblick auf das Minderheitenverfassungsgesetz anzunehmen –,⁴⁷ den gleichberechtigten amtlichen Gebrauch von Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten auch in bestimmten völkerrechtlich gebotenen Fällen, und dann unabhängig von der Frage des Anteils der nationalen Minderheit an der Einwohnerschaft vor. Dies ist dann der Fall, wenn der Sprachgebrauch in „völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist, die im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung der Republik Kroatien ausmachen, und wenn dies im Statut der lokalen Selbstverwaltungseinheit oder im Statut der regionalen Selbstverwaltungseinheit im Einklang mit den Bestimmungen des besonderen Gesetzes über den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten der Republik Kroatien vorgeschrieben ist.“ Die Županija Istrien stellt eine solche regionale Selbstverwaltungseinheit dar. Einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag, der über das Gesetz über die Bestätigung des Vertrages der Republik Kroatien und der Italienischen Republik über die Rechte der Minderheiten verfassungsgemäß in die Rechtsordnung der Republik Kroatien inkorporiert wurde,⁴⁸ stellt der Treaty between the Republic of Croatia and the Italian Republic concerning minority rights vom 5. November 1996 dar. Gemäß Art. 2 dieses Vertrages übernimmt die Republik Kroatien unter anderem, die Achtung der wohl erworbenen Rechte der italienischen Minderheit nach internationalen Abkommen und der innerstaatlichen Rechtsordnung des Vorgängerstaates auf dem Gebiet der Republik Kroatien zu garantieren. Über Art. 3 des Vertrages verpflichtet sich Kroatien, auf dem höchsten Niveau, das erreicht worden ist, eine einheitliche Behandlung der italienischen Minderheit auf seinem Territorium durch die kroatische Rechtsordnung sicherzustellen, wobei „diese Einheitlichkeit durch die allmähliche Ausdehnung der Behandlung, die der

⁴⁷ N. N. br. 9/1995, 302: „Ustav je u članku 129. stavak 1. utvrdio da jedinice lokalne samouprave mogu biti samo općina i kotar ili grad, za razliku od županije, koja nije isključivo jedinica lokalne samouprave u smislu članka 7. i 8. Ustavnog zakona o ljudskim pravima pa ona (dok se posebnim zakonom ne odredi drugačije) nema ovlasti svojim statutom uređivati pitanje službene uporabe hrvatskog jezika i jezika manjine.“

⁴⁸ N. N. br. 15/97.

italienischen Minderheit in der früheren Zone B gewährt wird, auf die Gebiete der Republik Kroatien, die traditionellerweise von der italienischen Minderheit oder ihren Angehörigen bewohnt wird, erreicht werden kann.“

Was schließlich die Differenzierung in amtlichen und öffentlichen Sprachgebrauch betrifft, so ist aufgrund der Bestimmungen der Verfassung und des Minderheitenverfassungsgesetzes im Gefolge des Nationalitätenverfassungsgesetzes 1991/1992 davon auszugehen, dass sich der Terminus „öffentlicher Sprachgebrauch“ nicht auf die Verwendung der Sprache bei Ämtern und Behörden, also gegenüber dem Staat oder innerhalb der Staatsorganisation bezieht, sondern dass damit – im Gegensatz zur „Privatsphäre“ – der „gesellschaftliche“ Bereich gemeint ist. Dieses individuelle Grundrecht erhält so mittelbar einen über den Privatbereich hinausgehenden „Gruppenbezug“, insofern verfassungsrechtlich gewährleistet wird, dass die Sprache nicht nur innerhalb der Familie, sondern in allen „kulturellen“ Bereichen inklusive der massenmedialen Verbreitung gebraucht werden kann. Fraglich ist freilich in Anbetracht der individualrechtlichen Ausrichtung des Minderheitenverfassungsgesetzes im Unterschied zum Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992, ob dieser Umstand als indirekter staatlicher Schutz der Gruppe gegen gesellschaftliche Assimilierung und Diskriminierung gedeutet werden kann. Seit der Annahme des Gesetzes über den Gebrauch der Sprache und der Schrift der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien (Amtssprachengesetz)⁴⁹ ergibt sich die Definition des „privaten und öffentlichen Gebrauchs der Minderheitensprache“ e contrario zum Anwendungsbereich des Gesetzes (= „amtlicher Sprachgebrauch“) als „nicht-amtlicher Gebrauch“.

Eine der Bestimmung des Art. 13 Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 entsprechende und dort ja auch sofort suspendierte institutionelle Garantie der Einrichtung von „autonomen Bezirken“ kennt das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 nicht mehr.

Hatte das Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 noch einen eigenen Bereich „Erziehung und Bildung“ enthalten, der im Rahmen der Kulturautonomie der „Schulautonomie“ in den Art. 14 – 17 besonderes Augenmerk schenkte, so begnügt sich das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 nunmehr, das Recht der Angehörigen der nationalen

⁴⁹ Zakon o uporabi jezika i pisma nacionalnih manjina u republici Hrvatskoj, N. N. br. 51/00, 56/00 (pos. 1128, 1257).

Minderheiten auf Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift, die sie gebrauchen, in Art. 11 als ein Recht neben die anderen zu stellen. Dieses Recht wird in vorschulischen Anstalten, Grund- und Mittelschulen sowie in anderen schulischen Anstalten realisiert. Die näheren Bedingungen ergeben sich nunmehr aus dem Gesetz über die Erziehung und Bildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten.⁵⁰

Art. 11 Abs. 3 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 sieht vor, dass Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gegründet werden können und dabei ansonsten vorgesehene Schüler- oder Klassenmindestschüleranzahlen unterschritten werden dürfen. Dieses Gründungsrecht steht auf allen Eben des Bildungssystems ausdrücklich auch Angehörigen der nationalen Minderheiten zu (Art. 11 Abs. 8). Der Lehrplan und das Erziehungs- und Ausbildungsprogramm in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten muss obligatorisch einen Teil enthalten, dessen Inhalt sich auf die Besonderheiten der nationalen Minderheit, wie Muttersprache, Literatur, Geschichte, Geographie und die kulturellen Errungenschaften der nationalen Minderheit bezieht (Art. 11 Abs. 4). Umgekehrt müssen verpflichtend auch die kroatische Sprache und lateinische Schrift nach dem festgelegten Lehrplan und Programm erlernt werden (Art. 11 Abs. 5).

Im Hinblick auf das Lehrpersonal für den Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten legt Art. 11 Abs. 6 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 keine klare Priorität für Minderheitenangehörige selbst fest, erwähnt diese zwar zuerst, stellt ihnen aber Angehörige des Mehrheitsvolkes an die Seite, die die gleiche Bedingung erfüllen, nämlich die „Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten vollkommen (zu) beherrschen“. Hochschulen werden durch Art. 11 Abs. 7 angehalten, Schulungsprogramme für Erzieher und Lehrer in Minderheitensprachen in den Sachgebieten zu organisieren, die die oben erwähnten Besonderheiten der nationalen Minderheiten enthalten. Die Festlegung eines eigenen Lehrplanes für Minderheitenbildungseinrichtungen und Sicherstellung der Finanzmittel über den staatlichen und lokalen Haushalt werden zugesichert (Art. 11 Abs. 9).

In institutioneller Hinsicht beschränkt sich die Kulturautonomie der Angehörigen nationaler Minderheiten nach dem Minderheitenverfassungsgesetz 2002 (Art. 15) auf die Gründung von Vereinigungen, Stiftungen sowie Anstalten für das öffentliche Informationswesen, die Kultur-

⁵⁰ Zakon o odgoju i obrazovaniju na jeziku i pismu nacionalnih manjina, N. N. br. 51/00, 56/00 (pos. 1129, 1258).

, Verlags-, Museums-, Archiv-, Literatur- und Wissenschaftstätigkeit. Ihrem Zweck nach sind diese Institutionen auf die Erhaltung, Entwicklung, Förderung und Demonstration der nationalen und kulturellen Identität der Angehörigen der nationalen Minderheit beschränkt, genießen sie ein Recht auf staatliche Subvention durch die Republik Kroatien und die lokalen sowie regionalen Selbstverwaltungseinheiten (Art. 15 Abs. 2) und dürfen sie in ihrem Namen zum Ausdruck bringen, dass sie von nationalen Minderheiten gegründet worden sind.

Die für die politische Repräsentation und Integration in die Staatsorganisation erforderlichen Instrumentarien und Rechtsmittel sind in Art. 19 – 22 in den Teilen III und IV des Minderheitenverfassungsgesetzes verankert. Teil III regelt Räte und Vertreter der Minderheiten in den Selbstverwaltungseinheiten. Teil IV befasst sich mit dem Kollegium der nationalen Minderheiten.

Art. 19 regelt die Repräsentation in den obersten Staatsorganen. Dabei wird eine wichtige Differenzierung in nationale Minderheiten mit mehr oder weniger als 1,5% Anteil an der Gesamtbevölkerung getroffen. Nur nationale Minderheiten mit einem höheren als 1,5% Anteil – de facto also nur die Serben in Kroatien – haben das Recht auf proportionale Vertretung im kroatischen Parlament, dem Sabor, das seit der Auflösung der Županijenkammer am 28. März 2001 nur mehr aus einer Kammer, der Abgeordnetenversammlung, besteht,⁵¹ aber im Unterschied zu einer 1995 suspendierten Bestimmung im Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 nicht mehr in der Regierung und den höchsten Rechtsprechungsorganen. Den Angehörigen der nationalen Minderheiten, die an der Gesamtbevölkerung der Republik Kroatien einen höheren Anteil als 1,5% der Einwohner haben, werden mindestens ein und höchstens drei Abgeordnetenplätze der Angehörigen der nationalen Minderheiten nach dem Saborwahlgesetz verbürgt (Art. 19 Abs. 3). Die übrigen nationalen Minderheiten haben nur das Recht, mindestens vier Abgeordnete der Angehörigen der nationalen Minderheiten im Einklang mit dem Saborwahlgesetz wählen zu dürfen. Art. 15 – 18 des Wahlgesetzes für die Abgeordneten des Sabor der Republik Kroatien (Saborwahlgesetz) konkretisieren dies in der Weise, dass zunächst das gesamte Territorium der Republik Kroatien als eine besondere Wahleinheit für die Wahl dieser insgesamt acht Abgeordneten des Sabor, die von den Angehörigen der

⁵¹ Promjena Ustava Republike Hrvatske, N. N. br. 28/2001 (pos. 487). Dazu die Anmerkung von Bojana Vreck in: Osteuropa-Umschau. In: WGO 2001, 7 f.

nationalen Minderheiten gewählt werden dürfen, festgelegt wird.⁵² Art. 16 Saborwahlgesetz legt für die Angehörigen der serbischen Minderheit die Zahl dreier zu wählender Abgeordneter fest, für die Angehörigen der ungarischen Minderheit einen, ebenso für die Angehörigen der italienischen Minderheit. Die Angehörigen der tschechischen und slowakischen Minderheit dürfen gemeinsam einen Abgeordneten wählen. Dieses Recht auf Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten steht ferner den Angehörigen der österreichischen, bulgarischen, deutschen, polnischen, Roma-, rumänischen, ruthenischen, russischen, türkischen, ukrainischen, wlachischen und jüdischen Minderheit zu. Ein eben solches Recht auf Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten kommt schließlich den Angehörigen der albanischen, bosniakischen, montenegrinischen, mazedonischen und der slowenischen Minderheit zu. Nur die Angehörigen der serbischen, der ungarischen und der italienischen Minderheit haben auch das Recht, einen Stellvertreter ihres/ihrer Abgeordneten zu wählen, während die übrigen nationalen Minderheiten nur den Kandidaten für den Stellvertreter vorschlagen dürfen. Stellvertreter wird aber in diesem Fall der Abgeordnetenkandidat, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen bekommen hat (Art. 16 Abs. 8 Saborwahlgesetz).

Das Kollegium der nationalen Minderheiten (Teil IV Minderheitenverfassungsgesetz) tritt an die Stelle des nach dem Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 vorgesehenen Amtes für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Kroatien und fällt in seinen Wirkungsmöglichkeiten deutlich hinter letzteres zurück. War dem Amt seinerzeit die Durchführung der Bestimmungen des Nationalitätenverfassungsgesetzes übertragen (Art. 20 Abs. 1 Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992), so arbeitet das Kollegium der nationalen Minderheiten am öffentlichen Leben der Republik Kroatien nur mehr mit und geht seine Kompetenz über ein Bündel an Vorschlags- und Stellungnahmerechten nicht mehr hinaus (Art. 35 Minderheitenverfassungsgesetz).

Die einschneidendste Verkürzung des Minderheitenverfassungsgesetzes 2002 im Vergleich zum Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 bewirkte der ersatzlose Entfall des früheren Kapitel V des Nationalitätenverfassungsgesetzes 1991/1992, das freilich im Gefolge der militärischen Rückeroberung der Serbisch-Krajina im Jahr 1995 schon suspendiert worden ist. Dieses Kapitel hatte die Einrichtung der Form der Territorialautonomie, die im früheren

⁵² Zakon o izborima zastupnika u Sabor Republike Hrvatske, N. N. br. 116/99, i. d. F. 69/03, 167/03 (pos. 679, 817, 2401), siehe Art. 15.

Jugoslawien nur durch die Errichtung der beiden autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo in der Republik Serbien, nicht jedoch in einer der anderen Republiken rechtlich institutionalisiert war, für das unabhängige Kroatien nachgebildet. Bereits die ursprüngliche Fassung des Nationalitätenverfassungsgesetzes vom Dezember 1991 hatte diese Form der Autonomie durch die Verknüpfung mit der Gemeindeautonomie und der Möglichkeit der Bildung von autonomen Gemeindeverbänden für Kroatien vorgesehen, sodass sich also auch „autonome Gebiete“ hätten zusammenschließen können, ohne diese allerdings ausdrücklich so zu benennen. Diese Variante war jedoch von der Badinterkommission als nicht ausreichend betrachtet worden, sodass als Hauptzweck der Novellierung des Nationalitätenverfassungsgesetzes in seiner wiederverlautbarten Form 1992 die Institutionalisierung von sog. Kotarevi, also Bezirken mit besonderem (autonomen) Selbstverwaltungsstatus anzusehen war.

Das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 kennt solche Kotarevi nicht mehr und macht damit deutlich, dass, sollte eine Rückkehr der serbischen Bevölkerung in die Krajina jemals in größerem Umfang noch zustande kommen, was koalitierten internationalen Druck voraussetzen würde, diese Serben keine Territorialautonomie mehr erwarten könnten. Es stellt sich da aber die Frage, womit Kroatien zu einer solchen Rückkehr locken kann. Faktisch hat mittlerweile ein rechtlich noch nicht bewältigter Bevölkerungsaustausch in der Krajina stattgefunden. Kroatische Flüchtlinge aus anderen Teilen des früheren Jugoslawiens, insbesondere aus Bosnien-Herzegowina, und andere Personen sind in die verlassenen Häuser der vertriebenen Serben eingezogen und haben damit den durch die Vertreibung zustande gekommenen Bevölkerungsverlust der Krajina zu einem guten Teil wieder ausgeglichen. Die rechtliche Absicherung dieses Zustandes, insbesondere die Übertragung serbischen Privateigentums an die nunmehrigen Bewohner, harret der Lösung und wird – internationale Zustimmung vorausgesetzt – nur über eine Vereinbarung auf Ebene der Regierungen von Serbien-Montenegro und Kroatien mit entsprechendem Finanzausgleich und staatlichen Finanzhilfen an die alten und neuen Eigentümer erreichbar sein. Das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 beinhaltet jedenfalls keinen Anreiz zur Wiederherstellung des Vorkriegszustandes in Bezug auf die Krajina.

Art. 20 – 23 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 befassen sich mit der Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in den Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten. Dabei geht das Minderheitenverfassungsgesetz von dem Grundsatz aus, dass bei einem Anteil der betreffenden nationalen Minderheit an der

Gesamtbevölkerung einer lokalen Selbstverwaltungseinheit von zwischen 5% und 15% jedenfalls ein Mitglied der lokalen Vertretungskörperschaft ein Angehöriger der betreffenden nationalen Minderheit sein muss. Ist dies durch das Wahlergebnis nicht der Fall, wird die gesamte Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft um ein Mitglied aufgestockt und als gewählt gilt, wer auf der Wahlliste der Angehörigen der nationalen Minderheit die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 20 Abs. 2). Bei einem Anteil der Angehörigen der nationalen Minderheit an der Gesamtbevölkerung einer lokalen Selbstverwaltungseinheit von mehr als 15 % gilt das Proportionalitätsprinzip. Wird die danach erforderliche Zahl von Abgeordneten aus den Reihen der nationalen Minderheit nicht erreicht, wird die Gesamtanzahl aller Abgeordneten im entsprechenden Verhältnis aufgestockt und entscheiden dann wieder die auf die Kandidaten auf der Minderheitenliste entfallenen Stimmen (Art. 20 Abs. 3). Analoges gilt grundsätzlich auch für die Vertretungskörperschaft der regionalen Selbstverwaltungseinheit. Dort kommt allerdings das Proportionalitätsprinzip schon ab einem Anteil der Angehörigen der nationalen Minderheit an der Gesamtbevölkerung dieser Einheit von 5 % zum Tragen (Art. 20 Abs. 4). In allen drei geschilderten Konstellationen sind als letzter Ausweg zur Sicherstellung einer repräsentativen Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in den betreffenden Vertretungskörperschaften Ergänzungswahlen vorgesehen (Art. 20 Abs. 5). Den Statuten dieser Einheiten bleibt es überdies vorbehalten, für eine vom gesetzlichen Minimum abweichende größere Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten vorzusorgen, wenn dies politisch in der betreffenden Einheit so gewünscht wird (Art. 21 Minderheitenverfassungsgesetz 2002). Erreicht der Minderheitenanteil einen Umfang, dass nach dem Verfassungsgesetz eine proportionale Vertretung sichergestellt werden muss, dann erstreckt sich das Recht auf proportionale Vertretung der Angehörigen der betreffenden nationalen Minderheit auch auf das jeweilige Exekutivorgan (Art. 22 Abs. 1).

Die näheren Modalitäten betreffend die Wahlen und Ergänzungswahlen enthält das Wahlgesetz für die Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten.⁵³ Art. 56 dieses Gesetzes räumt unter anderem Vereinen nationaler Minderheiten das Recht ein, Einspruch vor dem zuständigen Wahlkomitee zu erheben.

⁵³ Zakon o izboru članova predstavničkih tijela jedinica lokalne in područne (regionalne) samouprave, N. N. br. 33/01, 43/05, i. d. F. 44/05 (pos. 570, 833); insbes. Art. 9 – 13, 56, 63 – 65, 70 f. und 73 f.

Das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 berechtigt Angehörige der nationalen Minderheiten darüber hinaus zu Vertretung in den Organen der staatlichen Verwaltung und in den Justizorganen sowie in anderen staatlichen Selbstverwaltungseinheiten nach den näheren Bestimmungen besonderer Gesetze (Art. 22 Abs. 2 und 3). Für den Bereich der staatlichen Verwaltung bestimmt Art. 8 des Gesetzes über das System der staatlichen Verwaltung, dass in den Ministerien und staatlichen Verwaltungsorganisationen eine proportionale Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten bezogen auf die Gesamtbevölkerung in der Republik Kroatien und in den Ämtern der staatlichen Verwaltung in den Einheiten der regionalen Selbstverwaltungseinheit bezogen auf die Gesamtbevölkerung der jeweiligen Županija gewährleistet sein muss.⁵⁴

Abgesehen von der verfassungsgesetzlich zugesicherten Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in den allgemeinen Vertretungskörperschaften und staatlichen Organen sieht das Minderheitenverfassungsgesetz auch eine Form verfassungsgesetzlich geregelter Selbstorganisation der Angehörigen der nationalen Minderheiten vor, und zwar dort, wo die zahlenmäßige Voraussetzung für eine direkte Vertretung in diesen Körperschaften oder Organen nicht gegeben ist. Es sind dies die Räte und die Vertreter der nationalen Minderheiten in den Selbstverwaltungseinheiten. Gemäß Art. 23 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 sind dies Personalautonome Vorfeldorgane zur Mitwirkung am öffentlichen Leben und der Verwaltung öffentlicher Aufgaben, und zwar in jenen Selbstverwaltungseinheiten, in deren Gebiet die Angehörigen der einzelnen nationalen Minderheiten einen Anteil von weniger als 1,5 % an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Einheit ausmachen. Dieser Rat oder diese Vertreter werden je nationaler Minderheit gewählt, wobei Voraussetzung für einen Rat mindestens 200 Angehörige der betreffenden Minderheit in der betreffenden lokalen Einheit und 500 in der betreffenden regionalen Einheit sind. Als Rat kommen ein Gemeinderat (10 Mitglied), ein Städterat (15 Mitglieder) und ein Županijenrat (25 Mitglieder) in Betracht (Art. 24 Abs. 2 Minderheitenverfassungsgesetz 2002).

Im Ergebnis der ersten Wahlen der Räte und Vertreter der nationalen Minderheiten vom 18. Mai 2003 wurden 207 Räte und 42 Vertreter gewählt.

⁵⁴ Zakon o sustavu državne uprave, N. N. br. 75/93, 48/99, 15/00, 127/00, 59/01, i. d. F. 190/03, 199/03.

Der Rat der nationalen Minderheiten erlangt mit der Eintragung in ein eigenes Register der Räte der nationalen Minderheiten Rechtspersönlichkeit und gilt als nicht gewerbsmäßig. Er wird nach außen von einem durch die Ratsangehörigen gewählten Präsidenten vertreten und koordiniert die Tätigkeit des Rates, insbesondere die Annahme von Arbeitsprogramm, Finanzplan und Rechnungsabschluss, die alle im Amtsblatt der jeweiligen lokalen, respektive regionalen Selbstverwaltungseinheit veröffentlicht werden (Art. 27 Minderheitenverfassungsgesetz 2002). Die Mittel für die Arbeit des Rates der nationalen Minderheiten müssen von den jeweiligen Selbstverwaltungseinheiten, unter Umständen auch durch den kroatischen Staatshaushalt gesichert werden (Art. 28 f. Minderheitenverfassungsgesetz 2002).

Ein Vertreter einer nationalen Minderheit wird gewählt, wenn die zahlenmäßigen Bedingungen für die Wahl eines Rates nicht erfüllt werden, aber mindestens 100 Angehörige der jeweiligen nationalen Minderheit im Gebiet einer lokalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheit leben (Art. 24 Abs. 3 Minderheitenverfassungsgesetz 2002). Für den Vertreter gelten die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über Räte sinngemäß (Art. 34 Minderheitenverfassungsgesetz 2002).

Gemäß Art. 31 Abs. 1 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 haben die Räte der nationalen Minderheiten in der Selbstverwaltungseinheit das Recht auf Vorschlag von Minderheitenfördermaßnahmen, von Kandidaten für Funktionen in der staatlichen Verwaltung und den Körperschaften der Selbstverwaltungseinheiten, das Recht auf umfassende Information über alle Angelegenheiten mit Relevanz für die nationalen Minderheiten und das Recht der Stellungnahme zu Radio- und Fernsehprogrammen. Ist ein Rat der nationalen Minderheiten der Auffassung, dass eine Allgemeinverfügung der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit insbesondere die Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten verletzt, ist er verpflichtet, das für die allgemeine Verwaltung zuständige Ministerium zu informieren. Dieses hat ein Suspendierungsrecht in Bezug auf den inkriminierten allgemeinen Akt (Art. 32 Abs. 2 und 3 Minderheitenverfassungsgesetz 2002). Rechtsfolge ist die allfällige Einleitung eines Verfassungsmäßigkeitsprüfungsverfahrens durch die Regierung der Republik Kroatien vor dem kroatischen Verfassungsgericht (Art. 32 Abs. 5 Minderheitenverfassungsgesetz 2002).

Räte und Vertreter verschiedener oder gleicher nationaler Minderheiten dürfen sich innerhalb und jenseits der betreffenden Selbstverwaltungseinheit miteinander abstimmen und ihre

Tätigkeit untereinander koordinieren (Art. 33 Minderheitenverfassungsgesetz). Auch dafür ist ein besonderes Organ, die Koordination der Räte der nationalen Minderheiten vorgesehen. Sie gilt als per Gründungsvertrag für das gesamte Territorium der Republik Kroatien konstituiert, wenn sich diesem Vertrag mehr als die Hälfte der Räte der nationalen Minderheiten der regionalen Selbstverwaltungseinheiten angeschlossen haben (Art. 33 Abs. 4 Minderheitenverfassungsgesetz 2002).

Schließlich sieht das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 ein Kollegium der nationalen Minderheiten vor, dessen insgesamt 12 Mitglieder die Regierung der Republik Kroatien jeweils für vier Jahre aus Vorschlägen der Räte der nationalen Minderheiten (5 Mitglieder), beziehungsweise der Minderheitenvereinigungen und sonstiger Organisationen (z.B. Glaubensgemeinschaften; 7 Mitglieder) ernannt. Die Hauptaufgabe dieses Gremiums, abgesehen von der Beratung der Regierung, besteht in der Verteilung der Mittel, die im Staatshaushaltsplan für die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten vorgesehen sind (Art. 35 Abs. 2 und 4 Minderheitenverfassungsgesetz 2002).

Unter den Aufsichtsmaßnahmen, die das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 abschließend vorsieht, sind insbesondere der jährliche Bericht der kroatischen Regierung über die Durchführung des Minderheitenverfassungsgesetzes und die halb-, beziehungsweise vierteljährlichen Berichte des Kollegiums für nationale Minderheiten an den kroatischen Sabor hervorzuheben (Art. 37 Abs. 3). Dem Rat der nationalen Minderheiten, beziehungsweise dem Kollegium für nationale Minderheiten kommt ein Recht auf Aufsichtsbeschwerde an die zuständigen staatlichen Organe, beziehungsweise letzterem an die Regierung der Republik Kroatien zu. Die Räte, Vertreter, beziehungsweise das Kollegium für nationale Minderheiten haben das Recht zu Beschwerde an das kroatische Verfassungsgericht, „wenn sie nach eigener Beurteilung oder entsprechend der Initiative der Angehörigen der nationalen Minderheiten die Rechte und Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten,“ die mit dem Minderheitenverfassungsgesetz 2002 und in besonderen Gesetzen festgeschrieben sind, „als verletzt ansehen.“ (Art. 38 Abs. 3 Minderheitenverfassungsgesetz 2002).

Für die Auslegung des Minderheitenverfassungsgesetzes 2002 stellen dessen Art. 41 die Anwendung des menschenrechtlichen Günstigkeitsprinzips und Art. 40 den Vorrang der Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere die Achtung der Souveränität, Unversehrtheit,

territorialen Integrität und Unabhängigkeit der Republik Kroatien, sicher.

Zusammenfassend gilt für das Minderheitenverfassungsgesetz 2002, dass in Anbetracht der Reduktion des Schutzes, der insbesondere im Bezug auf die (ehemals Serbische) Krajina im Vergleich zum Nationalitätenverfassungsgesetz 1991/1992 vorgenommen worden ist, international geäußerte Kritik an letzterem⁵⁵ massive neue legislative Stütze erhalten hat und daher zum neuen Recht noch weniger verstummen wird als zu dessen Vorgänger.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Die Bestimmungen des Art. 12 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 werden durch das Gesetz über die Erziehung und Bildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten⁵⁶ und durch die Bildungsmateriengesetze⁵⁷ ausgeführt. Zum guten Teil beschränken sich diese Materiengesetze auf die Wiederholung von Teilen der Bestimmung des Art. 11 Minderheitenverfassungsgesetz 2002. Das Gesetz über die Erziehung und Bildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit sieht für den Fall, dass die Bedingungen für die Gründung einer eigenen Anstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten nicht gegeben sind, die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit in einer Klassenabteilung oder Bildungsgemeinschaft vor (Art. 4 Abs. 1). Allerdings lässt es unbestimmt, wann diese Bedingungen für die Gründung einer eigenen Schulanstalt nicht gegeben sind, insofern Art. 3 des Gesetzes wie auch die betreffende Bestimmung des Minderheitenverfassungsgesetzes 2002 eine Gründung auch zulässt, wenn die sonst für die Gründung einer kroatischen Schulanstalt erforderliche Mindestschüleranzahl unterschritten wird. Eine zahlenmäßige Grenze nach unten enthält das

⁵⁵ Waldemar Hummer/Peter Hilpold, Die Jugoslawien-Krise als ethnischer Konflikt, in: EA 4/1992, 832 – 838.

⁵⁶ Zakon o odgoju i obrazovaniju na jeziku i pismu nacioanlnih manjina, N. N. br. 51/00, 56/00 (pos. 1129, 1258).

⁵⁷ Es sind dies das Gesetz über die Vorschulerziehung und –ausbildung (Zakon o predškolskom odgoju i naobrazbi, N. N. br. 10/97; das Gesetz über das Grundschulwesen (Zakon o osnovnom školstvu), N. N. br. 27/93, 7/96, 59/01, 114/01 i.d.F. 69/03; das Gesetz über das Mittelschulwesen (Zakon o srednjem školstvu), N. N. br. 19/92, 27/93, 50/95, 59/01, 114/01, 69/03, 76/05; das Gesetz über die Lehrbücher für die Grund- und Mittelschulen (Zakon o udžbenicima za osnovnu i srednju školu), N. N. br. 117/01, 59/03 (pos. 1958, 720); das Gesetz über das Schulamt der Republik Kroatien (Zakon o Zavodu za školstvo Republike Hrvatske), N. N. br. 153/02 (pos. 2495); das Gesetz über die Fachschulausbildung in seiner wiederverlautbarten Form (Zakon o usmjerenom obrazovaniju; pročišćeni tekst), N. N. br. 11/91 und das Hochschulgesetz (Zakon o visokim učilištima), N. N. 96/93, i. d. F. 59/96, 129/00, 78/03.

Gesetz nicht, diesfalls besteht gesetzlich nicht determinierte Freiheit für die Schulbehörden in Bezug auf Zulassung einer beantragten Schulanstalt. Den Minderheitenvereinigungen kommt ein Stellungnahmerecht zu jenem Teil des Lehrplans und –programms, dessen Inhalt sich mit der Besonderheit der nationalen Minderheit befasst zu, die Kompetenz zur Erlassung von Lehrplan und –programm liegt beim kroatischen Ministerium für Bildung und Sport (Art. 6 Abs. 2 Minderheitenschulgesetz). Melden sich zu viele Schüler an, haben Minderheitenangehörige ein Vorrecht zur Zulassung (Art. 7 Abs. 2 Minderheitenschulgesetz).

Art. 11 Abs. 1 Minderheitenschulgesetz legt fest, dass die pädagogischen Unterlagen der Schulanstalten, der Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten zweisprachig und gegebenenfalls in zwei Schriften geführt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für die von solchen Schulanstalten herauszugebenden öffentlichen Dokumente (Art. 11 Abs. 2 Minderheitenschulgesetz). Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsorgane einer Schulanstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten muss den nationalen Minderheiten zugehören (Art. 12 Abs. 1 Minderheitenschulgesetz). Der Leiter einer solchen Anstalt muss jedenfalls die Minderheitensprache perfekt beherrschen. Berater der Schulbehörden und Schulaufsichtspersonal muss in genügender Zahl aus Personen zur Verfügung stehen, die die Minderheitensprache perfekt beherrschen (Art. 13 Minderheitenschulgesetz). Es besteht die ausdrückliche Ermächtigung, Lehrbücher aus dem Mutterland der Minderheitensprache mit dem Einverständnis des Ministeriums für Bildung und Sport zu verwenden (Art. 15 Abs. 2 Minderheitenschulgesetz).

Alles in allem trägt das Minderheitenschulgesetz daher sehr grundsätzlichen Charakter und deckt sich in dieser Eigenheit mit den minderheitsrelevanten Sonderbestimmungen des Gesetzes über die Vorschulerziehung und –ausbildung (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 – 6, Art. 15 Abs 1 und Art. 50), des Gesetzes über das Grundschulwesen (Art. 7, 12 und eventuell 27), des Gesetzes über das Mittelschulwesen (Art. 5 und 88), des Gesetzes über das Schulamt der Republik Kroatien (Art. 10), des Gesetzes über die Fachschulausbildung (Art. 9, 61 und 72) sowie des Hochschulgesetzes (Art. 6). Alle diese Gesetze reichen über Minderheitenverfassungs- und Minderheitenschulgesetz kaum erwähnenswert hinaus. Das Gesetz über die Lehrbücher für die Grund- und Mittelschulen sieht in Art. 6 die Gründung eines Rats für schulische Lehrbücher vor, dem auch eine freilich nicht näher bestimmte Zahl von Vertretern der Vereinigungen nationaler Minderheiten angehören soll.

b) Sprachgebrauch

Entsprechend der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Differenzierung in privaten, öffentlichen und amtlichen Sprachgebrauch sollen im Folgenden die entsprechenden Bestimmungen auf einfachgesetzlicher Ebene und Verordnungsstufe näher dargestellt und analysiert werden.

Generell erfährt das Grundrecht auf freien Sprachgebrauch durch das Strafgesetz eine weitere Dimension. So bestimmt Art. 106 Abs. 3 des Strafgesetzes,⁵⁸ dass jeder mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, der das Recht der Bürger, sich bestimmter Sprachen und Schriften zu bedienen, verweigert oder einschränkt. Damit handelt es sich bei diesem Grundrecht nicht mehr ausschließlich um ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Diese strafgesetzliche Bestimmung verleiht diesem Grundrecht auch Drittwirkung, da sie ja nicht nur für den amtlichen Gebrauch vor Staatsorganen und gegenüber den Organwaltern, sondern zumindest auch für den sog. „öffentlichen“ Sprachgebrauch und damit zwischen Privatpersonen unmittelbar relevant ist. Was nun diesen öffentlichen Sprachgebrauch betrifft, so finden sich in einzelnen Materiengesetzen Ausführungsbestimmungen, die sich insbesondere auf den mündlichen Gebrauch der Sprachen und Schriften in, vor und durch verschiedene staatliche Organisationen ohne Hoheitsgewalt sowie gesellschaftliche Institutionen und die Frage der Verwendung von verschiedenen Sprachen und Schriften für Bezeichnungen und Aufschriften beziehen. Die betreffenden Bestimmungen werden im Folgenden kapitelweise im sachlichen Zusammenhang näher dargestellt.

Wie sieht es nun mit der Durchführung des amtlichen Sprachgebrauchs unter der Stufe des Verfassungsrechts aus? Das Leitgesetz stellt nunmehr das Gesetz über den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien dar (Amtssprachengesetz).⁵⁹ Das Amtssprachengesetz unterscheidet den Sprachgebrauch auf dem Gebiet der Gemeinden, Städte oder Županijen (Art. 5 – 7), in den Vertretungs- und Exekutivorganen und im Verfahren vor den Verwaltungsorganen der Gemeinden, Städte oder

⁵⁸ Kazneni Zakon, N. N. br. 110/97, 27/98, 129/00, 51/01, 111/03, 105/04.

⁵⁹ Zakon o uporabi jezika i pisma nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj, N. N. br. 51/00, 56/00 (pos. 1128, 1257).

Županijen (Art. 8 – 11), vor den staatlichen Organen erster Instanz und beliebigen juristischen Personen (Art. 12 – 20).

Als verfassungsrechtliches Problem wurde oben bereits die Frage des Gebrauchs der Volksgruppensprachen insbesondere vor den höchsten Staatsorganen angesprochen. Obwohl die proportionale Repräsentation von Serben und eine Mindestrepräsentation der anderen nationalen Minderheiten im Parlament, dem Sabor, vorgesehen ist, finden sich im Gegensatz zur Geschäftsordnung des Sabors aus kommunistischer Zeit⁶⁰ weder in der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer⁶¹, noch der Županienkammer vor deren Auflösung⁶² Bestimmungen über den Sprachgebrauch im Plenum und bei Ausschusssitzungen oder über entsprechende Protokollführung oder gar Rechte, Anträge oder sonstige schriftliche Materialien in Minderheitensprachen einzubringen.

Die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien⁶³ sieht als *lex specialis* in ihrem Art. 23 entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 12 der Verfassung vor, dass Anträge und andere Eingaben oder schriftliche Erklärungen grundsätzlich in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift beim Verfassungsgericht einzubringen sind. Gem. Art. 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann aber jeder Verfahrensbeteiligte, der seinen Wohnsitz im Gebiet einer lokalen Einheit hat, in der auch eine andere Sprache oder Schrift amtlich in Gebrauch ist, Eingaben auch in dieser anderen Amtssprache machen.

Dasselbe Regel- und Ausnahmeprinzip ist auch ausdrücklich für das Strafverfahren durch die Bestimmung des Art. 7 des Strafverfahrensgesetzes festgelegt.⁶⁴ Demgemäß wird das Strafverfahren in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift durchgeführt, sofern nicht die

⁶⁰ Vgl. Poslovnik Sabora Socijalističke Republike Hrvatske (prečišćeni tekst), N. N. br. 23/82, Art. 19 („Der Abgeordnete hat das Recht, in der Sprache seines Volkes oder seiner Nationalität zu sprechen und Vorschläge, Novellierungsanträge und andere schriftliche Eingaben in der Sprache seines Volkes oder Nationalität einzubringen“), Art. 172 (Kundmachungen in lateinischer und cyrillischer Schrift). In der Geschäftsordnung des gesellschaftspolitischen Rates des Sabors (Poslovnik društveno-političkog vijeća Sabora) war neben der analogen Formulierung des Art. 19 noch die interessante Erweiterung zu finden, dass „bei Bedarf ... die Rede in die kroatische oder serbische Sprache zu übersetzen [ist].“

⁶¹ N. N. br. 71/00, 129/00, i.d.F. 9/01, 117/01, 6/02 (pos. 1543, 2393, 189, 1964).

⁶² N. N. br. 15/01 (pos. 282).

⁶³ N. N. br. 29/94, 20/98, 118/01, 49/03, 32/04.

⁶⁴ N. N. br. 110/97, 27/98, 58/99, 112/99, 58/02, 143/02 i.d.F. 62/03. Vgl. auch Davor Krapac, *Zakon o kaznenom postupku*, 5. A., Zagreb 2003, 7 f.

Anwendung einer anderen Sprache oder Schrift in einzelnen Gerichtssprengeln gesetzlich vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 1). Doch haben Parteien und andere Verfahrensbeteiligte das Recht, ihre Sprache zu verwenden, auch wenn diese nicht Amtssprache ist; ist diese nicht gleichzeitig Verfahrenssprache, so müssen ihnen Dokumente und mündliche Äußerungen übersetzt werden (Art. 7 Abs. 2), außer sie verzichten auf dieses Recht, da sie der Verfahrenssprache mächtig sind (Art. 7 Abs. 3). Nur einzelne Bestimmungen des Art. 7 sind jedoch als spezifische Minderheitenrechte zu verstehen.

Das Amtssprachengesetz hat andererseits eine minderheitenspezifische Regelung generell für Gerichtsorgane erster Instanz – und daher auch in Strafverfahren – neu eingeführt. Gerichtsorgane erster Instanz, genauso wie die Organe der staatlichen Verwaltung erster Instanz, die Verwaltungseinrichtungen der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung, die Staatsanwaltschaft erster Instanz, öffentliche Notare und beliehene juristische Personen unter der Bedingung, dass in ihren örtlichen Wirkungsbereich ein Gebiet fällt, in dem neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift die Sprache und Schrift einer nationalen Minderheit gleichberechtigt gebraucht werden, sind verpflichtet, die Parteien aus dem Gebiet einer Gemeinde oder Stadt, in denen eine Minderheitensprache gleichberechtigt amtlich verwendet wird, darauf hinzuweisen, dass sie diese Sprache vor dem betreffenden Organ verwenden dürfen (Art. 12 Amtssprachengesetz). Das erste behördliche Anschreiben ergeht zweisprachig. Für das weitere Verfahren ist ausschlaggebend, in welcher Sprache und Schrift der erste Antrag der Partei gestellt wird oder eingeht. Diese Sprache gilt als von der betreffenden Partei für das weitere Verfahren gewählt (Art. 13 Amtssprachengesetz).

Das Amtssprachengesetz stellt, so gesehen, das Sondergesetz zur Durchführung von Art. 7 Abs. 1 des Strafverfahrensgesetzes dar. Die so gewählte Sprache gilt dann insbesondere für Ladungen, Entscheidungen und Eingaben von Festgenommenen und Angeklagten in Strafverfahren (Art. 7 Abs. 5 Strafverfahrensgesetz). Die für danach notwendige Übersetzungen anfallenden Kosten werden vom Staat getragen (Art. 125 Strafverfahrensgesetz). Die Verletzung dieses Sprachenrechts gilt als schwerer Verfahrensfehler (Art. 384 Abs. 1 Strafverfahrensgesetz) und ermächtigt im Strafverfahren zu einem Antrag auf außerordentliche Überprüfung eines rechtskräftigen Urteils (Art. 444 Z. 2 Strafverfahrensgesetz).

Über das Strafverfahren hinaus gilt generell bei mehreren Verfahrensbeteiligten in Verfahren erster Instanz bei den oben erwähnten Behörden und Organen, dass diejenige

Minderheitensprache als Amtssprache neben der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift verwendet wird, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Sprache verwendet, deren sich die Mehrheit der Verfahrensbeteiligten bedient, oder aber im Extrem die kroatische Sprache und lateinische Schrift. In beiden Fällen wird den übrigen Verfahrensbeteiligten ein Dolmetsch zugesichert (Art. 15 Amtssprachengesetz).

Im erstinstanzlichen Verfahren vor den genannten Behörden und Organen werden Dokumente grundsätzlich zweisprachig zugestellt. Parteieingaben können wahlweise in der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift oder in der gewählten Minderheitensprache gemacht werden (Art. 16 Amtssprachengesetz). Für Schriftstücke, Anträge und Ausfertigungen in zweiter Instanz gelten die kroatische Sprache und Schrift und daneben die Sprache und Schrift, in denen das Verfahren erster Instanz geführt wurde (Art. 17 Amtssprachengesetz). Für alle diese Behörden und Organe gilt die Verpflichtung, öffentliche Dokumente und amtliche Formulare außer im Kroatischen auch in einer oder mehreren amtlich verwendeten Minderheitensprachen auszustellen (Art. 18 Amtssprachengesetz). Siegel, Stempel, beschriftete Schrifttafeln und Aktenbriefköpfe sind ebenfalls zwei- oder mehrsprachig zu führen. Das Verfahren selbst wird in zweiter Instanz in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift geführt, es sei denn, es nehmen am Verfahren vor dem Organ zweiter Instanz unmittelbar Parteien teil, die sich in der ersten Instanz einer amtlich gebrauchten Minderheitensprache bedient haben. Dann wird das Verfahren zweiter Instanz in der/den gleichen Sprache(n) wie dasjenige erster Instanz geführt (Art. 19 Amtssprachengesetz).

Für Gerichtsorgane kommt hinzu, dass das Gerichtsgesetz 1994 in Art. 43 eine Ermächtigung für den Justizminister enthält, eine Gerichtsgeschäftsordnung zu erlassen, mit der unter anderem „Durchführungsbestimmungen über die Verfahrensleitung und Ausfertigung der Entscheidungen in der Sprache und Schrift einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit“ geregelt werden.⁶⁵ In ihrem Art. 88 bestimmt die auf dieser gesetzlichen Grundlage erlassene Gerichtsgeschäftsordnung⁶⁶, dass Originale von Beschlüssen, Verträgen und anderen Akten den Parteien in beglaubigter Übersetzung zugestellt werden, wenn die

⁶⁵ Zakon o sudovima, N. N. br. 58/94, 100/96, 131/97, 129/00, 67/01, 5/02, 101/03, 17/04, 141/04.

⁶⁶ Sudski Poslovník, N. N. br. 80/97, 20/98, 49/03, 32/04.

Forderung zur Ausstellung in der Sprache einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit auf Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag beruht.

Das Amtssprachengesetz verfolgt konsequent den Ansatz zweisprachiger Gleichberechtigung.⁶⁷ In seinem Teil A, in dem der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten in den Vertretungs- und Exekutivorganen und im Verfahren vor den Verwaltungsorganen der Gemeinden, Städte und Županijen geregelt wird, wird Zweisprachigkeit für die Arbeit der Gemeinde- und Stadträte, der Gemeinde- und Städteleitungen sowie der Županijenversammlungen und –leitungen angeordnet. Dementsprechend gilt Zwei- oder Mehrsprachigkeit für Siegel und Stempel, Ausschreibung der Schrifttafeln, Aktienbriefköpfe, Sitzungsmaterialien und Protokolle beziehungsweise Bekanntmachungen von Beschlüssen (Art. 8 Amtssprachengesetz). Bürger in solchen Gemeinden, Städten oder Županijen, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt verwendet wird, haben das Recht auf zwei- oder mehrsprachige Ausstellung öffentlicher Dokumente und amtlicher Formulare (Art. 9 Amtssprachengesetz). Die oben geschilderte Sprachregelung für die staatliche Verwaltung kommt gemäß Art. 11 Amtssprachengesetz auch Angehörigen nationaler Minderheiten, deren Sprache und Schrift gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, im Verfahren erster und zweiter Instanz vor den Verwaltungsorganen der Gemeinden, Städte oder Županijen zugute.

Darüberhinaus war und ist nach der alten wie neuen Rechtsordnung vorgesehen, dass im Rahmen des Minderheitenverfassungsgesetzes (insbesondere Art. 12 und 13) und der Art. 4 – 6 des Amtssprachengesetzes der amtliche Sprachgebrauch durch die Statuten der Gemeinden und Städte sowie Županijen zu regeln ist.

Schon in der Zeit des alten Jugoslawien hatten sich dabei allerdings zwei Probleme ergeben. So galt die Verordnung ausdrücklich für die „narodnosti“, also Nationalitäten, jedoch nicht „narodi“, die konstitutiven Völker Jugoslawiens, für die nur in der Verfassung 1974 prinzipiell die Gleichberechtigung ihrer Sprachen postuliert gewesen war. Und auch die Gemeinden waren nicht verpflichtet, den Sprachgebrauch der Nationen ausdrücklich in den

⁶⁷ Zur Unterscheidung von „einsprachiger“ und „zweisprachiger“ Gleichberechtigung, die im böhmischen Nationalitätenkonflikt vor 1848 entstanden ist, vgl. Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848 – 1918, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd. III/2, Wien 1980, 1076ff.

Statuten zu regeln, sodass dies auch nicht geschah. In der Praxis hatte dies daher dazu geführt, dass den konstitutiven Völkern des früheren Jugoslawien gegenüber den nationalen Minderheiten bei ihrem Recht auf Sprachgebrauch weniger Möglichkeiten eingeräumt waren.⁶⁸ Aber auch die Möglichkeit der Gemeinden, durch Statut den Sprachgebrauch zu regeln, führte schließlich in der Praxis dazu, dass selbst die Rechtsstellung ein und derselben ethnischen Gruppe in den verschiedenen Gemeinden völlig unterschiedlich geregelt war. So war beispielsweise in der früheren Gemeinde Buzet mit einem italienischen Bevölkerungsanteil von 2,75% Italienisch nicht als Amtssprache eingeführt, in der Gemeinde Labin mit einem Anteil von 1,62% aber sehr wohl. Auch in der früheren Gemeinde Daruvar waren neben der tschechischen Sprache noch andere Minderheitensprachen amtlich in Gebrauch, so Ungarisch bei einem Anteil von 1,9% an der Gemeindebevölkerung, während für 1,72% Ungarn und 2,91% Tschechen in der Gemeinde Garešnica deren Sprachen nicht als Amtssprachen eingeführt waren.⁶⁹ Es bleibt abzuwarten, ob sich auf dem Boden des Minderheitenverfassungsgesetzes 2002 und der Kontrolle seiner Einhaltung durch das kroatische Verfassungsgericht ein einheitlicher Standard herausbilden wird.

Das Amtssprachengesetz verpflichtet die Organe staatlicher Verwaltung, die Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung erster Instanz, die Gerichtsorgane erster Instanz, die Staatsanwaltschaft erster Instanz, die öffentlichen Notare, die öffentlich beliehenen juristischen Personen, die Gemeinden, Städte und Županijen, in deren Gebiet eine Minderheitensprache und –schrift gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, für eine erforderliche Anzahl von Personen Vorsorge zu tragen, um die gesetzlich gebotene Zweisprachigkeit umsetzen zu können (Art. 21 Abs. 1). Insbesondere wird angeordnet, dass in den Arbeitsberichten dieser Behörden und Organe die Anzahl der zwei- oder mehrsprachig geführten Verfahren gesondert ausgewiesen werden (Art. 21 Abs. 2 Amtssprachengesetz). Die Einhaltung des Gesetzes unterliegt der allgemeinen Verwaltungsaufsicht (Art. 23 Amtssprachengesetz). Sie begründet einen wesentlichen Verfahrensmangel (Art. 25 Amtssprachengesetz). Dem Gesetz widersprechende Statutenregelungen beziehungsweise

⁶⁸ So der Bericht Republika Hrvatska Ministarstvo uprave, Informacija o službenoj uporabi jezika i pisma etničkih i nacionalnih zajednica ili manjina u Republici Hrvatskoj (Ministerium für Verwaltung, Information zum amtlichen Gebrauch der Sprachen und Schriften der ethnischen und nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien), Zagreb 1993, 3.

⁶⁹ Vgl. dazu die umfassenden, detaillierten Angaben für die einzelnen Volksgruppen in Ministarstvo uprave, Informacija, 12 ff.

legistische Untätigkeit auf der Ebene von Gemeinde, Stadt oder Županija können zu Suspension der Regelung und Einleitung eines Verfassungs- und Gesetzmäßigkeitsprüfungsverfahrens führen (Art. 24 Amtssprachengesetz). Die Gemeinden, Städte und Županijen waren verpflichtet, ihre Statuten binnen 6 Monaten ab dem Tage des Inkraft-Tretens des Amtssprachengesetzes mit diesem in Übereinstimmung zu bringen (Art. 28 Amtssprachengesetz).

c) Namensrecht

Abgesehen von den bereits oben geschilderten Bestimmungen des Minderheitenverfassungsgesetzes 2002 (insbesondere Art. 9) sieht das Gesetz über Vornamen⁷⁰ vor, dass die Eltern die Vornamen der Kinder festlegen, dass aber jeder auch das Recht hat, seinen Vornamen zu ändern, was auch von Angehörigen der Minderheiten in Anspruch genommen wird, um ihre Namen der jeweiligen Minderheitensprache entsprechend zu gebrauchen. Bedenklich erscheint allerdings, dass eine Namensänderung von den Behörden nur genehmigt werden darf, wenn dies „den sozialen Regeln und Gebräuchen der Umgebung, in der die Person lebt, nicht entgegensteht.“

d) Topographische Bezeichnungen

Gemäß Art. 13 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 sind durch das Amtssprachengesetz und die Statuten der gegebenen lokalen Selbstverwaltungseinheiten Maßnahmen vorzuschreiben, „die die Erhaltung der traditionellen Bezeichnungen und Kennzeichen, sowie die Namensgebung der Ortschaften, Straßen, Plätze mit Namen von Personen und Ereignissen, die für die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien bedeutsam sind, ermöglichen.“ Art. 10 des Amtssprachengesetzes ordnet in Gemeinden und Städten, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, Zwei- oder Mehrsprachigkeit für beschriftete Verkehrszeichen, Straßennamen und Namen von Plätzen sowie von Orten und geographischen Lokalitäten an. Statutarisch kann die Zwei- oder Mehrsprachigkeit der erwähnten Bezeichnungen auf einen oder mehrere Teile der jeweiligen Gemeinde oder Stadt beschränkt werden. Außerdem können per Statut juristische oder private Personen, die öffentliche Aufgaben verrichten,

⁷⁰ N. N. br. 69/92. Vgl. auch Government of the Republic of Croatia, Report of the Government of the Republic of Croatia on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, Zagreb 1999, 128f.

ermächtigt werden, ihre Namen zwei- oder mehrsprachig zu schreiben (Art. 10 Abs. 3 Amtssprachengesetz).

Auch im Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und der Republik Ungarn ist in Art. 4 die Benutzung der Originalbezeichnungen bei topographischen Aufschriften vorgesehen.

e) Kulturwahrung und -pflege

Neben den bereits oben ausführlich dargestellten im Minderheitenverfassungsgesetz 2002 geregelten Fragen der Vereinigungsfreiheit auch und gerade für den Bereich der Kultur⁷¹, findet sich auf einfachgesetzlicher Ebene neben dem Vereinsgesetz⁷² auch das Mediengesetz⁷³, in dessen Art. 5 Abs. 1 eine ausdrückliche Leistungspflicht des Staates, die Produktion und das Senden von Programminhalten, „die sich auf die Verwirklichung des Rechtes auf öffentliche Information und auf Benachrichtigung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien“, beziehungsweise auf „die Information der Öffentlichkeit über nationale Minderheiten und über die Fragen der Verwirklichung der Rechte der nationalen Minderheiten ... beziehen,“ zu fördern, verankert ist. Eine Verpflichtung der Programminhalte darauf, „das Verständnis für die Angehörigen der nationalen Minderheiten (zu) fördern“, formuliert ferner Art. 12 des Gesetzes über elektronische Medien.⁷⁴ Das Minderheitenverfassungsgesetz 2002 geht in Art. 18 auf das minderheitenspezifische Radio- und Fernsehwesen ein und verpflichtet die Radio- und Fernsehsender auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, das Verständnis für die nationalen Minderheiten zu fördern. Die Instrumente dafür sollen die Produktion und das Senden von Informationssendungen für die nationalen Minderheiten in deren Sprachen, ferner von Sendungen, mit denen die Erhaltung, Entwicklung und die Darlegung kultureller, religiöser und anderer Selbstwerte der nationalen Minderheiten gefördert werden und diese über die Tätigkeit ihrer Räte und Vertreter in Kenntnis gesetzt werden, sein. Den Minderheitenvereinigungen kommt ein Mitgestaltungsrecht zu.

⁷¹ Zur faktischen Situation zum alten Recht vgl. auch Marko, Rechtliche Stellung, 111 f.

⁷² Zakon o udruženjima, N. N. br. 88/01, 11/02.

⁷³ Zakon o medijama, N. N. br. 59/04 (pos. 1324).

⁷⁴ Zakon o elektroničnim medijama, N. N. br. 122/03 (pos. 1729).

Daneben finden sich noch im Anstaltsgesetz⁷⁵ Bestimmungen, wonach Anstalten, die zum Zwecke des Schutzes und der Förderung der Erziehung, Bildung, Kultur und Information einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit gegründet wurden, eine zweisprachige Bezeichnung tragen und auch das Wappen, die Fahne oder das Emblem einer nationalen Minderheit enthalten dürfen (Art. 18 und 22).

Was schließlich Radio- und Fernsehen betrifft, so sind, abgesehen von Art. 18 Minderheitenverfassungsgesetz 2002, in den relevanten Gesetzen insbesondere Vorschriften über Sendungen für die nationalen Minderheiten und den Sprachgebrauch zu finden. Gem. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das kroatische Radiofernsehen⁷⁶ ist das kroatische Radio und Fernsehen als öffentliches Unternehmen verpflichtet, Programme zu produzieren und zu senden, die zur Information der „nationalen Minderheiten“ bestimmt sind. Das Gesetz über elektronische Medien, das auch Privatrado- und -fernsehen ermöglicht, sieht in Art. 4 zwar grundsätzlich den Gebrauch der kroatischen Sprache vor, doch ist gem. Art. 4 Abs. 4 der Gebrauch der kroatischen Sprache für Sendungen, die für die Information der Angehörigen der nationalen Minderheiten bestimmt sind, nicht obligatorisch. Im Übrigen greift der bereits erwähnte Art. 18 Abs 1 Minderheitenverfassungsgesetz. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über elektronische Medien sieht schließlich im Rahmen der Programmziele vor, dass sich die Programminhalte auch auf die Verwirklichung der Rechte der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien beziehen sollen und sie dann als für die Republik Kroatien von Interesse gelten.⁷⁷ Art. 18 Abs. 3 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 sichert den Angehörigen der nationalen Minderheiten, den Räten und Vertretern der nationalen Minderheiten und ihren Vereinigungen das Recht zur Publikation von Zeitungen, zum Betrieb von Zeitungsagenturen und zur Produktion von Radio- und Fernsehprogrammen in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit zum Zweck der Verwirklichung ihrer Rechte auf Information über die Presse sowie Radio und Fernsehen im Einklang mit den Gesetzen ausdrücklich zu.

⁷⁵ Zakon o ustanovima, N. N. br. 76/93.

⁷⁶ Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji, N. N. br. 25/03 (pos. 362).

⁷⁷ Zur faktischen Situation zum alten Recht vgl. Marko, Rechtliche Stellung, 112f.

Darüberhinaus sieht schließlich noch Art. 28 Abs. 2 des Saborwahlgesetzes⁷⁸ vor, dass Regeln betreffend unter anderem die Art der Vorstellung des Programms der Kandidaten der Listen der nationalen Minderheiten und des Duells der Listenträger in elektronischen Medien vom Sabor zu erlassen sind.

f) Politische Mitwirkung

Wie schon im Teil über die verfassungsrechtlichen Grundlagen ausgeführt, ist die Vereinigungsfreiheit und mit ihr als Sonderform die Parteigründungsfreiheit als funktionale Voraussetzung der politischen Repräsentation und Partizipation nicht schrankenlos gewährleistet. Die verfassungsrechtlichen Schranken des Verbots der gewaltsamen Bedrohung der demokratischen Verfassungsordnung sowie der Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität der Republik werden auch als Verbotsgründe einer Vereinstätigkeit im Vereinsgesetz⁷⁹ genannt. Entsprechend Art. 17 Parteiengesetz⁸⁰ schlägt das für die Verwaltung zuständige Ministerium die Einleitung eines Verfahrens zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit einer Partei vor dem Verfassungsgericht der Republik Kroatien vor, wenn das für die Verwaltung zuständige Ministerium beurteilt, „dass die politische Partei ... mit ihrem Programm die freie, demokratische Ordnung zu untergraben beabsichtigt oder die Existenz der Republik Kroatien bedroht.“ Die Möglichkeit des Parteienverbots ist hingegen bereits verfassungsrechtlich geregelt. In Art. 11 des Parteiengesetzes wird weiters vorgeschrieben, dass der Name einer politischen Partei jedenfalls kroatisch sein muss, doch besteht die Möglichkeit der Übersetzung. Keinesfalls darf jedoch im Namen oder dem Abzeichen einer Partei ein amtliches staatliches Kennzeichen oder der Name eines anderen Staates enthalten sein, was wohl insbesondere gegen die Srpska Demokratska Stranka (SDS) gerichtet war.

Was nun die Repräsentation der Volksgruppen im Bereich der Gesetzgebung⁸¹ betrifft, so wurden, nachdem die ersten freien Wahlen im April/Mai 1990 noch nach dem

⁷⁸ Wahlgesetz für die Abgeordneten des Sabor der Republik Kroatien (Zakon o izborima zastupnika u Saboru Republike Hrvatske), N. N. br. 116/99, i . d. F. 69/03, 167/03 (pos. 679, 817, 2401).

⁷⁹ Zakon o udružama, N. N. br. 88/01, 11/02.

⁸⁰ Zakon o političkim strankama, N. N. br. 76/93, 111/96, 164/98.

⁸¹ Zur faktischen Situation politischer Parteien der nationalen Minderheiten sowie regionalistischer Parteien vgl. Marko, Rechtliche Stellung, 119 ff; Regionalismus, Autonomiebestrebungen oder Separatismus – das

Mehrheitswahlsystem durchgeführt worden waren, die Wahlen vom 2. August 1992 und danach nach einem gemischten Proportionalwahlsystem durchgeführt: So waren 60 Abgeordnete gem. Art. 24 aufgrund von Parteilisten nach dem System d'Hondt und weitere 64 Abgeordnete gem. Art. 23 direkt in Einmannwahlkreisen zu wählen, 60 davon in Wahlkreisen mit annähernd gleicher Zahl von Wahlberechtigten, die übrigen vier als Repräsentanten der ungarischen, italienischen, tschechischen und slowakischen, weiters ruthenischen und ungarischen sowie schließlich deutschen und österreichischen Minderheit in besonderen Wahlkreisen. Da nach Art. 10 des Wahlgesetzes den Minderheiten mit weniger als 8% Anteil an der Bevölkerung das Recht auf fünf Mindestsitze eingeräumt wurde, im Art. 5 des Gesetzes über die Wahlkreise jedoch nur vier besondere Wahlkreise, nämlich Buje für die italienische, je einer in Osijek für die ungarische und „deutsch-österreichische“ sowie Daruvar für die westslawischen Minderheiten gebildet worden waren, erklärte die Wahlkommission einen Kandidaten, der als Jude auf der Liste der Kroatischen Sozialliberalen Partei kandidiert hatte, für gewählt, um den fünften gesetzlich vorgesehenen Minderheitenvertreter zu bestimmen.⁸² Um schließlich die proportionale Repräsentation der Serben, für die keine eigenen nationalen Wahlkreise vorgesehen waren, sicherzustellen, sah Art. 22 i.V.m. 26 des damals geltenden Wahlgesetzes vor, dass die Zahl der Sitze in der Abgeordnetenversammlung dementsprechend erhöht werden kann, wobei die jeweiligen serbischen Kandidaten der Parteilisten mit den meisten Stimmen als gewählt galten. Als Vertreter der serbischen Volksgruppe wurden daher schließlich 13 Kandidaten – zwei von der Kroatischen Volkspartei, sieben von der Sozialdemokratischen Partei Kroatiens – PDS, den ehemaligen Kommunisten, und drei von der Serbischen Volkspartei (SNS), einer regierungsloyalen Partei – neben den 120 im allgemeinen Wahlverfahren und den vier in besonderen Wahlkreisen gewählten Abgeordneten für gewählt erklärt, sodass die Abgeordnetenversammlung des Sabor insgesamt 138 Abgeordnete umfasste.⁸³

erstarkende Selbstbewusstsein der Regionen Kroatiens, in: Osteuropa 8/94, A 450 ff sowie Stan Markotich, Croatia's Istrian Democratic Alliance, in: RFE/RL Research Report, Vol. 3, Nr. 33, 26 August 1994, 14 – 19.

⁸² Vgl. Republika Hrvatska Izborna Komisija Republike Hrvatske, Izvešće br. 30, Službeni rezultati za izbor zastupnika u Zastupnički dom Sabora Republike Hrvatske sa državnih listi, Zagreb, 11. kolovoza 1992 (Republik Kroatien, Wahlkommission der Republik Kroatien, Bericht Nr. 30, Amtliche Ergebnisse der Wahl der Abgeordneten zur Abgeordnetenversammlung des Sabor der Republik Kroatien aufgrund der staatlichen Listen, Zagreb, 11. August 1992), 5.

⁸³ Izborna komisija, Službeni rezultati, 4.

Als Mandatshürde für den Proportionalausgleich durch Parteilisten auf Republiksebene sah Art. 24 des damals geltenden Wahlgesetzes eine 3%-Klausel vor. Auf Antrag der Serbischen Volkspartei, die bei den Wahlen nur 1,06% der Stimmen erreicht hatte, wurde jedoch deren Anwendung auf Parteilisten von Volksgruppen mit mehr als 8% Anteil an der Bevölkerung vom Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. August 1992⁸⁴ für verfassungswidrig erklärt. Würde, so argumentierte das Verfassungsgericht in seiner Begründung, die 3%-Klausel auf die Parteilisten von Volksgruppen mit mehr als 8% Anteil angewandt, so wäre die Gewährleistung der Rechte gem. Art. 18 des damals geltenden Nationalitätenverfassungsgesetzes 1991/92 nicht möglich. Die Mandatshürde sei daher auf solche Parteilisten nicht anzuwenden, wobei die gegenteilige Auffassung im Übrigen auch zu einer Ungleichbehandlung mit ethnischen Minderheiten mit weniger als 8% Anteil an der Bevölkerung führen würde, da für diese ja durch die Einrichtung von besonderen Wahlkreisen auch faktisch eine Mindestrepräsentation garantiert wird. Bei der Wiederverlautbarung des Wahlgesetzes wurde dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichts allerdings nicht berücksichtigt und in Art. 24 keine Ausnahmebestimmung für Parteien nationaler Minderheiten eingebaut.

Obwohl von den verfassungsrechtlichen Grundlagen her den Serben die proportionale Repräsentation „im Sabor“ garantiert war, fanden sich in den Artikeln 27 f. des Wahlgesetzes zwar Bestimmungen für die Wahl der Abgeordneten in die mittlerweile aufgelöste Županijenkammer, jedoch keine Regelungen, um auch dem verfassungsrechtlichen Repräsentationserfordernis Genüge zu tun.

Um die nach der militärischen Wiedereingliederung der Krajina bestehende Stimmung in der Bevölkerung zugunsten der Regierungspartei HDZ auszunutzen, wurden schließlich am 29. Oktober 1995 für die Abgeordnetenkammer des Sabors Neuwahlen durchgeführt. Auf der Grundlage von Art. 1 und 2 des Verfassungsgesetzes zur einstweiligen Suspendierung einzelner Bestimmungen des Nationalitätenverfassungsgesetzes wurden auch die die Repräsentation der Serben in der Abgeordnetenkammer betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes sowie des Gesetzes über die Wahlkreise abgeändert.

1999 wurde schließlich das heute geltende Saborwahlgesetz verabschiedet, dessen minderheitenspezifischer Inhalt oben bereits geschildert wurde. Es wird ergänzt durch das

⁸⁴ Vgl. N. N. br. 50/92.

Gesetz über die Wahlbezirke für die Wahl der Vertreter in die Abgeordnetenversammlung des Staatsabors.⁸⁵ Dieses sieht einen XII. Wahlbezirk für die Wahl ihrer Abgeordneten in die Abgeordnetenversammlung des Staatsabors durch die Angehörigen der nationalen Minderheiten vor, der das gesamte Gebiet der Republik Kroatien umfasst. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten der Abgeordneten der nationalen Minderheiten und ihrer Vertreter steht politischen Parteien, Vereinigungen der nationalen Minderheiten, und mindestens 100 Wählern zu (Art. 17 Saborwahlgesetz). Diese Kandidaten haben gem. Art. 29 und Art. 32 Saborwahlgesetz das Recht auf Ersatz ihrer Wahlkampfkosten aus dem Staatshaushalt der Republik Kroatien. Der Erlass Nr. XII der Wahlkommission der Republik Kroatien auf der Grundlage von Art. 5 Z. 5 Saborwahlgesetz sieht vor, dass „im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts ... die Angehörigen der nationalen Minderheiten entweder den Vertreter aus den Reihen der Angehörigen der nationalen Minderheiten,“ der in einer besonderen Wahleinheit gewählt wird, „oder an der Wahl auf Grund einer Liste in den Wahlkreisen“ teilnehmen können. Es liegt mithin ein untergesetzliches explizites Verbot eines doppelten Stimmrechts vor.

g) Staatliche Förderung

Das Minderheitenverfassungsgesetz schreibt in Art. 15 Abs. 2 die finanzielle Förderung des gesamten Kultur- und Nachrichtenwesens der nationalen Minderheiten durch die Republik sowie die lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten vor, allerdings nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Diese Bestimmung begründet daher keinen unmittelbaren Leistungsanspruch, sondern nur eine objektive Gewährleistungspflicht. Weiter reicht die Bestimmung von Art. 18. Abs. 2 Minderheitenverfassungsgesetz 2002, die festlegt, dass im Staatshaushaltsplan und im Haushaltsplan der lokalen und der regionalen Selbstverwaltungseinheiten die Mittel für die Mitfinanzierung der in ihrem Eigentum befindlichen Radio- und Fernsehsender, die für die nationalen Minderheiten gedacht sind, gesichert werden. Dabei kommen Kriterien zur Anwendung, die auf Vorschlag des Kollegiums für nationale Minderheiten beziehungsweise des Rates der nationalen Minderheiten festgelegt worden sind. Art. 16 Abs. 2 Minderheitenverfassungsgesetz 2002 sieht Zoll- und Gebührenbefreiung für die Einfuhr in begrenzter Anzahl von Zeitungen und anderen Druckwerken und Erzeugnissen von staatlichen Organen oder juristischen Personen

⁸⁵ Zakon o izbornim jedinicama za izbor zastupnika u zastupnički dom hrvatskoga državnog sabora, N. N. br. 116/99.

aus ko-nationalen Gebieten mit der Bestimmung zur Verteilung an die Angehörigen der nationalen Minderheiten vor.

Besondere verfassungsrechtliche Vorschriften mit der Pflicht der finanziellen Bedeckung betreffen gem. Art. 11 Abs. 9 des Minderheitenverfassungsgesetzes schließlich noch das institutionell garantierte öffentliche Schulwesen der nationalen Minderheiten. Entsprechende Ausführungsbestimmungen mit objektiven Finanzierungspflichten, die sich insbesondere auf die Schulen, Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten beziehen, enthält Art. 16 des Gesetzes über die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten.⁸⁶ Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Vorschulerziehung und –ausbildung⁸⁷ flankiert dies in Bezug auf Programme für Kinder im Vorschulalter, die Angehörige einer nationalen Minderheit sind, Art. 12 des Gesetzes über das Grundschulwesen⁸⁸ für den Mehraufwand für die Grundschulausbildung der Schüler in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten sowie Art. 88 des Mittelschulgesetzes für solche Mehrausgaben im Bereich der Mittelschulausbildung.⁸⁹ Ferner enthält beispielsweise auch Art. 5 Abs. 1 des Mediengesetzes⁹⁰ eine allgemein gehaltene Förderungspflicht, die wohl auch als eine solche finanzieller Art zu verstehen ist.

h) Staatsorganisationsrecht

Wenngleich – wie bereits zu den Sprachenrechten ausgeführt – in der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer keine Bestimmungen zu finden sind, die es den Abgeordneten der Minderheiten erlauben würden, bei der parlamentarischen Tätigkeit ihre Muttersprache zu gebrauchen, finden sich doch einige Bestimmungen, die sich auf die Repräsentation und Partizipation der nationalen Minderheiten im parlamentarischen Willensbildungsprozess beziehen, wenn es auch in diesem Bereich zu einigen restriktiven gesetzgeberischen Maßnahmen gekommen ist. Andererseits haben gemäß Art. 29 der Geschäftsordnung der

⁸⁶ N. N. br. 51/00, 56/00 (pos. 1129, 1258).

⁸⁷ N. N. br. 10/97.

⁸⁸ N. N. br. 27/93, 7/96, 59/01, 114/01 i. d. F. 69/03.

⁸⁹ N. N. br. 19/92, 27/93, 50/95, 59/01, 114/01, 69/03, 76/05.

⁹⁰ N. N. br. 59/04 (pos. 1324).

Abgeordnetenkammer⁹¹ „Abgeordnete aus den Reihen der nationalen Minderheiten“ das Recht, einen Parlamentsklub mit all den daran anknüpfenden Rechten zu konstituieren. Dabei kann ein Abgeordneter aus den Reihen der nationalen Minderheiten mit dem Einverständnis der Partei, der er angehört, auch deren Klubmitglied sein. Darüber hinaus können sie ihre Anliegen durch den ständigen Ausschuss für Menschenrechte und nationale Minderheiten (Art. 54 i. V. m. Art. 71) zumindest in beratender Art, wenn schon nicht entscheidender Funktion in den Gesetzgebungsprozess einfließen lassen. Gemäß Art. 72 besteht der Ausschuss aus 15 und eventuell 6 zusätzlichen Mitgliedern, wobei wenigstens je ein Abgeordneter der im Parlament vertretenen nationalen Minderheiten im Ausschuss vertreten sein muss.

Nach dem Gesetz über die Regierung der Republik Kroatien ist im Bereich der kroatischen Regierung ein Amt für nationale Minderheiten eingerichtet, das fachliche und andere Tätigkeiten besorgt, „die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der gesetzlich verankerten Politik der Verwirklichung der Gleichberechtigung nationaler Minderheiten, die auf dem Gebiet der Republik Kroatien leben, sowie auch deren in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte liegen“. Dazu kommen eine Reihe von Vorschlags- und Empfehlungsrechten.⁹²

Art. 8 des Gesetzes über das System der staatlichen Verwaltung⁹³ sichert in Ausführung von Art. 22 Abs. 2 des Minderheitenverfassungsgesetzes 2002 in den Ministerien und staatlichen Verwaltungsorganisationen den Angehörigen der nationalen Minderheiten eine proportionale Vertretung bezogen auf ihren Gesamtanteil an der Bevölkerung und in den Ämtern der regionalen Selbstverwaltungseinheiten bezogen auf den jeweiligen Anteil an der Bevölkerung der Županijen.

Die proportionale Vertretung aller nationalen Minderheiten in den Organen der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten sind bereits oben im Rahmen der Darstellung des Minderheitenverfassungsgesetzes ausführlich dargestellt worden vor. Eine Verordnung über

⁹¹ N. N. br. 71/00, 129/00 i. d. F. 9/01, 117/01, 6/02 (pos. 1543, 2393, 189, 1964).

⁹² Art. 24 und 25 des Zakon o Vladi Republike Hrvatske, N. N. br. 101/98, 15/00, 117/01, 199/03. Siehe dazu auch die Verordnung über das Amt für nationale Minderheiten (Uredba o Uredu za nacionalne manjine, N. N. br. 132/98).

⁹³ N. N. br. 75/93, 48/99, 15/00, 127/00, 59/01, i.d.F. 190/03, 199/03.

den Inhalt der Bezeichnungen staatlicher Verwaltungs- sowie lokaler und örtlicher Selbstverwaltungskörperschaften sowie eine dementsprechende Dienstanweisung regeln zweisprachige Tafeln, Kundmachungen und Stempel⁹⁴, sofern die Minderheitensprache auch Amtssprache ist.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

Als Mitglied des Europarates hat Kroatien die Europäische Menschenrechtskonvention samt ihren Zusatzprotokollen ratifiziert. Zuletzt traten am 1. Juni 2003 das 13. und am 1. April 2005 das 12. Zusatzprotokoll für Kroatien in Kraft. Ebenso ratifiziert sind die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten (11. Okt. 1997) und die Europäische Charta für regionale oder Minderheitensprachen (5. Nov. 1997). Kroatien hat bislang zwei Staatenberichte auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention abgeliefert. Der zweite Bericht ging am 13. April 2004 beim Europarat ein,⁹⁵ der erste Bericht wurde am 16. März 1999 unterbreitet. Beide Berichte enthalten eine Fülle von soziologischen und statistischen Angaben zu allen oben geschilderten Bereichen, boten aber gleichzeitig Anlass für ausführliche Kritik.⁹⁶ Die Second Opinion on Croatia, angenommen am 1. Oktober 2004 und veröffentlicht am 13. April 2005, des Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities hält vergleichsweise mit Kritik zurück.⁹⁷

Im Bereich der für den Minderheitenschutz einschlägigen Normen im Rahmen der Vereinten Nationen ist für Kroatien seit dem 8. Oktober 1991 der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte in Kraft, wobei Kroatien das Verfahren nach den Art. 41

⁹⁴ N. N. br. 25/94 Art. 17 und N. N. br. 61/94, Z. 5.

⁹⁵ Abrufbar unter http://www.coe.int/T/H/human_rights/minorities/2_FRAMEWORK_convention%29/2_Monitoring_mechanism/3_State_Reports_and_UNMIK_Kosovo_Report/2_Second_cycle/2nd_SR_Croatia.asp#.

⁹⁶ Siehe insbesondere den so genannten Shadow Report on the Implementation of the Framework Convention for Protection of the Rights of National Minorities in the Republic of Croatia for the implementation period 1999 – 2004, submitted to the Council of Europe Directorate General of Human Rights by the Center for Peace, legal Advice and Psychosocial Assistance Vukovar and the Community of Serbs Rijeka. July 2004. Abrufbar unter: <http://dev.eurac.edu:8085/mugs2/do/blob.html?type=html&serial=1099581607468>.

⁹⁷ Siehe http://www.coe.int/T/E/human_rights/minorities/2_FRAMEWORK_CONVENTION

[%28MONITORING%29/2_Monitoring_mechanism/4_Opinions_of_the_Advisory_Committee/1_Country_specific_opinions/2_Second_cycle/2nd_OP_Croatia.asp#](http://www.coe.int/T/E/human_rights/minorities/2_FRAMEWORK_CONVENTION%28MONITORING%29/2_Monitoring_mechanism/4_Opinions_of_the_Advisory_Committee/1_Country_specific_opinions/2_Second_cycle/2nd_OP_Croatia.asp#), insbesondere das Executive Summary.

ff. ausdrücklich und unbefristet anerkannt hat. Seit dem 12. Jänner 1996 ist Kroatien auch Vertragsstaat des Fakultativprotokolls, das auch einzelnen Bürgern der Vertragsstaaten individuellen Rechtsschutz vor den internationalen Instanzen einräumt, doch hat Kroatien zu Art. 1 und Art. 5 Abs. 2 lit. a des Fakultativprotokolls einen Vorbehalt angemeldet bzw. eine Erklärung abgegeben.

Ein multilaterales „Memorandum der Übereinstimmung zwischen Kroatien, Italien und Slowenien zum Schutz der italienischen Minderheit in Kroatien und Slowenien“, das zwar von Italien und Kroatien, aber aufgrund der Konflikte zwischen Italien und Slowenien von letzterem nicht unterzeichnet worden war, hat auch in Kroatien keine innerstaatliche Rechtskraft erlangt, da es nicht den Bestimmungen des Art. 134 der Verfassung in der 1995 geltenden Fassung (heute Art. 138 – 140) gemäß ratifiziert und veröffentlicht worden ist.⁹⁸ Nach diesem Memorandum sollten zum Schutz der italienischen Minderheit bilaterale völkerrechtliche Verträge zwischen diesen drei Staaten abgeschlossen werden, die auf folgenden Grundsätzen beruhen sollten: Die Bestätigung des autochthonen Charakters der italienischen Minderheit in Anerkennung ihrer Vertreibung aus ihrem historischen Siedlungsgebiet, die spezifische Situation, dass sie nunmehr auf zwei verschiedene Staaten aufgeteilt sind⁹⁹ und die sich daraus ergebende Notwendigkeit ihrer Gleichbehandlung in beiden Staaten sowie die Anerkennung der Rechtssubjektivität der „Unione Italiana“ als einziger Organisation, die die italienische Minderheit in ihrer Gesamtheit repräsentiert.¹⁰⁰ Dementsprechend sollten den Angehörigen der italienischen Minderheit in Slowenien und Kroatien durch die innerstaatliche Rechtsordnung der Schutz vor Diskriminierung, die freie Berufsausübung insbesondere in Organisationen mit Minderheitenbezug wie Schulen und Massenmedien sowie die Bewegungsfreiheit garantiert werden. In der Tat kam es aber zum Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen Italien und Kroatien betreffend Minderheitenrechte vom 5. November 1996.¹⁰¹

⁹⁸ So das Verfassungsgericht in seinem Entscheid über das Statut der Županija Istrien, N. N. br. 9/95, S. 300f.

⁹⁹ Vgl. dazu Angelo Ara, *La minorité italienne en Istrie après la dissolution de l'état Yougoslave*, in: *Revue d'Europe centrale* 1995, 87 – 96.

¹⁰⁰ Gerade dies ist jedoch durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts zum Statut der Županija Istrien ausdrücklich als gegen die Vereinigungsfreiheit verstoßend angesehen worden.

¹⁰¹ N. N. br. 15/97.

b) Bilaterale Verträge

Neben dem die Neuordnung Bosnien und Herzegowinas regelnden Friedensabkommen von Dayton ist insbesondere der internationale Vertragsrahmen hinsichtlich der Region Ostslawonien, Westsirmien und Baranja von größter Bedeutung für die Lage der nationalen Minderheiten in Kroatien, wengleich sich der Hauptfragenkomplex mit der Rückkehr der Flüchtlinge und vertriebenen Personen beschäftigt.¹⁰² Nach der Vertreibung von fast 90% der Kroaten aus Ostslawonien durch die Serben und der Errichtung des para-staatlichen Gebildes der „Serbischen Republik Krajina“ einerseits und der Rückeroberung dieser serbisch kontrollierten Gebiete durch die kroatische Armee 1995 andererseits – dies wiederum führte zu einem Flüchtlingsstrom von ca. 200.000 Serben – bildet die Grundsatzvereinbarung über die Region Ostslawonien, Westsirmien und die Baranja den zentralen Ansatzpunkt für Neuordnung und die Normalisierung der Lebensverhältnisse in diesem Gebiet. Die unter internationaler Vermittlung am 12. November 1995 zwischen Kroatien und der serbischen Volksgruppe getroffene Vereinbarung – besser bekannt als „Abkommen von Erdut“ – hatte einige innerstaatliche Gesetzgebungsakte zur Folge und war u.a. wesentliche Voraussetzung für das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnete Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Kroatien.

Kernbereich des Abkommens war die Institutionalisierung einer internationalen Übergangsverwaltung, die für die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, die Entmilitarisierung der Region, die Vertrauensbildung zwischen den ethnischen Gemeinschaften (u.a. über Aufbau einer multiethnischen Polizeitruppe) sowie für allgemeine Assistenz in der Umsetzung des Abkommens zuständig war. Das Mandat der durch zwei Resolutionen des UN-Sicherheitsrates (SR-Res. 1023 vom 22. November 1995 und SR-Res. 1037 vom 15. Jänner 1996) eingesetzten Übergangsverwaltung (UNTAES – UN Transitional Administration for Eastern Slavonia) endete nach Verlängerung am 15. Jänner 1998. Abgesehen von der allgemeinen programmatischen Normierung, dass der höchste Standard der international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Region garantiert werden soll (Art. 6), räumt das Abkommen allen Personen das Recht auf freie Rückkehr und auf sichere Lebensbedingungen ein (Art. 7) und gewährleistet ihnen das Recht, ihr Eigentum wiederzuerlangen, das ihnen durch rechtswidrige Akte entzogen wurde, bzw. das zu verlassen

¹⁰² Vgl. den umfassenden Bericht der International Crisis Group vom 9. November 1998, Breaking The Logjam: Refugee Return To Croatia, in: <http://www.intl-crisis-group.org/projects/bosnia/reports/bh42repa.htm>.

sie gezwungen worden sind, oder aber für Eigentum, das nicht wiedererlangt werden kann, entschädigt zu werden (Art. 8). Gemäß Art. 9 sollen die Ausübung der genannten Rechte sowie der allgemeine Zugang zu Hilfeleistungen für den Wiederaufbau des beschädigten Eigentums ohne Unterschied der ethnischen Herkunft garantiert sein. Gerade dieser Gleichbehandlungsauftrag ist trotz erster Erfolge noch nicht im vollen Umfang umgesetzt. Immer noch werden die zurückkehrenden Serben eher als „Inlandsmigranten“ bezeichnet, die ihr Hab und Gut auf Grund ihres eigenen, freien Willens verlassen hätten, während ethnische Kroaten vollwertig als „Vertriebene“ behandelt werden; diese Statusfrage hat jedoch nicht unerhebliche rechtliche Implikationen für die Behandlung durch die staatlichen Behörden bei der Wiedererlangung des Eigentums. Nichtsdestotrotz kann die UNTAES insgesamt als Erfolg bezeichnet werden: Unter ihrer Assistenz kam es zur Wiedereingliederung des Bildungssystems Ostslawoniens in jenes Kroatiens, wobei der Lehrplan für die betroffene Region entsprechend adaptiert wurde (serbische Geschichte, Geographie und Kunst sowie als Wahlfach Unterricht der serbischen Sprache). Darüber hinaus verpflichtete sich die kroatische Regierung unter Vermittlung der UNTAES zur Wiedereingliederung der Serben in den Arbeitsmarkt insbesondere durch Aufnahme von Serben in die Staatsorgane bzw. staatlichen Betriebe. Der auf einem Abkommen vom 23. April 1997 zwischen der UNTAES, UNHCR und Kroatien basierende „Mechanismus der Rückkehr in beide Richtungen“ („Two-Way Returns“), d.h. Rückkehr der Serben nach Westslawonien und in die Krajina bzw. der Kroaten nach Ostslawonien, brachte bis Anfang 1998 lediglich spärliche Ergebnisse zu Tage (Rückkehr von ca. 7.000 Serben bzw. ca. 5.000 Kroaten). Effektiver war hingegen die Ausstellung kroatischer Staatsbürgerschaftsurkunden an ethnische Serben, wobei es auch hier zu Fällen der diskriminierenden bzw. willkürlichen Anwendung des kroatischen Staatsbürgerschaftsgesetzes¹⁰³ – insb. des Art. 8 (Kriterium der Vertrautheit mit dem kroatischen Recht und den Gebräuchen Kroatiens) und des Art. 26 (Verweigerung der Staatsbürgerschaft aus nationalen Interessen) – gekommen ist.

Auf einfachgesetzlicher Ebene richtete die kroatische Regierung Anfang 1996, also noch vor dem Abschluss des Abkommens von Erdut, per Verordnung¹⁰⁴ ein „Amt für die provisorische Verwaltung zur Wiederherstellung der kroatischen Staatsgewalt auf dem Gebiet

¹⁰³ Vgl. N. N. br. 53/91 i.d.F 28/92.

¹⁰⁴ Vgl. N. N. br. 1/96; aufgehoben durch N. N. br. 54/97.

Ostslawoniens, Westsirmiens und der Baranja“ ein, im Rahmen dessen sowohl „Vertreter der vertriebenen Bürger“ als auch „Vertreter nationaler Minderheiten“ als Mitglieder des Amtes vorgesehen waren (Art. 5). Erst der Druck der internationalen Staatengemeinschaft auf Kroatien und die quasi-völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Abkommen von Erdut veranlassten Kroatien, weitergehende rechtliche Maßnahmen zu treffen. Dementsprechend verabschiedete die Regierung im Oktober 1997 ein „Programm zur Wiederherstellung des Vertrauens, zur beschleunigten Rückkehr und zur Normalisierung der Lebensbedingungen in den vom Krieg betroffenen Gebieten der Republik Kroatiens“, im Zuge dessen eine auch serbische Vertreter inkludierende „Nationale Kommission“ mit Überwachungsfunktion und der Aufgabe, Programme zur interethnischen Kontaktnahme zu entwickeln, gegründet wurde. Zentrales Problem, das auch durch sämtliche institutionellen Vorkehrungen nicht beseitigt werden konnte, war die willkürliche, und auf eine de-facto Enteignung hinauslaufende Anwendung des mittlerweile aufgehobenen Gesetzes über die vorübergehende Übernahme und Verwaltung bestimmter Besitztümer durch die lokalen Behörden.¹⁰⁵ Hauptproblematik dieses Gesetzes, das die staatlich durchgeführte Überantwortung verlassener Besitztümer (unbewegliche wie bewegliche) in das vorübergehende Eigentum bzw. Nutzung neuer Eigentümer zum Gegenstand hatte, war vor allem der mangelnde Rechtsschutz der ursprünglichen Eigentümer im Fall ihrer Rückkehr. Erst im Herbst 1998 errichtete die kroatische Regierung per Beschluss einen sog. „Gemeinsamen Rat der Gemeinden“ als spezielles Vertretungsorgan der serbischen Bevölkerung des „kroatischen Donaugebietes“ gegenüber der Regierung und den übrigen Staatsorganen.¹⁰⁶

Über den Vertrag von Erdut hinaus, der ja letztlich zwischen Kroatien und der serbischen Bevölkerungsgruppe selbst abgeschlossen wurde, ist für die Stabilisierung des Verhältnisses zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnete „Übereinkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Kroatien“ von grundlegender Bedeutung. Dieses Abkommen enthält neben dem allgemeinen gegenseitigen Anerkenntnis als souveräne und gleichberechtigte Staaten (Art. 1) die Vereinbarung, weitere Abkommen in

¹⁰⁵ Zakon o privremenom preuzimanju i upravljanju određenom imovinom, N. N. br. 73/95, 7/96 und 100/97; aufgehoben durch N. N. br. 101/98.

¹⁰⁶ Vgl. Odluka o osnovanju „Zajedničkog Vijeća Općina“ (Beschluss über die Gründung eines „Gemeinsamen Rates der Gemeinden“), N. N. br. 137/98.

verschiedensten Politikfeldern (z.B. Sozialversicherung, Kommunikation und Transport sowie Kultur), insbesondere auch relevante Regelungen für die Flüchtlingsrückkehr und die Situation der jeweiligen Minderheiten zu schließen (Art. 7 und 8). Ganz allgemein verpflichten sich beide Vertragsparteien darin, den Flüchtlingen und vertriebenen Personen eine freie und sichere Rückkehr ebenso wie das Recht auf Eigentumsrückerstattung bzw. Kompensation sowie entsprechende staatliche Unterstützung zu garantieren. Auffallend ist die Nichtdiskriminierungsklausel des Art. 7 Abs. 5, worin im Bereich von Eigentumsfragen den Staatsangehörigen, die sich auf dem Territorium des jeweils anderen Vertragsstaates befinden, der gleiche rechtliche Schutz zukommen soll, wie den eigenen Staatsbürgern. Die eigentliche Minderheitenklausel des Übereinkommens ist jedoch Art. 8, in dem sich die beiden Parteien verpflichten, den Kroaten in der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. den Serben und Montenegrinern in Kroatien alle Rechte zu garantieren, die ihnen völkerrechtlich zustehen.

Vom 2. April 1998 datiert ein Protokoll zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien über das Verfahren der organisierten Rückkehr in die Heimat.

Zusätzlich sind von Kroatien auch mit den anderen Nachbarstaaten Verträge mit Bezug auf die Lage der Minderheiten abgeschlossen worden. Im Kontext des Dayton Abkommens wurde am 24. November 1995 mit Bosnien-Herzegowina das Protokoll über die Durchführung des Abkommens über die Goodwill Mission und gemeinsame Polizeikräfte für die „Rückkehr“ genannte Aktion abgeschlossen. Ein Memorandum of understanding betreffend die Kooperation zwischen der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen Bosnien-Herzegowinas und der Republik Kroatien datiert vom 21. Dezember 1998. Am 11. Dezember 2001 schlossen die beiden Regierungen ein Abkommen betreffend die wechselseitige Rückkehr von Flüchtlingen ab, dessen Umsetzung auf die Bevölkerungszusammensetzung insbesondere der ehemaligen Serbisch Krajina unmittelbaren Einfluss haben sollte.

Wohl am weitestgehenden sind die diesbezüglichen Vereinbarungen mit Ungarn. Bereits im Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und der Republik Ungarn¹⁰⁷ werden einerseits programmatisch in Art. 1 Abs. 2 und 4 nationale Minderheiten angesprochen und bildlich als „natürliche Brücke zur Verbindung der

¹⁰⁷ N. N. br. 13/93.

Völker“ bezeichnet. In Art. 17 werden den jeweiligen Angehörigen der kroatischen bzw. ungarischen Minderheit besondere Rechte verbürgt: So das Recht auf Bewahrung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und glaubensmäßigen Identität, die Sprachenfreiheit und der Schutz vor jedweder Diskriminierung und Assimilation, die in der Formulierung des Vertragstextes auch den Schutz vor gesellschaftlicher Assimilation bedeutet. Wesentlich umfassender ist dann das Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Ungarn zum Schutz der ungarischen Minderheit in Kroatien und der kroatischen Minderheit in Ungarn, das am 5. April 1995 in Osijek abgeschlossen wurde. Bereits in der Präambel werden die Werte, Ziele und Funktionen angesprochen: die Auffassung, dass der Schutz der Minderheiten zu den kulturellen Werten des jeweiligen Staates beiträgt, die Bewahrung und Entwicklung der jeweiligen nationalen Identitäten, ihre Integration bei Bewahrung der Differenz und effektive Partizipation auf dem höchsten Standard an Rechtsschutz sowie die Rückkehr der Angehörigen der ungarischen Minderheit in die besetzten Gebiete Kroatiens, aus denen sie 1991 vertrieben worden waren. In den folgenden 11 Artikeln sollen von den Vertragsparteien dann einzelne Rechte für die Angehörigen der Minderheiten im Bereich der Bildung, Kultur und politischen Partizipation garantiert werden: So die Bewahrung ihrer jeweiligen Identität durch verschiedenste bilaterale wirtschaftliche Aktivitäten und im Bereich der Erziehung, Kultur, Massenmedien und Wissenschaft (Art. 1), die Unterstützung des gesamten Schulwesens in der jeweiligen Muttersprache oder in zweisprachigen Institutionen (Art. 2), die Unterstützung bei der Gründung von Kultur- und Bildungseinrichtungen, dem freien Austausch von Lehrmaterial und die Kooperation beim Denkmalschutz (Art. 3), die Sprachenfreiheit und das Recht, seinen Namen in der jeweiligen Muttersprache bei der Eintragung in Urkunden und Register benutzen zu können, sowie die Benutzung der Originalbezeichnungen bei topographischen Aufschriften (Art. 4), das Recht auf Information in der Muttersprache durch Massenmedien (Art. 5), das Recht, die jeweilige Religion in der Muttersprache praktizieren zu können, wobei von den Vertragsparteien der gegenseitige Austausch von Priestern akzeptiert wird (Art. 6), die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung über die Rechte, Geschichte und gegenwärtige Situation der Minderheiten (Art. 7), die Unterstützung aller grenzüberschreitenden Kooperationen, insbesondere auf dem Gebiete von Handel und Wirtschaft, wobei in der Wirtschaftsplanung der Vertragsparteien auch auf den Wiederaufbau der kriegszerstörten Gebiete der Republik Kroatien, in denen Ungarn leben, Bedacht genommen werden soll (Art. 8); das Recht auf Partizipation der Minderheiten am lokalen, regionalen und nationalen politischen Entscheidungsprozess verbunden mit der

Verpflichtung, die jeweiligen Wahlkreise nicht zum Nachteil der Minderheiten zu ändern (Art. 9). In Art. 10 wird schließlich die Absicht der Vertragsparteien dokumentiert, die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge in die besetzten Gebiete mit dem Ziel zu betreiben, die ethnische Struktur, wie sie vor 1991 bestand, wiederherzustellen. In Art. 11 wird schließlich der freie und direkte Verkehr der Minderheiten mit ihren „Mutterländern“, dem Staat und öffentlichen Institutionen garantiert. Gem. Art. 16 soll schließlich ein intergouvernementaler Ausschuss unter Einschluss von Mitgliedern der jeweiligen Minderheiten mit dem Recht, Vorschläge zu erstatten, eingesetzt werden.

Im Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Rumänien auf dem Gebiete der Bildung, Kultur und Wissenschaft¹⁰⁸ wird in Art. 4 auf die „vollständige Erfüllung der Bildungs- und Kulturbedürfnisse“ der jeweiligen Minderheiten Bezug genommen, wobei insbesondere der Austausch von Experten, Lehrern, Lehr- und Schulbüchern sowie die Organisation von Seminaren und die Vergabe von Stipendien als konkrete Mittel angesprochen werden. Ein ähnliches Abkommen wurde auch zwischen den Regierungen Kroatiens und Sloweniens auf dem Gebiete der Kultur und Bildung abgeschlossen.¹⁰⁹ In dessen Art. 10 wird der muttersprachliche Unterricht für die jeweiligen Minderheiten garantiert. Vom 16. Februar 1994 datiert zwischen diesen beiden Staaten schließlich ein Freundschafts- und Kooperationsvertrag.¹¹⁰

¹⁰⁸ N. N. br. 17/93.

¹⁰⁹ N. N. br. 3/94.

¹¹⁰ N. N. br. 4/99.

B. Dokumentation

I. Staatsrecht

1. Verfassung der Republik Kroatien

Ustav Republike Hrvatske, Wiederverlautbarung vom 26.1.1998, i.d.F. 28/01

I. Historische Grundlagen

Die tausendjährige nationale Eigenständigkeit und das staatliche Bestehen des kroatischen Volkes zum Ausdruck bringend, ... sowie die in der heutigen Welt allgemein anerkannten Prinzipien der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit, Unübertragbarkeit und Unvergänglichkeit des Rechtes auf Selbstbestimmung und staatliche Souveränität des kroatischen Volkes, welches auch das unverletzbares Recht auf Abspaltung und Vereinigung beinhaltet, gleichsam als grundlegende Voraussetzung für den Frieden und die Stabilität der zwischenstaatlichen Ordnung, konstituiert sich die Republik Kroatien als Nationalstaat des kroatischen Volkes und als Staat der Angehörigen autochthoner nationaler Minderheiten: Serben, Tschechen, Slowaken, Italiener, Ungarn, Juden, Deutschen, Österreichern, Ukrainern, Ruthenen und anderer, die seine Staatsbürger sind und denen die Gleichberechtigung mit den Bürgern kroatischer Nationalität und die Verwirklichung nationaler Rechte in Übereinstimmung mit den demokratischen Regeln der UNO und anderer Länder der freien Welt verbürgt wird.

II. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1

...

In der Republik Kroatien geht die Gewalt vom Volke aus und steht dem Volk als Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Staatsbürger zu.

...

Art. 3

Die Freiheit, Gleichheit, nationale Gleichberechtigung, Friedfertigkeit, soziale Gerechtigkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Unverletzbarkeit des Eigentums, die Erhaltung der Natur und der Umwelt der Menschen, die Herrschaft des Rechts und ein demokratisches Mehrparteiensystem sind die höchsten Werte der Verfassungsordnung der Republik Kroatien.

Art. 6

...

Die Tätigkeit einer politischen Partei, die mit ihrem Programm oder ihren Handlungen gewaltsam die demokratische Verfassungsordnung, die Unabhängigkeit, die Einheit oder territoriale Integrität der Republik Kroatien gefährdet, ist nicht erlaubt.

Art. 12

In der Republik Kroatien wird von Amts wegen die kroatische Sprache und die lateinische Schrift verwendet.

In einzelnen lokalen Gebieten kann neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift auch eine andere Sprache, sowie das Kyrillische oder eine andere Schrift unter den durch Gesetz festgelegten Bedingungen amtlich verwendet werden.

Art. 15

In der Republik Kroatien wird den Angehörigen aller nationalen Minderheiten die Gleichberechtigung zugesichert.

Den Angehörigen aller nationalen Minderheiten wird die Freiheit der Äußerung ihrer nationalen Zugehörigkeit, der freie Gebrauch ihrer Sprache und Schrift sowie kulturelle Autonomie zugesichert.

Art. 82

Gesetze, durch die nationale Rechte geregelt werden, verabschiedet die Abgeordnetenkammer mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Abgeordneten.

...

2. Verfassungsbeschluss über die Souveränität und Selbstständigkeit der Republik

Kroatien

Ustavna odluka o suverenosti i samostalnosti Republike Hrvatske, N. N. 31/91

V. Unter Anerkennung der Prinzipien der Charter von Paris garantiert die Republik Kroatien allen ihren Bürgern nationale Rechte und alle übrigen Grundrechte und -freiheiten der Menschen und Bürger, eine demokratische Ordnung, die Herrschaft des Rechts und alle übrigen höchsten Werte ihrer verfassungs- und völkerrechtlichen Ordnung.

3. Deklaration über die Ausrufung der Souveränität und Selbstständigkeit der Republik Kroatien

Deklaracija o proglašenju suverene i samostalne Republike Hrvatske, N. N. 31/91

...

Die Republik Kroatien garantiert Serben in Kroatien und allen auf ihrem Staatsgebiet lebenden nationalen Minderheiten die Achtung aller Menschen- und Bürgerrechte und insbesondere das Recht auf den Gebrauch und die Pflege der nationalen Sprache und Kultur sowie das Recht auf politische Betätigung.

Die Republik Kroatien schützt die Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger unabhängig von ihrer religiösen, ethnischen und rassischen Zugehörigkeit.

...

4. Charta über die Rechte der Serben und anderen Nationalitäten in der Republik Kroatien

Povelja o pravima Srba i drugih nacionalnosti u Republici Hrvatskoj, N. N. 31/91

- Ausgehend vom Grundsatz, dass das Ziel jedes demokratischen und souveränen Staates der Schutz und die Förderung der Würde und Gleichheit aller Menschen ist und demzufolge auch die Förderung der Freiheit und Gleichberechtigung aller Nationalitäten,

- ausgehend von den Grundsätzen der Verfassung der Republik Kroatien wie auch den Bestimmungen über die kulturelle Autonomie und das System der Gemeindeselbstverwaltung,

- ausgehend von der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von

1948, der Kopenhagener Deklaration 1990 und der Charta von Paris 1990,

- ausgehend von der in demokratischen Staaten gegenwärtigen Praxis der Lösung von Nationalitätenproblemen

verabschiedet der Sabor* der Republik Kroatien

Die Charta über die Rechte der Serben und anderen Nationalitäten in der Republik Kroatien

I.

Die gerechte Lösung der Frage der Serben und anderer Nationalitäten in der Republik Kroatien ist einer der wichtigsten Faktoren der Demokratie, der Stabilität, des Friedens und des wirtschaftlichen Fortschritts wie auch der Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Staaten.

II.

Der Schutz und die vollständige Verwirklichung der Rechte aller Nationalitäten in der Republik Kroatien sowie der Schutz des Rechtes des Einzelnen sind Bestandteil des internationalen Schutzes von Menschen- und Bürgerrechten und des Schutzes von Nationalitäten und unterliegen als solche einer internationalen Zusammenarbeit.

III.

Das Recht der Nationalitäten und die internationale Zusammenarbeit erlauben keine wie auch immer geartete Vorgangsweise, die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Selbstständigkeit der Republik Kroatien stehen.

IV.

Alle Nationalitäten in Kroatien haben das Recht, vor jeglichem Vorgehen, das ihre Existenz gefährden könnte, geschützt zu werden, sowie das Recht auf Achtung, Selbsterhaltung und kulturelle Autonomie.

* Das Parlament der Republik Kroatien.

V.

Die in Kroatien lebenden Serben und alle Nationalitäten haben das Recht auf proportionale Mitwirkung in den Organen der Gemeindeselbstverwaltung und den entsprechenden Organen der Staatsgewalt wie auch auf Zusicherung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zur Erhaltung ihrer Identität und zum Schutz vor jedem Versuch der Assimilierung.

VI.

Eine Organisation, die sich in Übereinstimmung mit den in ihrem Statut festgelegten Zielen für den Schutz und die Entwicklung der jeweiligen Nationalität einsetzt und aufgrund dieser Tätigkeit für diese Nationalität repräsentativ ist, hat das Recht, sie als Ganzes und ihre einzelnen Angehörigen sowohl innerhalb des Staates als auch auf internationaler Ebene zu vertreten.

Den einzelnen Nationalitäten und ihren Angehörigen steht zum Schutz ihrer Rechte das Recht zu, sich an internationale Institutionen zu wenden, die den Schutz von Menschen- und Nationalitätenrechten vorsehen.

5. Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten

Ustavni zakon o pravima nacionalnih manjina, N.N. 177/02 (pos. 2532)

I. Grundbestimmungen

Art. 1

Die Republik Kroatien verpflichtet sich im Einklang mit:

- der Verfassung der Republik Kroatien,
- den Grundsätzen der Charta der VN,
- der allgemeinen Deklaration über die Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, dem Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,
- der Schlussakte der OSZE, der Pariser Charta für ein neues Europa und den anderen

Dokumenten der OSZE, die sich auf die Menschenrechte beziehen, besonders mit dem Kopenhagener Abschlussdokument über die menschliche Dimension und dem Abschlussdokument des Moskauer Treffens über die menschliche Dimension,

- der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie den Zusatzprotokollen,

- der Internationalen Konvention über die Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung, der Konvention über die Verhinderung und Bestrafung des Völkermordes, der Konvention über die Rechte des Kindes,

- der Deklaration zur Abschaffung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens,

- der Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen,

- der UN-Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten,

- der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutze nationaler Minderheiten,

- der europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen,

- der europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung,

- den Instrumenten der MEI zum Schutze der Minderheitenrechte,

- der Lund-Empfehlung über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben samt Erläuterungen,

allen seinen Bürgern gegenüber zur Achtung und zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten und anderer Grundrechte und Freiheiten der Menschen und Bürger, der Herrschaft des Rechts und aller anderen allerhöchsten Werte ihrer Verfassungs- und Völkerrechtsordnung.

Art. 2

Neben den Menschenrechten und Freiheiten, die durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen anerkannt sind, anerkennt und schützt die Republik Kroatien auch alle übrigen

Rechte, die in den Dokumenten aus Art. 1 dieses Verfassungsgesetzes vorgesehen sind, abhängig von Ausnahmen und Begrenzungen, die in diesen Dokumenten vorgesehen sind, ohne die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, des Glaubensbekenntnisses, politischer oder anderer Anschauungen, nationaler oder gesellschaftlicher Herkunft, der Verbindung zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, des durch Geburt ererbten Status oder aufgrund einer anderen Grundlage im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 17 Abs. 3 der Verfassung der Republik Kroatien.

Art. 3

(1) Die Rechte und Freiheiten der Personen, die nationalen Minderheiten angehören (im weiteren Text: Angehörige der nationalen Minderheiten), sind als Grundrechte und Grundfreiheiten der Menschen unteilbarer Teil der demokratischen Ordnung der Republik Kroatien und genießen die notwendige Unterstützung und Schutz, einschließlich positiver Maßnahmen zum Wohle der nationalen Minderheiten.

(2) Die ethnische und multikulturelle Vielfalt und der Geist des Verständnisses, des Respekts und der Toleranz tragen zur Fortentwicklung der Republik Kroatien bei.

Art. 4

(1) Jeder Bürger der Republik Kroatien hat: das Recht sich frei dazu zu bekennen, dass er Angehöriger einer nationalen Minderheit in der Republik Kroatien ist; das Recht alleine oder zusammen mit anderen Angehörigen der nationalen Minderheit oder zusammen mit Angehörigen anderer nationaler Minderheiten Rechte und Freiheiten, die in diesem Verfassungsgesetz, und andere Minderheitenrechte und Freiheiten, die in besonderen Gesetzen vorgeschrieben sind, auszuüben.

(2) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten verwirklichen, wie die anderen Bürger der Republik Kroatien, die Rechte und Freiheiten, die durch die Verfassung der Republik Kroatien festgelegt sind, sowie die Rechte und Freiheiten, die in diesem Verfassungsgesetz und besonderen Gesetzen vorgeschrieben sind.

(3) Die Rechte und Freiheiten, die in diesem Verfassungsgesetz vorgeschrieben sind, und die Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten, die in besonderen Gesetzen vorgeschrieben sind, verwirklichen sie auf die Art und Weise und unter den Bedingungen, die

in diesem Verfassungsgesetz und in besonderen Gesetzen vorgeschrieben sind.

(4) Jedwede Diskriminierung, die auf der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit beruht, ist verboten.

Den Angehörigen der nationalen Minderheiten wird Gleichheit vor dem Gesetz und der gleiche rechtliche Schutz verbürgt.

(5) Das Treffen jedweder Maßnahmen, mit denen sich das Verhältnis zwischen der Bevölkerung in den Gebieten, in denen Personen, die Angehörige der nationalen Minderheiten sind, leben, die auf die Erschwerung der Verwirklichung oder die Beschränkung der Rechte und Freiheiten, die in diesem Verfassungsgesetz und in besonderen Gesetzen vorgeschrieben sind, gerichtet sind, ist verboten.

(6) Es ist möglich, mit diesem Verfassungsgesetz oder mit einem besonderen Gesetz die Ausübung bestimmter Rechte und Freiheiten abhängig von der zahlenmäßigen Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien oder auf einem ihrer (Teil-)Gebiete, den bereits erlangten Rechten und völkerrechtlichen Verträgen, die im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung der Republik Kroatien ausmachen, festzulegen.

Art. 5

Eine nationale Minderheit, im Sinne dieses Verfassungsgesetzes ist eine Gemeinschaft kroatischer Staatsangehöriger, deren Angehörige traditionell auf dem Territorium der Republik Kroatien siedeln und deren Mitglieder andere ethnische, sprachliche, kulturelle Merkmale und/oder Glaubensmerkmale haben als die übrigen Bürger, und die den Wunsch nach der Erhaltung dieser Merkmale haben.

Art. 6

(1) Die Republik Kroatien kann mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschließen, mit denen die Fragen nach den Rechten und den Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien geregelt werden.

(2) Bei Abschluss der völkerrechtlichen Verträge gem. Abs. 1 dieses Artikels wird sich die Republik Kroatien dafür einsetzen, dass mit ihnen die notwendigen Bedingungen für die

Erhaltung und die Entwicklung der Kultur der Angehörigen der nationalen Minderheiten geschaffen und gefördert werden, sowie für die Erhaltung wichtiger Elemente ihres Selbstwertes bzw. ihres Glaubens, ihrer Sprache, Tradition und des kulturellen Erbes.

Art. 7

Die Republik Kroatien sichert die Verwirklichung besonderer Rechte und Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten, die sie einzeln oder mit anderen Personen, die der selben nationalen Minderheit angehören, genießen, und soweit es mit diesem Verfassungsgesetz oder mit einem besonderen Gesetz bestimmt ist, auch gemeinsam mit den Angehörigen anderer nationaler Minderheiten, insbesondere:

1. den Gebrauch ihrer Sprache und Schrift, den privaten und öffentlichen Gebrauch, sowie den amtlichen Gebrauch;
2. die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift, die sie gebrauchen;
3. den Gebrauch ihrer Zeichen und Symbole;
4. die kulturelle Autonomie durch die Erhaltung, Entwicklung und Darstellung der eigenen Kultur, sowie die Erhaltung und den Schutz ihres kulturellen Gutes und der Traditionen;
5. das Recht zur Manifestation ihres Glaubens, sowie zur Gründung von Glaubensgemeinschaften gemeinsam mit anderen Angehörigen dieses Glaubens;
6. den Zugang zu Mitteln des öffentlichen Informationswesens und das Veröffentlichen (der Erhalt und die Verbreitung von Informationen) in der Sprache und Schrift, die sie gebrauchen;
7. die Selbstorganisation und die Vereinigung zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen;
8. die Vertretung in Vertretungskörperschaften auf staatlicher und lokaler Ebene, sowie in Verwaltungs- und Justizorganen;
9. die Mitwirkung der Angehörigen nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben und der Verwaltung lokaler Angelegenheiten durch den Rat und die Vertreter der nationalen Minderheiten;
10. den Schutz vor jeder Tätigkeit, die die Erhaltung, die Verwirklichung der Rechte und

Freiheiten gefährdet oder gefährden könnte.

Art. 8

Die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes und die Bestimmungen besonderer Gesetze, mit denen die Rechte und Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten geregelt werden, müssen zugunsten der Achtung der Angehörigen der nationalen Minderheiten und des kroatischen Volkes, der Entwicklung und des Verständnisses, der Solidarität, der Toleranz und des Dialogs zwischen ihnen, ausgelegt werden.

II. Rechte und Freiheiten

Art. 9

(1) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben das Recht, den Nachnamen und Namen in der Sprache, die sie gebrauchen, zu verwenden, und, dass diese für sie und ihre Kinder durch die Eintragung in die Amtsregister und andere amtliche Dokumente im Einklang mit den Gesetzen der Republik Kroatien amtlich anerkannt werden.

(2) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben ein Recht darauf, dass die Formulare des Personalausweises auch in der Sprache, die sie gebrauchen, gedruckt und ausgefüllt werden.

Art. 10

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben das Recht, ihre Sprache und Schrift privat und öffentlich frei zu gebrauchen, einschließlich des Rechtes, in ihrer Sprache und Schrift Zeichen, Aufschriften und andere Informationen im Einklang mit dem Gesetz darzustellen.

Art. 11

(1) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben das Recht auf Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift, die sie gebrauchen.

(2) Die Erziehung und Ausbildung der Angehörigen der nationalen Minderheiten wird in vorschulischen Anstalten, Grund- und Mittelschulen, sowie in anderen schulischen Anstalten (im Weiteren: Schulanstalten) mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift, die sie

gebrauchen, unter den Bedingungen und auf die Art und Weise, wie sie in einem besonderen Gesetz über die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten vorgeschrieben sind, durchgeführt.

(3) Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit können gegründet werden; und die Erziehung und Ausbildung kann für eine geringere Anzahl an Schülern, als dies für Schulanstalten mit dem Unterricht in der kroatischen Sprache und Schrift vorgeschrieben ist, durchgeführt werden.

(4) Der Lehrplan und das Erziehungs- und Ausbildungsprogramm in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten enthält neben dem allgemeinen Teil obligatorisch einen Teil, dessen Inhalt sich auf die Besonderheiten der nationalen Minderheit bezieht (Muttersprache, Literatur, Geschichte, Geographie und die kulturellen Errungenschaften der nationalen Minderheit).

(5) Ihr Recht ist gleichzeitig eine Pflicht der Schüler, die in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit erzogen und ausgebildet werden, neben ihrer Sprache und Schrift auch die kroatische Sprache und die lateinische Schrift nach dem festgelegten Lehrplan und Programm zu lernen.

(6) Die erzieherisch-ausbildende Arbeit in den Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit wird von den Lehrern aus den Reihen der nationalen Minderheit, die die Sprache und Schrift der nationalen Minderheit vollkommen beherrschen, bzw. den Lehrern, die nicht aus den Reihen der nationalen Minderheit stammen, aber die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten vollkommen beherrschen, ausgeführt.

(7) Hochschulen organisieren die Durchführung der Schulungsprogramme der Erzieher und Lehrer für die Erziehungs- und Ausbildungstätigkeit in der Sprache und Schrift, die die nationalen Minderheiten gebrauchen, in dem Sachgebiet, das Besonderheiten der nationalen Minderheit enthält (Muttersprache, Literatur, Geschichte, Geographie, kulturelle Errungenschaften der nationalen Minderheit).

(8) Die Angehörigen der nationalen Minderheit können zur Durchführung der Erziehung und Ausbildung der Angehörigen der nationalen Minderheiten auf die Art und Weise und nach den Bestimmungen, die durch Gesetz bestimmt sind, vorschulische Anstalten, Grund- und

Mittelschulen und Hochschulen gründen.

(9) Schülern der Schulanstalten in der kroatischen Sprache und Schrift wird das Lernen der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten auf die Art und Weise, wie sie durch ein bestimmtes Gesetz bestimmt ist, nach dem festgelegten Lehrplan seitens des zuständigen staatlichen Hauptverwaltungsorgans, mit der Absicherung der Finanzmittel im staatlichen Haushaltsplan und in dem Haushaltsplan der lokalen Selbstverwaltungseinheiten, ermöglicht.

Art. 12

(1) Der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift, die die Angehörigen der nationalen Minderheiten gebrauchen, wird auf dem Gebiet der lokalen Selbstverwaltungseinheiten umgesetzt, wenn die Angehörigen der jeweiligen nationalen Minderheiten mindestens ein Drittel der Bewohnerschaft einer solchen Einheit ausmachen.

(2) Der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift, die die Angehörigen der nationalen Minderheiten gebrauchen, wird auch umgesetzt, wenn dies in völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist, die im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung der Republik Kroatien ausmachen, und wenn dies im Statut der lokalen Selbstverwaltungseinheit oder im Statut der regionalen Selbstverwaltungseinheit im Einklang mit den Bestimmungen des besonderen Gesetzes über den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten der Republik Kroatien vorgeschrieben ist.

(3) Die übrigen Bedingungen und die Art des amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift, die die Angehörigen der nationalen Minderheit gebrauchen, vor den Vertretungs- und Exekutivorganen und in Verfahren vor den Verwaltungsorganen lokaler Selbstverwaltungseinheiten und regionaler Selbstverwaltungseinheiten; im Verfahren vor den Organen der staatlichen Verwaltung erster Instanz, im Verfahren vor den Gerichtsorganen erster Instanz und in den Verfahren, die die Staatsanwaltschaft und Notare führen, und bei juristischen Personen, die öffentliche Befugnisse innehaben, werden durch besonderes Gesetz über den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten geregelt.

Art. 13

Mit dem Gesetz und/oder mit den Statuten der lokalen Selbstverwaltungseinheit, mit denen

der Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten geregelt werden, werden in dem Gebiet, in dem traditionell oder in bedeutenderer Anzahl Angehörige der nationalen Minderheiten siedeln, Maßnahmen, die die Erhaltung der traditionellen Bezeichnungen und Kennzeichen, sowie der Namensgebung der Ortschaften, Straßen, Plätze mit Namen von Personen und Ereignissen, die für die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien von Bedeutung sind, ermöglichen, vorgeschrieben.

Art. 14

(1) Der Gebrauch der Zeichen und Symbole der nationalen Minderheiten, sowie das Begehen der Feiertage der nationalen Minderheiten ist frei.

(2) Neben dem amtlichen Gebrauch der Zeichen und Symbole der Republik Kroatien können die nationalen Minderheiten die entsprechenden Zeichen und Symbole der nationalen Minderheiten benutzen. Bei der Darbietung der Hymne und/oder eines Festliedes der nationalen Minderheit, wird obligatorisch vorher die kroatische Hymne der Republik Kroatien dargeboten.

(3) Die lokalen Selbstverwaltungseinheiten und die regionalen Selbstverwaltungseinheiten sind dazu verpflichtet, durch Statut die amtliche Verwendung und die Art und Weise der Verwendung der Flagge und der Symbole der nationalen Minderheiten festzulegen.

Art. 15

(1) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten können für die Erhaltung, Entwicklung, Förderung und die Demonstration ihrer nationalen und kulturellen Identität, Vereinigungen, Stiftungen, sowie Anstalten für das öffentliche Informationswesen, die Kultur-, Verlags-, Museums-, Archiv-, Literatur- und Wissenschaftstätigkeit gründen.

(2) Die Republik Kroatien, die lokalen Selbstverwaltungseinheiten und die regionalen Selbstverwaltungseinheiten finanzieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Tätigkeit der Institutionen aus Abs. 1 dieses Artikels.

(3) Die Vereinigungen, Stiftungen und Anstalten, können in ihrem Namen zum Ausdruck bringen, dass sie von nationalen Minderheiten gegründet wurden.

Art. 16

(1) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten, ihre Vereinigungen und die Räte der nationalen Minderheiten bzw. die Vertreter der nationalen Minderheiten können die Verbindung mit dem Volk, mit dem sie ethnische, sprachliche, kulturelle Merkmale und/oder Glaubensmerkmale teilen, sowie mit juristischen Personen, deren Sitz im Gebiet des Staates dieses Volkes liegt, die die Erziehung und Ausbildung, wissenschaftliche, kulturelle, humanitäre Tätigkeit und die Verlagstätigkeit ausüben, aufrechterhalten.

(2) Die Vereinigung der Angehörigen der nationalen Minderheiten und die Räte der nationalen Minderheiten bzw. die Vertreter der nationalen Minderheiten können von den Staatsorganen des Volkes, mit denen sie die Merkmale gem. Abs. 1 dieses Artikels teilen, oder von juristischen Personen dieses Staates ohne die Zahlung von Zoll Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Filme, Videokassetten, Tonträger, in begrenzter Anzahl, die dem Eigenbedarf dienen, erhalten, und können diese ohne die Zahlung von Gebühren an die Angehörigen der nationalen Minderheiten verteilen.

(3) Die Vereinigungen der nationalen Minderheiten können für die Angehörigen der nationalen Minderheiten Gastspiele professioneller- und amateur-kulturkünstlerischer Gruppen organisieren, sowie andere kulturelle und künstlerische Vorstellungen und Ausstellungen, die zur Bereicherung der Kultur und der Identität der nationalen Minderheiten beitragen.

In solchen Fällen müssen ausländische Personen, die an der Durchführung der Vorstellung oder Ausstellung teilnehmen, keine Arbeitsgenehmigung haben.

(4) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten können sich frei zu ihrer Glaubensangehörigkeit bekennen und ihren Glauben frei ausleben sowie im Einklang damit einer Glaubensgemeinschaft angehören.

Art. 17

(1) Auf Basis der Gesetze und der Durchführungsvorschriften, mit denen das öffentliche Informationswesen, die Produktion und die Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen, die Erziehung und Ausbildung, die Museums- und Archiv- und Literartätigkeit, sowie der Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes geregelt werden, werden die Bedingungen für das Vertrautwerden der Bürger der Republik Kroatien, besonders der Kinder und Jugend, durch den Erziehungs- und Bildungsarbeitsinhalt, und durch die Ausbildungspflicht- und

Wahlfächer, mit der Geschichte, Kultur und des Glaubens nationaler Minderheiten, geschaffen.

(2) Zum Zwecke der Verwirklichung der Regelungen aus dem 1. Abs. werden Maßnahmen getroffen, die den Angehörigen der nationalen Minderheit Zugang zu den Medien erleichtern.

Art. 18

(1) Die Radio- und Fernsehsender auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene haben als Aufgaben, das Verständnis für die nationalen Minderheiten zu fördern, die Produktion und/oder das Senden von Sendungen, die für die Information der nationalen Minderheiten in den Sprachen der nationalen Minderheiten gedacht sind, das Schaffen und Senden von Programmen, mit denen die Erhaltung, Entwicklung und die Darlegung kultureller, religiöser und anderer Selbstwerte der nationalen Minderheiten gefördert werden, die Erhaltung und der Schutz ihrer Kulturgüter- und Traditionen, sowie die Herausgabe und Sendung von Programmen, durch die die Angehörigen der nationalen Minderheiten auf diesem Gebiet mit der Arbeit und den Aufgaben der Räte der nationalen Minderheiten und der Vertreter der nationalen Minderheiten vertraut werden. Juristische Personen, die im öffentlichen Informationswesen tätig sind (Presse, Radio und Fernsehen), ermöglichen den Vereinigungen der Angehörigen der nationalen Minderheiten und den Institutionen der nationalen Minderheiten die Mitwirkung bei der Verwirklichung der Programme, die für die nationalen Minderheiten gedacht sind.

(2) Im Staatshaushaltplan und im Haushaltsplan der lokalen Selbstverwaltungseinheit und der regionalen und Selbstverwaltungseinheit werden die Mittel für die Mitfinanzierung der in ihrem Eigentum befindlichen Radio- und Fernsehsender, die für die nationalen Minderheiten gedacht sind, im Einklang und nach den Kriterien, die die Regierung der Republik Kroatien auf Vorschlag des Kollegiums für nationalen Minderheiten, bzw. die verantwortlichen Organe der lokalen und der regionalen Selbstverwaltungseinheit auf Vorschlag des Rates der nationalen Minderheiten festlegen, gesichert.

(3) Zum Zweck der Verwirklichung der Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten auf Information über die Presse, sowie Radio und Fernsehen in der Schrift und ihrer Sprache der nationalen Minderheit, können die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die Räte der nationalen Minderheit und die Vertreter der nationalen Minderheiten und ihre Vereinigungen im Einklang mit dem Gesetz im öffentlichen Informationswesen tätig sein (das Publizieren

von Zeitungen, die Produktion und Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen und das Betreiben von Zeitungsagenturen).

Art. 19

(1) Die Republik Kroatien verbürgt den Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht auf Vertretung im kroatischen Sabor.

(2) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten wählen mindestens fünf und höchstens acht ihrer Abgeordneten in besonderen Wahlbezirken, im Einklang mit dem Gesetz, mit dem die Wahl der Abgeordneten in den kroatischen Sabor geregelt wird, womit aber die Rechte der nationalen Minderheiten nicht gemindert werden können.

(3) Den Angehörigen der nationalen Minderheiten, die an der Gesamtbevölkerung der Republik Kroatien einen höheren Anteil als 1,5 % der Bewohner haben, werden mindestens ein, höchstens drei Abgeordnetenplätze der Angehörigen der nationalen Minderheiten, im Einklang mit dem Gesetz, das die Wahl der Abgeordneten in den kroatischen Sabor regelt, verbürgt.

(4) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die in der Gesamtbevölkerung weniger als 1,5 % der Bevölkerung ausmachen, haben das Recht, mindestens vier Abgeordnete der Angehörigen der nationalen Minderheiten, im Einklang mit dem Gesetz, mit dem die Wahl der Abgeordneten in den kroatischen Sabor geregelt wird, zu wählen.

Art. 20

(1) Die Republik Kroatien verbürgt den Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht auf Vertretung in den Vertretungskörperschaften der lokalen und der regionalen Selbstverwaltungseinheiten.

(2) Wenn in die Vertretungskörperschaften der lokalen Selbstverwaltungseinheit aufgrund des allgemeinen Wahlrechts nicht mindestens ein Mitglied, das Angehöriger einer der nationalen Minderheiten ist, die in der Bevölkerung der lokalen Selbstverwaltungseinheit mit mehr als 5 % oder weniger als 15 % teilhaben, gewählt wird, wird die Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft der lokalen Selbstverwaltungseinheit um ein Mitglied erhöht und als gewählt wird derjenige angesehen, der nicht gewählt wurde, in der Reihenfolge nach dem verhältnismäßigen Erfolg jeder Wahlliste, wenn das Gesetz, mit dem die Wahl der Mitglieder

der Vertretungskörperschaft der lokalen Selbstverwaltungseinheit geregelt wird, nichts Anderes vorsieht.

(3) Wenn in der Vertretungskörperschaft der lokalen Selbstverwaltungseinheit aufgrund des allgemeinen Wahlrechts nicht die Vertretung so vieler Mitglieder der nationalen Minderheit, die in der Bevölkerung der lokalen Selbstverwaltungseinheit einen Anteil von mindestens 15% hat, gesichert wird, wie die Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheit verhältnismäßig zu ihrem Anteil an der Bevölkerung der lokalen Selbstverwaltungseinheit zusichert, wird die Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft bis zu der Anzahl, die für die Verwirklichung der Vertretung erforderlich ist, erhöht und als gewählt werden diejenigen Angehörigen einer bestimmten Minderheit angesehen, die nicht gewählt wurden, und zwar in der Reihenfolge nach dem verhältnismäßigen Erfolg jeder Wahlliste, wenn durch das Gesetz, mit dem die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der regionalen Selbstverwaltungseinheit geregelt wird, nichts Anderes bestimmt wird.

(4) Wenn in der Vertretungskörperschaft der regionalen Selbstverwaltungseinheit aufgrund des allgemeinen Wahlrechts nicht die Vertretung so vieler Mitglieder der Angehörigen der nationalen Minderheit, die in der Bevölkerung dieser Einheit einen Anteil von mehr als 5 % hat, gesichert wird, wie ihnen die Vertretung im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung in der regionalen Selbstverwaltungseinheit zugesichert wird, wird die Anzahl der Mitglieder im Vertretungskörper bis zu der Anzahl erhöht, die erforderlich ist, um die Vertretung zu verwirklichen, und als gewählt werden diejenigen Angehörigen der nationalen Minderheiten angesehen, die nicht gewählt wurden, nach der Reihenfolge des verhältnismäßigen Erfolges jeder Liste bei den Wahlen, wenn mit dem Gesetz mit dem die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der regionalen Selbstverwaltungseinheit geregelt wird, nichts Anderes bestimmt wird.

(5) Falls mit den Regelungen des zweiten und dritten Absatzes dieses Artikels die Vertretung der Abgeordneten der nationalen Minderheiten in der Vertretungskörperschaft nicht erreicht werden kann, bzw. falls durch die Anwendung der Regelung des Abs. 4 dieses Artikels die Vertretung der Abgeordneten der nationalen Minderheiten in die Vertretungskörperschaft der regionalen Selbstverwaltungseinheit nicht erreicht werden kann, werden im Einklang mit diesen Regelungen in der regionalen Selbstverwaltungseinheit Ergänzungswahlen ausgeschrieben.

(6) Die Kandidatur und die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörper der lokalen Selbstverwaltungseinheit bzw. der regionalen Selbstverwaltungseinheit nach den Bestimmungen des Absatzes 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels werden durch das Gesetz, mit dem die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit geregelt wird, geregelt.

(7) Für die Bestimmung der Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels sind die amtlichen Ergebnisse der Volkszählung maßgebend. Vor jeder Wahl werden die amtlichen Ergebnisse der Volkszählung über die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der lokalen bzw. der regionalen Selbstverwaltungseinheit mit eventuellen Änderungen, die in der letzten bestätigten Wählerzählung dieser Einheit registriert wurden, angepasst.

Art. 21

Die Einheiten der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit, in denen die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht die Mehrheit der Bewohnerschaft ausmachen, können in ihren Statuten bestimmen, dass in den Vertretungskörperschaften der lokalen Selbstverwaltungseinheit bzw. der regionalen Selbstverwaltungseinheit die Angehörigen der nationalen Minderheiten, oder eine größere Anzahl Angehöriger der nationalen Minderheiten als sich aus ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung ergibt, gewählt werden.

Art. 22

(1) In der lokalen Selbstverwaltungseinheit und der regionalen Selbstverwaltungseinheit (im weiteren Text: Selbstverwaltungseinheit), in der nach diesem Verfassungsgesetz die verhältnismäßige Repräsentanz der Mitglieder ihrer Vertretungskörperschaften aus den Reihen der Angehörigen der nationalen Minderheiten verbürgt werden soll, wird die Vertretung der Repräsentanten der nationalen Minderheiten in ihr Exekutivorgan garantiert.

(2) Den Angehörigen der nationalen Minderheiten wird die Vertretung in den Organen der staatlichen Verwaltung und den Justizorganen im Einklang mit den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes, unter Berücksichtigung des Anteils der Angehörigen der nationalen Minderheiten an der Gesamtbevölkerung auf der Ebene, auf der die staatlichen Verwaltungsorgane und die Justizorgane organisiert sind, garantiert.

(3) Den Angehörigen der nationalen Minderheiten wird die Vertretung in der staatlichen Selbstverwaltungseinheit im Einklang mit den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes, durch das die lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten festgelegt werden, und im Einklang mit bereits erlangten Rechten, garantiert.

(4) Bei der Besetzung der Plätze aus Abs. 2 und 3 dieses Artikels haben die Angehörigen der nationalen Minderheiten unter den gleichen Voraussetzungen den Vorrang.

III. Räte und Vertreter der nationalen Minderheiten in den Selbstverwaltungseinheiten

Art. 23

Zum Zwecke der Verbesserung, der Erhaltung und des Schutzes der nationalen Minderheiten in der Gesellschaft wählen die Angehörigen der nationalen Minderheiten, auf die Art und Weise und unter den Bedingungen, die in diesem Verfassungsgesetz bestimmt sind, ihre Vertreter zur Mitwirkung am öffentlichen Leben und der Verwaltung öffentlicher Aufgaben über die Räte und die Vertreter der nationalen Minderheiten in der Selbstverwaltungseinheit.

Art. 24

(1) In den Selbstverwaltungseinheiten, in deren Gebiet die Angehörigen der einzelnen nationalen Minderheiten mit weniger als 1,5 % an der Gesamtbevölkerung der Selbstverwaltungseinheit teilhaben, in den lokalen Selbstverwaltungseinheiten, in denen mehr als 200 Angehörige der einzelnen nationalen Minderheiten leben, sowie in den regionalen Selbstverwaltungseinheiten, in deren Gebiet mehr als 500 Angehörige der nationalen Minderheit leben, können die Angehörigen jeder solchen nationalen Minderheiten einen Rat der nationalen Minderheiten wählen.

(2) In den Gemeinderat der nationalen Minderheiten werden 10 Mitglieder, in den Städterat der nationalen Minderheiten werden 15, und in den Županijenrat werden 25 Mitglieder der Angehörigen der nationalen Minderheiten gewählt.

(3) In den Fällen, in denen nicht mindestens eine der Bedingungen aus Abs. 1 dieses Artikels für die Wahl der nationalen Minderheitenräte erfüllt ist, und auf dem Gebiet der Selbstverwaltungseinheit mindestens 100 Angehörige der nationalen Minderheit leben, wird für ein solches Gebiet ein Vertreter (Repräsentant) der nationalen Minderheit gewählt.

(4) Die Kandidaten für die Mitglieder der Räte der nationalen Minderheiten bzw. die Kandidaten für die Vertreter der nationalen Minderheiten können die Vereinigungen der nationalen Minderheiten oder mindestens 20 Angehörige der nationalen Minderheit aus dem Gemeindegebiet, bzw. 30 Personen aus dem Stadtgebiet und 50 vom Županijengebiet vorschlagen.

(5) Die Mitglieder der Räte der nationalen Minderheiten und die Vertreter der nationalen Minderheiten werden unmittelbar und geheim für die Dauer von 4 Jahren gewählt, und auf das Wahlverfahren und auf alle übrigen Fragen, die ihre Wahl betreffen, werden die Bestimmungen des Gesetzes, das die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen Selbstverwaltungseinheit regelt, entsprechend angewendet.

(6) Für die Festlegung der Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten wegen der Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels ist die Volkszählung, um die korrigierte (vergrößerte oder verringerte) Anzahl der Wähler, die in das Wählerverzeichnis, das wegen der Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen Selbstverwaltungseinheit zusammengestellt wird, eingefügt oder aus ihm ausgetragen wurden, maßgebend.

Art. 25

(1) Der Rat der nationalen Minderheiten ist keine gewerbsmäßige juristische Person. Seine Rechtsfähigkeit erlangt er mit der Eintragung in das Register der Räte der nationalen Minderheiten, das das für die allgemeine Verwaltung zuständige Ministerium führt.

(2) Für seine Verpflichtungen haftet der Rat der nationalen Minderheit mit seinem gesamten Vermögen.

(3) Der Name des Rates der nationalen Minderheiten muss in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift, sowie in der Sprache und Schrift, die die Angehörigen der nationalen Minderheit, die den Rat gegründet haben, gebrauchen, geführt werden.

(4) Der Name des Rates der nationalen Minderheit muss den Namen der nationalen Minderheiten und den Namen des Gebietes, für das der Rat gewählt wurde, beinhalten.

(5) Der für die allgemeine Verwaltung zuständige Minister erlässt eine Verordnung für den Inhalt des Registers für die Räte der nationalen Minderheiten und die Art und Weise seiner

Führung, sowie die Formulare für den Antrag der Eintragung in das Register.

Art. 26

Die Angehörigen der Räte der nationalen Minderheiten wählen in geheimer Wahl den Präsidenten des Rates. Der Rat der nationalen Minderheit wählt auch die Person, die den Präsidenten während seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertreten wird.

Art. 27

(1) Der Rat der nationalen Minderheiten erlässt das Arbeitsprogramm, den Finanzplan und den Rechnungsabschluss, sowie das Statut, mit dem Angelegenheiten von Bedeutung für die Arbeit des Rates geregelt werden.

(2) Der Präsident des Rates der nationalen Minderheit repräsentiert und vertritt den Rat, beruft die Ratssitzungen ein und hat die Rechte und Pflichten, die durch das Statut festgelegt werden.

(3) Das Statut, das Arbeitsprogramm, der Finanzplan und den Rechnungsabschluss erlässt der Rat der nationalen Minderheit mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

(4) Das Statut, der Finanzplan und der Rechnungsabschluss des Rates der nationalen Minderheiten werden im Amtsblatt der lokalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheit des Gebietes, für welches er gegründet wurde, veröffentlicht.

Art. 28

(1) Die Selbstverwaltungseinheiten sichern die Mittel für die Arbeit des Rates der nationalen Minderheiten, einschließlich der Mittel für das Erledigen der administrativen Tätigkeit für ihre Bedürfnisse, und können auch die Mittel für die Durchführung der festgelegten Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm des Rates der nationalen Minderheiten festgelegt sind, sichern.

(2) Die Mittel für die Verwirklichung bestimmter Programme der Räte der nationalen Minderheiten können auch im Staatshaushaltsplan der Republik Kroatien zugesichert werden.

Art. 29

(1) Die Mittel, die der Rat der nationalen Minderheiten aus seinem Vermögen erlangt:

durch Spenden, Schenkungen, Erbschaften; oder auf andere Weise, können nur für die Tätigkeit und Aufgaben von Bedeutung für die nationale Minderheit, die im Arbeitsprogramm des Rates der nationalen Minderheit festgelegt sind, verwendet werden.

(2) Die Mittel, die der Rat der nationalen Minderheiten aus dem Staatshaushalt der Republik Kroatien oder aus dem Haushalt der lokalen Selbstverwaltungseinheit erhält, können nur für die Zwecke, die im Haushaltsplan und im Gesetz bzw. durch Beschluss, mit denen die Ausführung des Haushaltsplanes geregelt werden, bestimmt werden, bzw., wenn es sich um Mittel aus dem Staatshaushalt der Republik Kroatien handelt, für die Zwecke, die das Kollegium für nationale Minderheiten bestimmt, verwendet werden.

(3) Wenn der Rat der nationalen Minderheiten Waren beschafft oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Arbeiten mit Mitteln aus dem zweiten Abs. dieser Artikels ausführt, dürfen diese nur unter den Bedingungen und auf die Art und Weise, die im Gesetz über öffentliche Anschaffungen festgeschrieben sind, benutzt werden.

Art. 30

(1) Die Mitglieder des Rates für nationale Minderheiten erledigen ihre Pflichten ordnungsgemäß, auf freiwilliger Basis und mit der Sorgfalt eines guten Geschäftsherrn.

(2) Die Mitglieder des Rates der nationalen Minderheiten können aus den Mitteln des Rates nur den Ausgleich von Ausgaben, die sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben für den Rat hatten, und eine Belohnung für die monatliche, oder für eine andere Dauer erlangen, wenn der Minister sie genehmigt, und nur bis zu der Höhe, die der Minister genehmigt.

Art. 31

Die Räte der nationalen Minderheiten in der Selbstverwaltungseinheit haben das Recht:

- den Vertretungskörperschaften der Selbstverwaltungseinheit Maßnahmen für die Förderung der Lage der nationalen Minderheiten im Staat oder auf einem seiner (Teil-)Gebiete vorzuschlagen, einschließlich der Vorschläge von Allgemeinverfügungen, mit denen Angelegenheiten von Bedeutung für die nationalen Minderheiten geregelt werden, an die Körperschaften, die diese erlassen;

- Kandidaten für die Pflichten in den staatlichen Verwaltungsorganen und den Körperschaften

der Selbstverwaltungseinheiten vorzuschlagen;

- unterrichtet zu werden über jede Angelegenheit, über die die Arbeitsorgane der Vertretungskörperschaften der Selbstverwaltungseinheiten diskutieren und die die Lage der nationalen Minderheit betreffen;

- Meinungen und Vorschläge zu den Programmen der Radio- und TV-Sender auf der lokalen und regionalen Ebene, die für die nationalen Minderheiten bestimmt sind, abzugeben, oder zu Programmen, die sich auf Angelegenheiten der nationalen Minderheiten beziehen.

(2) Die Körperschaften der Selbstverwaltungseinheit werden mit ihren Allgemeinverfügungen die Art und Weise, Fristen und das Verfahren der Verwirklichung der Rechte, die im ersten Absatz dieses Artikels festgelegt sind, bestimmen.

Art. 32

(1) Die Leitung der Selbstverwaltungseinheit ist verpflichtet, bei der Vorbereitung der Vorschläge vom Rat der nationalen Minderheiten, der für ihr Gebiet gegründet wurde, die Meinungen und Vorschläge über die Bestimmungen, die die Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten regeln, zu erfragen.

(2) Wenn der Rat der nationalen Minderheiten denkt, dass die Allgemeinverfügung der Selbstverwaltungseinheit oder eine ihrer Bestimmungen gegen die Verfassung, dieses Verfassungsgesetz oder gegen besondere Gesetze, mit denen die Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten geregelt werden, verstoßen, ist er verpflichtet, darüber sofort das für die allgemeine Verwaltung zuständige Ministerium zu unterrichten. Die Benachrichtigung darüber wird auch der Leitung der Selbstverwaltungseinheit und dem Kollegium für nationale Minderheiten zugeleitet.

(3) Wenn das für die allgemeine Verwaltung zuständige Ministerium entscheidet, dass der allgemeine Akt aus Abs. 2 dieses Artikels oder eine seiner Bestimmungen gegen die Verfassung, dieses Verfassungsgesetz oder besondere Gesetze, die die Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten regeln, verstößt, wird es seine Anwendung innerhalb von 8 Tagen aussetzen.

(4) Die Entscheidung über die Aussetzung der Anwendung wird ohne Verzögerung an den Gemeindevorsteher, den Bürgermeister, den Županijenleiter, den Präsidenten der

Vertretungskörperschaft, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, geleitet, und die Nachricht über den Erlass der Entscheidung wird dem Kollegium für nationale Minderheiten und dem Rat der nationalen Minderheiten, aufgrund dessen Benachrichtigung die Entscheidung ergangen ist, überbracht.

(5) Das für die allgemeine Verwaltung zuständige Ministerium leitet der Regierung der Republik Kroatien die Entscheidung über die Einstellung der Anwendung der Allgemeinverfügung mit dem Vorschlag für die Einleitung des Verfahrens zur Beurteilung der Vereinbarung mit der Verfassung und dem Gesetz vor dem Verfassungsgericht der Republik Kroatien zu und benachrichtigt darüber die Selbstverwaltungseinheit.

(6) Die Aussetzung der Anwendung des allgemeinen Aktes endet, wenn die Regierung der Republik Kroatien kein Verfahren gem. Abs. 5 dieses Artikels innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung, gem. Abs. 5 dieses Gesetzes, eingeleitet hat.

Art. 33

(1) Zwei oder mehr Räte nationaler Minderheiten, die in der selben lokalen Selbstverwaltungseinheit gegründet wurden, zwei oder mehr Räte nationaler Minderheiten, die in verschiedenen lokalen Selbstverwaltungseinheiten gegründet wurden, zwei oder mehr Räte nationaler Minderheiten, die in der selben regionalen Selbstverwaltungseinheit gegründet wurden, sowie zwei oder mehr Räte nationalen Minderheiten die in verschiedenen regionalen Selbstverwaltungseinheiten gegründet wurden, können zur Vereinheitlichung oder zur Förderung gemeinsamer Interessen Koordinationen der Räte der nationalen Minderheiten gründen.

(2) Die Räte der nationalen Minderheiten stimmen über die Koordination der Räte nationaler Minderheiten ihre Standpunkte in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches ab.

(3) Die Räte der nationalen Minderheiten können die Koordination der Räte der nationalen Minderheiten dazu ermächtigen, in ihrem Namen einzelne Maßnahmen aus Artikel 31 dieses Gesetzes zu setzen.

(4) Wenn mehr als die Hälfte aller Räte der nationalen Minderheiten der regionalen Selbstverwaltungseinheit dem Vertrag über die Gründung dieser Koordination beigetreten sind, wird die Koordination der Räte der nationalen Minderheiten für das Gebiet der Republik

Kroatien als von den Räten der nationalen Minderheiten der regionalen Selbstverwaltungseinheit gegründet angesehen.

(5) Die Koordination der Räte der nationalen Minderheiten, die die Räte der nationalen Minderheiten der regionalen Selbstverwaltungseinheit für das Gebiet der Republik Kroatien gegründet haben, kann Entscheidungen über die Zeichen und Symbole der nationalen Minderheiten und die Art der Begehung der Feiertage der nationalen Minderheiten mit dem Einverständnis des Kollegiums für nationale Minderheiten treffen.

Art. 34

(1) Der Vertreter (Repräsentant) der nationalen Minderheiten verrichtet seine Tätigkeit unter einem Namen, der in der kroatischen Sprache und in der lateinischen Schrift sein muss, sowie in der Sprache und Schrift, die die nationale Minderheiten gebraucht, den sie sich ausgesucht hat, und der eine Kennzeichnung des Gebietes enthält, für das er gewählt wurde.

(2) Der Vertreter (Repräsentant) der nationalen Minderheiten eröffnet ein Konto der Mittel, die für die Verwirklichung der Minderheitenrechte auf dem Gebiet der Selbstverwaltungseinheit, für die er gewählt wurde, für den Finanzplan, den Gebrauch dieser Mittel und für den Rechnungsabschluss dieser Mittel benötigt werden. Der Finanzplan und der Rechnungsabschluss der Mittel, die für die Verwirklichung der Minderheitenrechte benötigt werden, werden im Amtsblatt der lokalen Selbstverwaltungseinheit, für deren Gebiet der Minderheitenvertreter gewählt wurde, veröffentlicht.

(3) Auf den Vertreter (Repräsentanten) der nationalen Minderheit sowie seine Ermächtigungen und Pflichten werden die Bestimmungen der Artikel 28, 29, 30, 31, 32 und 33 dieses Verfassungsgesetzes entsprechend angewendet.

IV. Kollegium der nationalen Minderheiten

Art. 35

(1) Zur Mitarbeit der nationalen Minderheiten am öffentlichen Leben der Republik Kroatien, und besonders zur Erörterung und zu Vorschlägen für die Regelung und die Lösung der Angelegenheiten, die die Verwirklichung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten betreffen, wird ein Kollegium für nationale Minderheiten gegründet. Zu diesem Zweck arbeitet das Kollegium mit den zuständigen Staatsorganen und den

Körperschaften der Selbstverwaltungseinheit, den Räten der nationalen Minderheiten bzw. mit den Vertretern der nationalen Minderheiten, den Vereinigungen der nationalen Minderheiten und den juristischen Personen, die sich mit der Verwirklichung der Minderheitenrechte und -freiheiten befassen, zusammen.

(2) Das Kollegium hat das Recht:

- den Organen der Staatsregierung die Erörterung einzelner Angelegenheiten von Bedeutung für die nationalen Minderheiten und besonders die Durchführung dieses Verfassungsgesetzes und besonderer Gesetze, die die Minderheitenrechte und -freiheiten regeln, vorzuschlagen;
- den Organen der Staatsregierung Maßnahmen für die Förderung der Lage der nationalen Minderheiten im Staat oder in einem seiner (Teil-)Gebiete vorzuschlagen;
- Meinungen und Vorschläge bezüglich der Programme öffentlicher Radio- und Fernsehsender, die für die nationalen Minderheiten bestimmt sind, sowie über die Behandlung der Minderheitenangelegenheiten in den Programmen der öffentlichen Radio- und Fernsehsender und anderer Informationsmittel, abzugeben;
- das Treffen wirtschaftlicher, sozialer und anderer Maßnahmen in dem Gebiet, in dem traditionell oder in bedeutender Anzahl Angehörige der nationalen Minderheiten wohnen, vorzuschlagen, um ihre Existenz auf diesem Gebiet zu erhalten;
- von den Regierungsorganen und der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit Angaben und Auskünfte, die für die Erörterung der Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches erforderlich sind, zu verlangen und zu erhalten;
- die Anwesenheit der Vertreter der staatlichen Regierungsorgane und der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten, in deren Verantwortung die Angelegenheiten aus dem Arbeitsbereich des Kollegiums fallen, die in diesem Verfassungsgesetz und im Statut des Kollegiums festgelegt sind, zu verlangen und aufrecht zu erhalten.

(3) Das Kollegium für nationale Minderheiten arbeitet in Angelegenheiten, die von Interesse für die nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien sind, mit den verantwortlichen Stellen der völkerrechtlichen Organisationen und Institutionen, die sich mit den Angelegenheiten der nationalen Minderheiten beschäftigen, sowie mit den verantwortlichen Organen im Mutterstaat der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik

Kroatien zusammen.

(4) Das Kollegium für nationale Minderheiten verteilt die Mittel, die im Staatshaushaltsplan für die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten zugesichert werden. Die Nutzer der Mittel legen dem Kollegium jährlich Berichte über die Ausgaben der Mittel, die ihm aus dem Staatshaushalt zugeteilt werden, über die dann das Kollegium die Regierung der Republik Kroatien und den kroatischen Sabor unterrichtet.

(5) Wenn innerhalb von 90 Tagen ab der Verabschiedung des Staatshaushalts das Kollegium für die nationalen Minderheiten keine Entscheidung über die Verteilung der Mittel aus Abs. 4 dieses Artikels erbringt, entscheidet die Regierung der Republik Kroatien darüber.

Art. 36

(1) Die Mitglieder des Kollegiums für nationale Minderheiten benennt die Regierung der Republik Kroatien für eine Zeit von vier Jahren und zwar:

- sieben Mitglieder der Angehörigen der nationalen Minderheiten aus einer Reihe von Personen, die die Räte der nationalen Minderheiten vorschlagen,
- fünf Mitglieder der Angehörigen der nationalen Minderheiten aus den Reihen der bereitstehenden Mitarbeiter in den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Minderheitenangelegenheiten und Religion aus einer Reihe von Personen, die die Minderheitsvereinigungen und Vereinigungen der Minderheitenorganisationen, der Glaubensgemeinschaften, juristische Personen und die Bürger, die Angehörige der nationalen Minderheiten sind, vorschlagen.

(2) Mitglieder des Kollegiums für nationale Minderheiten sind auch die Abgeordneten der nationalen Minderheiten im kroatischen Sabor.

(3) Das Kollegium der nationalen Minderheiten hat einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die die Regierung der Republik Kroatien aus den Reihen der Kollegiumsmitglieder benennt. Einer von ihnen ist obligatorisch ein Mitglied des Kollegiums aus der Reihe der nationalen Minderheiten, die an der Gesamtbevölkerung der Republik Kroatien einen Anteil von mehr als 1.5 % hat.

(4) Bei der Benennung der Mitglieder des Kollegiums für nationale Minderheiten

berücksichtigt die Regierung der Republik Kroatien den Anteil der Angehörigen der jeweiligen nationalen Minderheiten an der Gesamtbevölkerung der Republik Kroatien, und auch, dass die Zusammensetzung der Kollegia ihren Selbstwert und die Persönlichkeit sowie die geschichtlichen Werte, den ethnischen und kulturellen und jeden anderen Unterschied widerspiegelt.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Kollegiums der nationalen Minderheiten üben ihre Tätigkeit professionell aus, wobei der Präsident gleichzeitig Vorsitzender des Fachdienstes des Beratungskollegiums ist.

(6) Für die Erledigung der fachlichen und administrativen Aufgaben für das Kollegium für nationale Minderheiten gründet die Regierung der Republik Kroatien einen Fachdienst des Kollegiums und bestimmt eine Höchstanzahl seiner Bediensteten und seiner Angestellten.

(7) Das Kollegium für nationale Minderheiten hat ein Statut, das es im Einklang mit der Regierung der Republik Kroatien erlässt. Mit dem Statut werden die Arbeitsfelder und die Arbeitsorganisation des Kollegiums geregelt.

(8) Der Rat der nationalen Minderheiten erlässt das Arbeitsprogramm, den Finanzplan, die Abschlussrechnung und fasst den Beschluss über die Zuteilung der Mittel, die im Staatshaushaltsplan für die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten zugesichert sind.

(9) Das Beratungskollegium für nationale Minderheiten wird eine Geschäftsordnung über die innere Ordnung des Fachdienstes des Rates auf Vorschlag der Präsidenten des Kollegiums erlassen.

(10) Der Rat der nationalen Minderheiten entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(11) Das Arbeitsprogramm des Kollegiums für nationale Minderheiten, der Finanzplan und die Abschlussrechnung der Mittel des Kollegiums für nationale Minderheiten, sowie die Akte, mit denen das Kollegium der nationalen Minderheiten die Mittel verteilt, die im Staatshaushaltsplan für die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten zugesichert werden, werden im Amtsblatt „Narodne Novine“ veröffentlicht.

V. Aufsicht

Art. 37

(1) Die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten, die in der Verfassung, diesem Verfassungsgesetz und besonderen Gesetzen garantiert werden, beaufsichtigen die Organe der Staatsverwaltung in Angelegenheiten aus ihrem Arbeitsbereich.

(2) Die Regierung der Republik Kroatien vereinheitlicht die Arbeit der Organe der Staatsverwaltung bei der Anwendung dieses Verfassungsgesetzes und besonderer Gesetze, die Angelegenheiten regeln, die von Bedeutung für die nationale Minderheit sind.

(3) Mindestens einmal jährlich legt die Regierung der Republik Kroatien dem kroatischen Sabor einen Bericht über die Durchführung dieses Verfassungsgesetzes und über den Verbrauch der Mittel, die im Staatshaushalt für die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten vorgesehen sind, vor, und das Kollegium für nationale Minderheiten legt dem Sabor bzw. seinen Arbeitsorganen, in deren Arbeitsbereich die Verwirklichung der Rechte der nationalen Minderheiten fällt, halbjährlich einen Bericht sowie vierteljährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel, die im Staatshaushaltsplan für die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten vorgesehen sind, vor.

Art. 38

(1) Der Rat der nationalen Minderheiten bzw. die Vertreter der nationalen Minderheiten können in der Selbstverwaltungseinheit von den verantwortlichen Organen der staatlichen Verwaltung verlangen, dass sie die Aufsicht über die Durchführung dieses Verfassungsgesetzes und der besonderen Gesetze, mit denen die Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten geregelt werden, seitens der Körperschaften der Selbstverwaltungseinheiten, in denen sie gegründet wurden, ausüben, und dass sie Maßnahmen für die gesetzliche Vorgangsweise dieser Organe treffen, worüber das Kollegium für nationale Minderheiten, das verpflichtet ist, über seine Standpunkte den Rat der nationalen Minderheiten bzw. die Vertreter der nationalen Minderheiten zu benachrichtigen, berichtet.

(2) Das Kollegium für nationale Minderheiten kann von der Regierung der Republik Kroatien verlangen, die Aufsicht über die Anwendung dieses Verfassungsgesetzes und der besonderen Gesetze, mit denen die Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten geregelt werden, seitens der staatlichen Verwaltungsorgane auszuüben und Maßnahmen für das gesetzmäßige Verfahren dieser Organe zu ergreifen.

(3) Die Räte der nationale Minderheiten bzw. die Vertreter der nationalen Minderheiten und

das Kollegium für nationale Minderheiten haben das Recht, im Einklang mit den Bestimmungen über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien, Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht der Republik Kroatien zu erheben, wenn sie nach eigener Beurteilung oder entsprechend der Initiative der Angehörigen der nationalen Minderheiten die Rechte und Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten, die mit diesem Verfassungsgesetz und besonderen Gesetzen festgeschrieben sind, als verletzt betrachten.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 39

(1) Die Bestimmungen von Artikel 19 dieses Verfassungsgesetzes werden ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes, das im Einklang mit dieser Bestimmung die Wahl der Vertreter in den Sabor regelt, angewendet.

(2) Die Vertretungskörperschaften der Einheit der lokalen Selbstverwaltung und der Einheit der regionalen Selbstverwaltung, deren Mandat läuft, in denen das Recht der Vertretung der Vertreter der Minderheit im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 20 dieses Verfassungsgesetzes nicht verwirklicht ist, wird mit der entsprechenden Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten innerhalb von 90 Tagen nach In-Kraft-Treten dieses Verfassungsgesetzes ergänzt.

Art. 40

In diesem Verfassungsgesetz wird nichts so interpretiert, dass es irgendeine Art von Recht auf Handlungen oder Ausführung von Tatsachen, die gegen die Grundsätze des Völkerrechts sowie insbesondere gegen die Souveränität, Unversehrtheit, territoriale Einheit oder Unabhängigkeit der Republik Kroatien verstoßen, einschließt.

Art. 41

Mit diesem Gesetz werden die Rechte der nationalen Minderheiten, die in völkerrechtlichen Verträgen, die im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien einen Teil des innerstaatlichen Rechtssystems der Republik Kroatien ausmachen, festgelegt sind, nicht geschmälert oder aufgehoben.

Art. 42

(1) Die Regierung der Republik Kroatien wird die Mitglieder des Kollegiums für nationale Minderheiten sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten innerhalb von 90 Tagen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes benennen.

(2) Wenn bis zum Ablauf der Frist von Abs. 1 dieses Artikels keine Räte der nationalen Minderheiten gegründet worden sind oder wenn die Räte der Regierung der Republik Kroatien keine Kandidaten für die Mitglieder des Kollegiums für nationale Minderheiten vorgeschlagen haben, wird das Kollegium für nationale Minderheiten nach den Bestimmungen von Artikel 36 Abs. 1, 2. Unterabsatz zusammengesetzt und die Mitglieder nach den Bestimmungen des Art. 36 Abs. 2 dieses Verfassungsgesetzes bestimmt.

(3) Bis zur Gründung des Fachdienstes des Kollegiums für nationale Minderheiten wird das Amt für nationale Minderheiten der Regierung der Republik Kroatien die fachlichen und administrativen Arbeiten ausführen.

Art. 43

(1) Mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Verfassungsgesetzes hören die Bestimmungen von Artikel 4, Abs. 1, Punkt 1 des Gesetzes über den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten (N. N. 51/00) auf, zu gelten.

(2) Mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Verfassungsgesetzes endet die Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Einheit der lokalen und regionalen Selbstverwaltung (N. N. 33/01) in den Teilen, in denen die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit aus den Reihen der Angehörigen der nationalen Minderheiten geregelt wird, und Artikel 61 des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit tritt außer Kraft.

Art. 44

Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes tritt das Nationalitätenverfassungsgesetz (N. N. 65/91, 27/92, 34/92, 51/00, 105/00) außer Kraft.

6. Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit*

Zakon o hrvatskom državljanstvu, N.N. 53/91 idF 28/92

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden die kroatische Staatsangehörigkeit, die Voraussetzungen für deren Erwerb und deren Beendigung geregelt.

Artikel 2

Ein Staatsangehöriger der Republik Kroatien, der auch eine fremde Staatsangehörigkeit hat, wird von den Organen der staatlichen Gewalt der Republik Kroatien ausschließlich als kroatischer Staatsangehöriger angesehen.

II. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit

Artikel 3

Die kroatische Staatsangehörigkeit wird erworben:

1. durch Abstammung;
2. durch Geburt auf dem Territorium der Republik Kroatien;
3. durch Einbürgerung;
4. kraft internationaler Abkommen.

Artikel 4

(1) Aufgrund der Abstammung erwirbt ein Kind die kroatische Staatsangehörigkeit,

1. dessen beide Elternteile zum Zeitpunkt seiner Geburt kroatische Staatsangehörige sind;

* Vollständige deutsche Übersetzungen des Gesetzes finden sich u.a. bei Tomislav Borić, Staatsangehörigkeitsrecht in Kroatien, in: Das Standesamt 1993, 313 - 328, oder in JOR XXXIII/2 (1992), 444 ff.

2. wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes kroatischer Staatsangehöriger ist und das Kind in der Republik Kroatien geboren wurde;

3. wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes kroatischer Staatsangehöriger ist und der andere Elternteil staatenlos oder seine Staatsangehörigkeit unbekannt ist und das Kind im Ausland geboren wurde.

(2) Durch Abstammung erwirbt die kroatische Staatsangehörigkeit auch ein Kind mit fremder Staatsangehörigkeit oder ohne Staatsangehörigkeit, wenn kroatische Staatsangehörige es nach den Vorschriften des betreffenden Gesetzes mit verwandtschaftsbegründender Wirkung adoptiert haben. Ein solches Kind wird vom Zeitpunkt der Geburt an als kroatischer Staatsangehöriger betrachtet.

Artikel 5

(1) Durch Abstammung erwirbt die kroatische Staatsangehörigkeit ein im Ausland geborenes Kind, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt dessen Geburt kroatischer Staatsangehöriger war, und wenn es bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Eintragung als kroatischer Staatsangehöriger beim zuständigen Organ der Republik Kroatien im Ausland oder in der Republik Kroatien angemeldet wird oder wenn es sich in der Republik Kroatien ansiedelt.

(2) Ein im Ausland geborenes Kind, das eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels nicht erfüllt und von dem ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes kroatischer Staatsangehöriger war, erwirbt die kroatische Staatsangehörigkeit, wenn es sonst ohne Staatsangehörigkeit bleiben würde.

(3) Ein Kind, das die kroatische Staatsangehörigkeit gemäß den Abs. 1 oder 2 dieses Artikels erwirbt, wird als kroatischer Staatsangehöriger seit der Geburt betrachtet.

...

Artikel 7

Die kroatische Staatsangehörigkeit erhält ein Kind, das auf dem Gebiet der Republik Kroatien geboren oder hier gefunden wurde, wenn seine beiden Eltern unbekannt sind oder eine unbekannte Staatsangehörigkeit besitzen oder ohne Staatsangehörigkeit sind. Die kroatische Staatsangehörigkeit endet für dieses Kind, wenn bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahr

festgestellt wird, dass seine beiden Eltern fremde Staatsangehörige sind.

Artikel 8

(1) Durch Einbürgerung kann die kroatische Staatsangehörigkeit ein Ausländer erwerben, der einen Antrag auf Aufnahme in die kroatische Staatsangehörigkeit gestellt hat, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihm seine Geschäftsfähigkeit nicht entzogen wurde;
2. dass er die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit hat oder den Beweis erbringt, dass er die Entlassung bekommen wird, wenn er in die kroatische Staatsangehörigkeit aufgenommen sein wird;
3. dass er sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre ununterbrochen auf dem Territorium der Republik Kroatien gemeldet aufgehalten hat;
4. dass er die kroatische Sprache und die lateinische Schrift kennt;
5. dass aus seinem Verhalten geschlossen werden kann, dass er die Rechtsordnung und die Bräuche in der Republik Kroatien achtet und die kroatische Kultur annimmt.

...

Artikel 9

Eine Person, die auf dem Gebiet der Republik Kroatien geboren wurde, kann die kroatische Staatsangehörigkeit erwerben, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes nicht erfüllt.

...

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der kroatischen Nation, der in der Republik Kroatien keinen Wohnsitz hat, kann die kroatische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn er die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 Ziff. 5 dieses Gesetzes erfüllt und eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er sich als

kroatischer Staatsangehöriger betrachtet.

...

III. Die Beendigung der Staatsangehörigkeit

Artikel 17

Die kroatische Staatsangehörigkeit endet:

1. durch Entlassung;
2. durch Verzicht;
3. kraft internationaler Abkommen.

...

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30

(1) Eine Person wird als kroatischer Staatsangehöriger betrachtet, wenn sie diese Eigenschaft nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültigen Vorschriften erworben hat.

(2) Als kroatischer Staatsangehöriger wird ein Angehöriger der kroatischen Nation angesehen, der am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes keine kroatische Staatsangehörigkeit besitzt, aber am betreffenden Tag einen gemeldeten Wohnsitz in der Republik Kroatien hat, wenn er eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er sich als kroatischer Staatsangehöriger betrachtet.

II. Ausweiswesen

7. Personalausweisgesetz

Zakon o osobnoj iskaznici, N. N. 11/02, 122/02 (pos. 276, 1958)

Art. 8

Die Formulare für die Personalausweise werden in der kroatischen und englischen Sprache und der lateinischen Schrift gedruckt und nur in der kroatischen Sprache und der lateinischen

Schrift ausgefüllt.

Wenn es durch besonderes Gesetz oder durch Völkerrecht festgelegt ist, werden die Formulare für Personen, die Angehörige der nationalen Minderheiten sind, auch in der Sprache der nationalen Minderheiten gedruckt.

Die Formulare aus Abs. 2 dieses Artikels werden in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift und in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten ausgefüllt.

III. Versammlungs- und Vereinsrecht

8. Versammlungsgesetz

Zakon o javnom okupljanju, N. N. 128/99, 90/05 (pos. 1773)

Art. 3

Allein aufgrund dieses Gesetzes kann die Einschränkung des Rechtes auf öffentliche Versammlung, das in einer demokratischen Gesellschaft wegen des Schutzes der Freiheiten und Rechte anderer Menschen, der Rechtsordnung, der öffentlichen Moral und der Gesundheit erforderlich ist, erfolgen.

Die Redefreiheit und die Freiheit des öffentlichen Auftritts bei öffentlichen Versammlungen sind mit dem Verbot jeglichen Aufrufes oder der Ermutigung zum Krieg oder der Anwendung von Gewalt, zu National-, Rassen- oder Glaubenshass oder irgendeiner anderen Art von Intoleranz begrenzt.

...

Art. 4

Unter friedlichen Versammlungen und öffentlichen Demonstrationen wird in jedem Falle das organisierte Versammeln von mehr als 20 Personen, das zum Zwecke der öffentlichen Kundgebung und der Verbreitung von politischen, sozialen und nationalen Überzeugungen und Zielen veranstaltet wird, verstanden.

Unter öffentlichen Veranstaltungen werden Versammlungen, die zum Zwecke der Realisierung der Einkünfte im Rahmen registrierter Tätigkeit organisiert werden, verstanden, die in Anbetracht der angenommenen Teilnehmeranzahl oder der Natur der Veranstaltungen,

besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern.

Unter anderen Formen der Versammlung versteht man Versammlungen, deren Zweck die Umsetzung von Wirtschafts-, Glaubens-, Kultur-, Unterhaltungsinteressen sowie humanitärer und sportlicher Interessen ist.

Art. 14

Der Minister für innere Angelegenheiten kann friedliche Versammlungen und öffentliche Demonstrationen verbieten, wenn:

...

3. ihre Ziele auf den Aufruf zu National-, Rassen-, oder Glaubenshass oder irgendeine andere Intoleranz und die Bestärkung der Anwendung von Gewalt gerichtet sind,

...

Art. 18

...

Den Teilnehmern friedlicher Versammlungen und öffentlicher Demonstrationen ist es verboten, Verhüllungen, Teile von Verhüllungen, Uniformen, Zeichen oder andere Kennzeichnungen, mit denen zu Krieg oder der Anwendung von Gewalt, auf National-, Rassen- oder Glaubenshass oder jede andere Art von Intoleranz aufgerufen oder geschürt wird, zu tragen.

Art. 22

Die bevollmächtigte Amtsperson des Ministeriums für innere Angelegenheiten (im weiteren Text: die bevollmächtigte Amtsperson) kann die friedliche Versammlung oder eine öffentliche Demonstration verhindern bzw. auflösen, wenn:

...

3. die Teilnehmer zu Krieg oder der Anwendung von Gewalt, zu National-, Rassen- oder Glaubenshass oder jeder anderen Art von Intoleranz aufrufen oder diese schüren.

Art. 37

Mit einer Geldstrafe von 1000,00 bis 3000,00 Kuna wird der Verstoß:

...

2. von Personen, die Verhüllungen, Teile von Verhüllungen, Uniformen, Zeichen oder andere Kennzeichnungen tragen, mit denen zu Krieg oder der Anwendung von Gewalt, zu National-, Rassen- oder Glaubenshass oder jeder anderen Art von Intoleranz aufgerufen wird oder solche geschürt werden,

bestraft.

9. Vereinsgesetz

Zakon o udrugama, N. N. 88/01, 11/02

Art. 2

(1) Ein Verein im Sinne dieses Gesetzes ist jede Form eines freiwilligen Zusammenschlusses von mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die sich zum Schutz ihrer Vorteile und des Engagements für Menschenrechte und Freiheiten, sowie ökologischer, humanitärer, informatischer, ethnischer und nationaler, Geburten und Bildungs fördernder, sozialer, fachlicher, sportlicher, technischer, gesundheitlicher, wissenschaftlicher oder anderer Interessen und Ziele und ohne Gewinnerzielungsabsicht, den Regeln, mit denen der Aufbau und der Wirkungsbereich dieser Form der Vereinigung geregelt wird, unterwerfen.

(2) Der Verein erlangt die Rechtsstellung einer juristischen Person mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Art. 12

(1) Die Bezeichnung des Vereines muss in kroatischer Sprache und in lateinischer Schrift erfolgen.

...

(3) Ein Verein, der den Schutz und die Förderung von Interessen Angehöriger nationaler Minderheiten zum Ziel hat, kann neben dem Namen in kroatischer Sprache und in lateinischer

Schrift auch einen Namen in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit führen.

(4) Die Bezeichnung des Vereins kann, wenn es im Statut vorgesehen ist, in das Vereinsregister auch in der Übersetzung in einer oder mehreren Fremdsprachen erfolgen. Die Bezeichnung muss in der kroatischen Sprache und in der lateinischen Schrift an erster Stelle eingetragen werden.

...

(7) Wenn neben der Bezeichnung oder dem Kürzel auch die Bezeichnung oder das Kürzel in der Übersetzung in einer Fremdsprache in das Vereinsregister eingetragen ist, kann der Verein die Bezeichnung oder das Kürzel nur zusammen mit der Bezeichnung in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift gebrauchen.

Art. 13

(1) Der Name „Kroatien“ und seine Ableitungen in jeder Sprache sowie Teile des Wappens und der Fahne der Republik Kroatien, sowie Namen anderer Staaten und der Name der Einheit der lokalen und regionalen Selbstverwaltung, Teile ihrer Wappen und Fahnen, sowie die Namen völkerrechtlicher Organisationen und natürlicher Personen können in den Namen oder in das Zeichen des Vereines in der Weise eingebracht werden, dass das Ansehen und die Stellung der Republik Kroatien hervorgehoben wird.

...

(2) Der Name des Vereins, dessen Ziel der Schutz und die Förderung der Interessen Angehöriger nationaler Minderheiten ist, kann den Namen der nationalen Minderheit und alle seine Ableitungen enthalten.

Eigentum gesellschaftlicher Organisationen

Art. 35

Die Tätigkeit des Vereines wird verboten, wenn:

1. der Verein mit seiner Tätigkeit gewaltsam die demokratische Verfassungsordnung sowie die Unabhängigkeit und die territoriale Einheit der Republik Kroatien gefährdet,

...

10. Parteiengesetz

Zakon o političkim strankama, N. N. 76/93, 111/96, 164/98

Art. 11

...

Der Name einer politischen Partei muss in kroatischer Sprache sein.

Der Name einer politischen Partei kann auch in Übersetzung in eine oder mehrere Fremdsprachen in das Parteienregister eingetragen werden, wobei die Bezeichnung in kroatischer Sprache an erster Stelle zu stehen hat.

...

Wenn neben dem Namen und der Abkürzung auch der Name oder die Abkürzung in Übersetzung in eine Fremdsprache ins Parteienregister eingetragen ist, dürfen der Name oder die Abkürzung der politischen Partei in der Fremdsprache nur zusammen mit dem Namen in kroatischer Sprache verwendet werden.

Der Name oder die Abkürzung einer politischen Partei in einer Fremdsprache darf nicht mit größeren oder ausdrucksvolleren Buchstaben als in der kroatischen Sprache geschrieben sein.

Art. 17

Wenn das für die Verwaltung zuständige Ministerium beurteilt, dass die politische Partei, der Antragsteller zur Registrierung, mit ihrem Programm die freie, demokratische Ordnung zu untergraben beabsichtigt oder die Existenz der Republik Kroatien bedroht, wird es die Einleitung eines Verfahrens zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgericht der Republik Kroatien, vorschlagen.

IV. Medien

11. Mediengesetz

Zakon o medijima, N. N. 59/04 (pos. 1324)

Art. 3

(4) Es ist verboten, durch die Übertragung von Programminhalten in Medien nationale, rassische, Glaubens- oder Geschlechterdiskriminierung oder andere Diskriminierung oder die Diskriminierung der Geschlechterorientierung zu fördern oder zu verherrlichen sowie ideologische und staatliche Produktionen, die darauf basieren, und nationale, rassische, Glaubens-, Geschlechter- oder andere Feindlichkeiten oder Intoleranz herauszufordern, Feindseligkeit und Intoleranz aufgrund von Geschlechterorientierung, Gewalt und Krieg zu fördern.

Art. 5

(1) Die Produktion und das Senden von Programminhalten, die sich auf:

...

- die Verwirklichung des Rechtes auf öffentliche Information und auf Benachrichtigung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien,

- die Information der Öffentlichkeit über nationale Minderheiten und über die Fragen der Verwirklichung der Rechte der nationalen Minderheiten, sowie die Förderung der Toleranz und der Kultur des Dialoges,

...

beziehen, wird gefördert.

12. Gesetz über elektronische Medien

Zakon o elektroničnim medijima, N. N. 122/03 (pos. 1729)

Art. 4

...

(4) Der Gebrauch der kroatischen Sprache ist nicht obligatorisch in Sendungen, die für die Information der Angehörigen der nationalen Minderheiten bestimmt sind.

Art. 9

Die Veröffentlichung der Programminhalte sind für die Republik Kroatien von Interesse, wenn sich die Programminhalte auf:

- die Verwirklichung des Rechts auf öffentliche Information und Benachrichtigung aller Bürger der Republik Kroatien, Angehörigen der kroatischen nationalen Minderheiten und Gemeinschaften im Ausland, und auf die Verwirklichung der Rechte der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien,

...

beziehen.

Art. 12

Die Programminhalte des Produzenten, der die Radio- und Fernsehtätigkeit ausübt, sollten besonders:

...

- das Verständnis für die Angehörigen der nationalen Minderheiten fördern.

Art. 15

(2) In den Programminhalten ist es verboten:

...

- nationalen, rassistischen oder Glaubenshass und Intoleranz, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, faschistische, nazistische oder Ideen anderer totalitärer Regime zu fördern, die Förderung zu begünstigen oder zu verbreiten, sowie die Diskriminierung oder Feindseligkeit gegenüber Einzelnen oder Gruppen wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, politischer Ansichten, Weltanschauungen, des Gesundheitszustandes, des Geschlechtes, sexueller oder anderer Selbstbestimmungen oder Eigenschaften zu fördern.

Art. 26

(1) Kroatische audiovisuelle Werke sind nach diesem Gesetz Werke, die ursprünglich in der kroatischen Sprache hergestellt wurden, oder Werke, die für die nationalen Minderheiten, in

deren Sprache, bestimmt sind, sowie Werke des kroatischen Kulturerbes.

...

Art. 57

(1) Mit den Fondsmitteln wird die Produktion und die Sendung von Programminhalten elektronischer Medien, die von öffentlichem Interesse sind, auf lokaler und regionaler Ebene gefördert, und besonders wichtig ist sie für:

...

- nationale Minderheiten in der Republik Kroatien,

...

Art. 66

(1) Als Ausnahme zu den Bestimmungen von Artikel 8 dieses Gesetzes können die Räte vorübergehend die Sendefreiheit der Programminhalte aus anderen Ländern begrenzen, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt sind:

...

- wenn mit dem Programm der Hass gegen eine andere Rasse, ein Geschlecht, eine Religion oder Nation gefördert wird,

...

13. Gesetz über das kroatische Radiofernsehen

Zakon o hrvatskoj radioteleviziji, N. N. 25/03 (pos. 362)

Art. 5

...

(2) Bei der Verwirklichung der Programmgrundsätze des kroatischen Radios und des Fernsehens werden besonders:

...

- Sendungen, die für die Information der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien bestimmt sind, hergestellt und/oder gesendet,

...

Art. 8

Im Programm des kroatischen Radios und Fernsehens ist es verboten:

...

- nationalen, rassistischen oder Glaubenshass und Intoleranz, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit zu fördern, die Förderung zu begünstigen oder zu verbreiten, sowie die Diskriminierung oder Feindseligkeit gegenüber Einzelnen oder Gruppen wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, politischer Ansichten, Weltanschauungen, des Gesundheitszustandes, des Geschlechtes, sexueller oder anderer Selbstbestimmungen oder Eigenschaften zu fördern,

...

Art. 9

...

(4) Der Gebrauch der kroatischen Sprache ist in den Sendungen, die für die Information der Angehörigen der nationalen Minderheiten bestimmt sind, nicht erforderlich.

Art. 18

(8) Die Mitglieder der Räte können nur Staatsangehörige der Republik Kroatien, die verschiedene Gruppen der kroatischen Gesellschaft vertreten, sein (Jugendliche, Rentner, nationale Minderheiten, Glaubensgemeinschaften...).

V. Strafrecht

14. Strafgesetz

Kazneni Zakon, N. N. 110/97, 27/98, 129/00, 51/01, 111/03, 105/04.

11. Kapitel

Delikte gegen die Rechte und Freiheiten der Menschen und der Bürger

Verletzung der Gleichberechtigung der Bürger

Artikel 106

(1) Wer auf Grund von Unterschieden der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der Sprache, der Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, des Vermögens, der Geburt, Bildung, des Standes oder anderer Eigenheiten oder der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder nationalen Gemeinschaft oder Minderheit in der Republik Kroatien die in der Verfassung, den Gesetzen oder anderen gesetzlichen Vorschriften garantierte Freiheit oder das Recht der Menschen und Bürger vorenthält oder beschränkt oder auf Grund eines solchen Unterschiedes oder einer solchen Zugehörigkeit den Bürgern Vorrechte oder Begünstigungen einräumt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Freiheitsstrafe wird weiters bestraft, wer einem Angehörigen eines Volks, einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit das Recht auf Freiheit des Bekenntnisses der ethnischen Zugehörigkeit oder auf kulturelle Autonomie vorenthält oder beschränkt.

(3) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch der Sprache und der Schrift einem Bürger sein Recht auf Gebrauch seiner Sprache oder Schrift vorenthält oder beschränkt, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Verletzung des Vereinigungsrechts

Art. 109

Wer das Recht der Staatsbürger, sich frei in politischen Parteien, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen zusammenzuschließen, um ihre Interessen zu wahren oder um für soziale, wirtschaftliche, politische, nationale, kulturelle oder andere Überzeugungen und Ziele einzutreten, entzieht oder beschränkt, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

12. Kapitel

Delikte gegen die Republik Kroatien

Hochverrat

Art. 135

(1) Wer unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung der Anwendung von Gewalt versucht, die verfassungsmäßige Ordnung der Republik Kroatien zu ändern, oder einen Teil ihres Staatsgebietes abzutrennen, oder einen Teil ihres Staatsgebietes einem anderen Staate anzuschließen, oder den Präsidenten der Republik abzusetzen, wird mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens fünf Jahren bestraft.

(2) Mit einer Strafe nach Absatz 1 dieses Artikels wird bestraft, wer unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung der Anwendung von Gewalt versucht, auf einem Teil des Staatsgebiets der Republik Kroatien die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung oder der Staatsgewalt zu verhindern, oder ein fremdes System der Herrschaftsausübung einzuführen.

Gefährdung der staatlichen Unabhängigkeit

Art. 137

Ein Staatsbürger der Republik Kroatien, der versucht, die Republik Kroatien in eine Lage der Unterwerfung oder Abhängigkeit gegenüber einem anderen Staat zu bringen, wird mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren bestraft.

Staatsfeindlicher Terrorismus

Art. 141

Wer in der Absicht der Gefährdung der Verfassungsordnung oder Sicherheit der Republik Kroatien eine Explosion oder eine Feuersbrunst hervorruft, oder durch irgendeine allgemein gefährliche Handlung oder ein solches Mittel eine Gefährdung von Menschenleben oder Vermögen provoziert, oder eine Entführung irgendeiner Person durchführt, oder irgendeinen anderen Gewaltakt auf dem Gebiet der Republik Kroatien oder gegenüber einem ihrer Staatsbürger verübt und dadurch bei den Staatsbürgern ein Gefühl der persönlichen

Unsicherheit hervorruft, wird mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren bestraft.

Verletzung des Ansehens der Republik

Art. 151

Wer öffentlich die Republik Kroatien, ihre Flagge, Wappen oder die Hymne, das kroatische Volk oder ethnische und nationale Gemeinschaften oder Minderheiten, die in der Republik Kroatien leben, Spott, Verschmähung oder grober Missachtung aussetzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Die Verherrlichung faschistischer, nazistischer und anderer totalitärer Staaten und Ideologien oder der Förderung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit

Art. 151 a

(1) Wer Promotionsmaterial herstellt, verkauft, einführt oder ausführt, über den Rechner oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zu diesem Ziel größere Mengen an Promotionsmaterial besitzt, mit dem faschistische, nazistische oder andere totalitäre Staaten, Organisationen oder Ideologien, die die Verbreitung oder Förderung von Hass, Diskriminierung oder Gewalt gegenüber Einzelnen oder Gemeinschaften auf Grund von Unterschieden in der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, nationaler oder ethnischer Abstammung, des Glaubens, politischer oder anderer Überzeugung, verherrlicht werden, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wenn das Material nach Abs. 1 dieses Artikels zwecks Forschung zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zum Zweck der Information über Ereignisse in der Gegenwart oder in der Geschichte vorbereitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, liegt keine Straftat vor.

(3) Die Gegenstände nach Abs. 1 dieses Artikels werden beschlagnahmt.

13. Kapitel

Delikte gegen die durch das Völkerrecht geschützten Werte

Genozid

Art. 156

Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder Glaubensgruppe völlig oder teilweise zu vernichten, anordnet, die Mitglieder der Gruppe zu töten oder ihnen schwere Körperverletzungen zuzufügen oder dass ihre körperliche oder psychische Gesundheit schwer geschädigt oder die Bevölkerung zur Emigration gezwungen oder die Gruppe in solche Lebensbedingungen versetzt wird, die zu ihrer völligen oder teilweisen Vernichtung führen würde, oder dass Maßnahmen angewendet werden, mit denen sexuelle Beziehungen zwischen Gruppenmitgliedern verhindert werden, oder dass die zwangsweise Umsiedlung von Kindern in eine andere Gruppe durchgeführt wird, oder wer in derselben Absicht eine der angeführten Taten begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens zehn Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Rassische und andere Diskriminierung

Art. 174

(1) Wer auf Grund von Unterschieden der Rasse, des Glaubens, der Sprache, politischer oder anderer Überzeugung, Vermögen, Geburt, Bildung, der gesellschaftlichen Stellung oder anderer Merkmale, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Nationalität oder ethnischen Abstammung die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten verletzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit einer Strafe gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird bestraft, wer Organisationen oder Einzelpersonen wegen ihres Eintretens für die Gleichberechtigung der Menschen verfolgt.

(3) Wer zum Zwecke der Verbreitung von Rassen-, Glaubens-, Geschlechts- oder ethnischem Hass oder Hass auf Grund der Hautfarbe oder geschlechtlicher Neigung oder anderer Merkmale oder zum Zwecke der Erniedrigung, öffentlich Gedankengut über die Überlegenheit oder Unterlegenheit einer Rasse, ethnischen oder Glaubensgemeinschaft, eines Geschlechts, einer Nation oder das Gedankengut über die Überlegenheit aufgrund der Hautfarbe einführt oder überträgt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

(4) Wer mit dem Ziel aus Abs. 3 dieses Artikels über das Rechnersystem dieses Material

verbreitet oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich macht, mit dem die Straftat des Genozids oder des Verbrechens gegen die Menschlichkeit verleugnet, bedeutend heruntergespielt, gutgeheißen oder gerechtfertigt werden, wird mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis drei Jahren bestraft.

15. Strafverfahrensgesetz

Zakon o kaznenom postupku, N. N. 110/97, 27/98, 58/99, 112/99, 58/02, 143/02 i.d.F. 62/03

Art. 7

(1) Das Strafverfahren wird in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift durchgeführt, sofern nicht die Anwendung einer anderen Sprache oder Schrift in einzelnen Gerichtssprengeln gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Parteien, Zeugen und übrigen Teilnehmer im Strafverfahren haben das Recht, sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. Wenn die Durchführung des Verfahrens nicht in der Sprache dieser Person erfolgt, wird ihr eine mündliche Übersetzung dessen, was sie bzw. die anderen vorgetragen haben, sowie der amtlichen Dokumente und anderer schriftlicher Beweismaterialien garantiert. Die Übersetzungen werden von einem Dolmetscher vorgenommen.

(3) Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Person wird über ihr Recht auf eine Übersetzung belehrt. Sie kann aber auch auf dieses Recht verzichten, wenn sie der Sprache, in der das Verfahren geführt wird, mächtig ist. Es werden dann die erfolgte Belehrung und die Aussagen der Anwesenden zu Protokoll gegeben.

(4) Die Ladungen und die Entscheidungen werden vom Gericht in kroatischer Sprache und in lateinischer Schrift ausgestellt. Den Gerichten werden die Klagen, Berufungen und andere Eingaben in kroatischer Sprache und in lateinischer Schrift zugestellt. Wenn in einzelnen Gerichtssprengeln auch die offizielle Anwendung einer anderen Sprache oder Schrift gesetzlich eingeführt ist, können die Eingaben dem Gericht auch in dieser Sprache oder Schrift zugestellt werden. Nach Beginn der Hauptverhandlung kann der Unterbreiter der Eingabe seine Entscheidung, welcher Sprache er sich während des Verfahrens bedienen wird, nicht ohne die Genehmigung des Gerichtes widerrufen.

(5) Festgenommenen, Angeklagten, die sich in Haft befinden, sowie Personen, die eine Strafe

verbüßen, werden Übersetzungen der Ladungen, der Entscheidungen und der Eingaben in der Sprache zugestellt, der sie sich während des Verfahrens bedienen.

(6) Ein inhaftierter Ausländer kann dem Gericht in der Hauptverhandlung Eingaben in seiner Muttersprache zukommen lassen; vor und nach dieser kann er dies nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

...

Art. 125

...

(5) Die Kosten, die für Übersetzungen in die Sprachen der Minderheiten in der Republik Kroatien, die durch die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über die Rechte der Angehörigen der Minderheiten in Kroatien zum Gebrauch ihrer Sprache anfallen, werden Personen nicht in Rechnung gestellt, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Kostenerstattung des Strafverfahrens verpflichtet sind.

Art. 384

(1) Ein schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens besteht, wenn:

...

3) die Hauptverhandlung ohne eine Person abgehalten wurde, deren Anwesenheit bei der Hauptverhandlung dem Gesetz nach verpflichtend ist, oder wenn dem Angeklagten, dem Anwalt oder dem Geschädigten als Kläger oder als Privatkläger entgegen seiner Forderung das Recht vorenthalten wurde, sich bei der Hauptverhandlung seiner Sprache zu bedienen und in seiner Sprache die Verhandlung zu verfolgen (Art. 7).

...

Art. 444

Ein Antrag zur außerordentlichen Überprüfung eines rechtskräftigen Urteils kann eingereicht werden:

...

(2) ... oder deswegen, weil dem Angeklagten, entgegen seiner Forderung das Recht vorenthalten wurde, sich bei der Hauptverhandlung oder bei der Verhandlung vor dem Gericht zweiter Instanz seiner Sprache zu bedienen (Art. 7).

VI. Sprache und Bildungswesen

16. Gesetz über den Gebrauch der Sprache und der Schrift der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien

Zakon o uporabi jezika i pisma nacionalnih manjina u Republici Hrvatskoj, N. N. 51/00, 56/00 (pos. 1128, 1257)

I. Grundbestimmungen

Art. 1

Mit diesem Gesetz werden die Bedingungen des amtlichen Gebrauchs der Sprache und der Schrift der nationalen Minderheiten geregelt, mit denen die Gleichstellung mit der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift im Einklang mit dem Gesetz garantiert wird.

Art. 2

Mit diesem Gesetz werden die Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge, deren Vertragspartei die Republik Kroatien ist, erlangt wurden, nicht verringert und nicht eingestellt.

Mit diesem Gesetz werden die Rechte auf den Gebrauch der Sprache und der Schrift der nationalen Minderheiten, die nach den Vorschriften, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angewendet wurden, nicht verringert oder eingestellt.

Art. 3

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nicht auf Verfahren, die vor den Zentralorganen der staatlichen Verwaltung, den Handelsgerichten, vor Verwaltungsgerichten, dem Hohen Gericht für Ordnungswidrigkeiten, dem Höchsten Gerichtshof der Republik Kroatien und dem Verfassungsgericht der Republik Kroatien und vor anderen Zentralorganen der Staatsregierung angewendet, wenn das Verfassungsgesetz, dieses oder ein anderes Gesetz

nichts Anderes bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nicht angewendet auf die Führung des amtlichen Verzeichnisses sowie auf öffentliche Dokumente, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind, wenn nichts Anderes durch ein besonderes Gesetz vorgeschrieben ist.

II. Bedingungen für den gleichberechtigten amtlichen Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten

Art. 4

Der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten wird im Einklang mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Menschenrechte und Freiheiten und über die Rechte der ethnischen und nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien, der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates und dieses Gesetzes unter den folgenden Bedingungen verwirklicht:

1. Wenn die Angehörigen der jeweiligen nationalen Minderheit im Einklang mit dem Verfassungsgesetz über die Rechte der ethnischen und nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien, der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates und dieses Gesetzes auf dem Gebiet der Gemeinde oder der Stadt die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen,
2. wenn es in völkerrechtlichen Verträgen, deren Vertragspartei die Republik Kroatien ist, vorgesehen ist,
3. wenn es im Statut der Gemeinden und Städte, im Einklang mit dem Verfassungsgesetz über die Menschenrechte und Freiheiten und über die Rechte der ethnischen und nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten in der Republik Kroatien, der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates und diesem Gesetzes, vorgeschrieben ist,
4. wenn dies im Bezug auf die Arbeit ihrer Organe im selbstverwaltenden Arbeitskreis die Županija, auf deren Gebiet in den einzelnen Gemeinden und Städten die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, im Statut vorschreibt.

Für die Verwirklichung des gleichberechtigten amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift

der nationalen Minderheiten aufgrund Abs. 1 Punkt 1 dieses Artikels sind die Angaben der Bevölkerungszählung maßgebend, die unmittelbar der Regelung dieser Fragen durch das Statut der Gemeinde oder Stadt vorhergehen.

Art. 5

Auf dem Gemeinde-, Stadt- oder Županijagebiet wird der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten verwirklicht:

1. Bei der Arbeit der Vertretungs- und Exekutivorgane der Gemeinde, Stadt oder Županija,
2. im Verfahren vor den Verwaltungsorganen der Gemeinde, Stadt oder Županija,
3. in den Verfahren vor der staatlichen Verwaltung erster Instanz, vor den eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung in erster Instanz, vor den Gerichtsorganen erster Instanz, der Staatsanwaltschaft erster Instanz, bei öffentlichen Notaren und juristischen Personen, die beliehen sind, und die bevollmächtigt sind, auf dem Gemeinde- oder Stadtgebiet, in denen die minderheitliche Sprache und Schrift in den gleichberechtigten amtlichen Gebrauch eingeführt worden sind, zu handeln.

Die Organe nach Abs. 1 dieses Artikels werden den Gebrauch ermöglichen und die Gültigkeit der privatrechtlichen Dokumente auf dem Gebiet der Republik Kroatien anerkennen, auch wenn sie in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten verfasst sind.

Art. 6

Der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten wird in der Regel für das gesamte Gebiet der Gemeinde oder Stadt eingeführt.

In Ausnahme zu Abs. 1 dieses Artikels kann der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten nur in den Teilen der Gebiete der jeweiligen Gemeinde oder Stadt eingeführt werden, wenn durch das Statut die Rechte, die in diesem Gesetz festgeschrieben sind, auch in geringerem Umfang vorgesehen werden können, wobei das Recht des Gebrauchs ihrer Sprache in den Verfahren aus Art. 5, Punkt 3 dieses Gesetzes, sowie das Recht auf Ausstellung öffentlicher Dokumente in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten nicht ausgeschlossen werden können.

Art. 7

Die Gemeinden, Städte oder Županijen sowie die staatlichen Organe gem. Art. 5, Punkt 3 dieses Gesetzes führen die Originale aller Fälle, Verfügungen und Akte in der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift.

A) Der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten in den Vertretungs- und Exekutivorganen und im Verfahren vor den Verwaltungsorganen der Gemeinden, Städte oder Županijen

Art. 8

In den Gemeinden, Städten oder Županijen, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, wird die Arbeit der Gemeinde- und Stadträte, sowie der Gemeinde- und Städteleitung, sowie die Arbeit der Županijenversammlungen und -leitung in der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift und in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten verrichtet, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden.

In den Gemeinden, Städten und Županijen nach Abs. 1 dieses Artikels wird zwei- oder mehrsprachig:

1. die Ausschreibung der Texte der Siegel und Stempel in der gleichen Schriftgröße,
 2. die Ausschreibung der Schrifttafeln der Vertretungs-, Exekutiv- und Verwaltungsorgane der Gemeinden, Städte oder Županijen wie auch der juristischen Personen, die Beliehene sind, in der gleichen Schriftgröße,
 3. die Ausfertigung des Aktenbriefkopfes in der gleichen Größe der Buchstaben,
- garantiert.

Ein Ratsmitglied, Mitglied der Leitung oder ein Bürger der Gemeinden, Städte oder Županijen gem. Abs. 1 dieses Artikels hat das Recht, zweisprachig oder mehrsprachig:

1. die Zustellung des Materials für die Sitzungen der Gemeinde- und Städteräte und Gemeinde- und Städteleitungen sowie für die Županijenversammlungen und der Županijenleitung,

2. die Ausstellung der Protokolle und Bekanntmachungen der Beschlüsse,
 3. die Bekanntmachung der amtlichen Nachrichten und Einberufungen der Vertretungs-, Exekutiv- und Verwaltungsorgane der Gemeinden, Städte oder Županijen, wie auch die Materialien der Sitzungen der Vertretungs- und Exekutivorgane,
- zugesichert zu bekommen.

Art. 9

Die Gemeinden, Städte oder Županijen, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, sichern den Bürgern das Recht zu, zweisprachig oder mehrsprachig:

1. öffentliche Dokumente ausgestellt,
 2. Formulare, die für amtliche Zwecke verwendet werden, gedruckt
- zu bekommen.

Art. 10

In den Gemeinden und Städten, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, werden in der gleichen Schriftgröße, zweisprachig oder mehrsprachig:

1. beschriftete Verkehrszeichen und andere beschriftete Zeichen im Verkehr,
 2. die Straßen- und Namen von Plätzen,
 3. die Namen der Orte und geografischer Lokalitäten
- ausgeschrieben.

Durch das Statut der Gemeinden oder Städte, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, wird vorgeschrieben, ob das Recht nach dem ersten Absatz dieses Artikels auf dem gesamten Gebiet oder nur in einzelnen Orten verwirklicht werden kann, und ob und welche Orte die traditionellen Namen der Orte und Lokalitäten tragen.

Durch das Statut der Städte und Gemeinden kann festgelegt werden, dass in dem Gebiet, in dem die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, juristische oder natürliche Personen, die öffentliche Aufgaben verrichten, ihre Namen zwei oder mehrsprachig schreiben können.

Art. 11

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten, deren Sprache und Schrift gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, haben im Verfahren der ersten und zweiten Instanz vor den Verwaltungsorganen der Gemeinden, Städte oder Županijen die gleichen Rechte wie bei dem Verfahren vor den Organen der staatlichen Verwaltung erster Instanz.

B) Der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten im Verfahren vor den staatlichen Organen erster Instanz und juristischen Personen, die beliehen sind

Art. 12

Die Organe der staatlichen Verwaltung erster Instanz, die eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung in erster Instanz, die Gerichtsorgane erster Instanz, die Staatsanwaltschaft erster Instanz, öffentliche Notare und juristische Personen, die beliehen und bevollmächtigt auf dem Gebiet sind, in dem neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, sind verpflichtet, die Parteien aus dem Gebiet der Gemeinde oder Stadt, in denen der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten eingeführt wurde, über den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten im Verfahren zu belehren, sowie in das Protokoll die Aussage darüber, welche Sprache und Schrift die Partei im Verfahren gebrauchen will, einzutragen.

Wenn im Verfahren kein Protokoll geführt wird, wird die Aussage der Partei über die Sprache, der sie sich bedienen will, oder über den Antrag über die Ausgabe zweisprachiger Dokumente als amtliche Notiz aufgenommen.

Art. 13

In den Gemeinden, Städten oder Županijen, in denen die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gleichberechtigt amtlich gebraucht wird, wird das erste Anschreiben in der

kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift und in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, zugestellt.

Die Sprache und Schrift, in denen der erste Antrag der Partei gestellt wird oder eingeht, werden als die Sprache und Schrift angesehen, die die Partei im Verfahren gebrauchen will.

Art. 14

Wenn sich die Partei im Verfahren für die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, ausspricht, ist das Organ, das das Verfahren führt, verpflichtet, im Einklang mit den Verfahrensvorschriften die Teilnahme der Partei am Verfahren in der Sprache und Schrift, die die nationalen Minderheiten gebraucht, zu garantieren.

Die Ausfertigungen der Akte in den Fällen, in denen sich die Parteien für den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit ausgesprochen haben, werden der Partei außer in der kroatischen Sprache und Schrift auch in der Sprache und Schrift, die die Partei gebraucht, zugestellt.

Art. 15

Wenn sich die Teilnehmer am Verfahren für den Gebrauch zweier oder mehrerer Sprachen, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, entschieden haben, werden im Verfahren neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift auch die Sprache und Schrift, auf die sich die Verfahrensteilnehmer geeinigt haben, verwendet.

Wenn es nicht zu einer Einigung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels kommt, wird im Verfahren die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, die die Mehrheit der Verfahrensteilnehmer gebraucht, bei gleichzeitiger Sicherung eines Dolmetschers für die anderen Teilnehmer im Verfahren, verwendet. Wenn auch auf die vorgesehene Art die Anwendung der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, die die Angehörigen der nationalen Minderheiten gebrauchen, nicht festgelegt wird, wird das Verfahren in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift bei gleichzeitiger Zusicherung eines Dolmetschers geführt.

Die Einigung der Teilnehmer über die Sprache und Schrift, in denen neben der Verwendung der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift das Verfahren geführt wird, wird in das

Protokoll eingetragen oder in die Dokumentation eine amtliche Notiz aufgenommen, wenn im Verfahren kein Protokoll geführt wird.

Art. 16

Die Organe staatlicher Verwaltung erster Instanz, die eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung in erster Instanz, die Gerichtsorgane erster Instanz, der Staatsanwaltschaft erster Instanz, öffentliche Notare und juristische Personen, die beliehen sind, sind verpflichtet, den Parteien und anderen Teilnehmern im Verfahren Dokumente außer in der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift auch in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden und die die Parteien und andere Teilnehmer im Verfahren gebrauchen, zuzustellen.

Die Parteien und andere Teilnehmer im Verfahren können nach eigener Wahl ihre Gesuche in der kroatischen Sprache oder in der Sprache und Schrift, die sie benutzen und die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, einreichen.

Art. 17

Die Organe der staatlichen Verwaltung erster Instanz, die eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung in erster Instanz, die Gerichtsorgane erster Instanz, die Staatsanwaltschaft erster Instanz, öffentlicher Notare und juristische Personen, die beliehen sind, stellen den Parteien Schriftstücke, Anträge und Ausfertigungen anderer Akte im Verfahren zweiter Instanz in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift und in der Sprache und Schrift, die in der ersten Instanz verwendet wurden, zu.

Art. 18

Die Organe der staatlichen Verwaltung erster Instanz, die eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung in erster Instanz, die Gerichtsorgane erster Instanz, die Staatsanwaltschaft erster Instanz, öffentliche Notare und juristische Personen, die beliehen sind, sowie solche, die ihre eigenen Geschäftsstellen und Filialen in den Gemeinden, Städten und Županijen haben, in denen neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift auch die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten amtlich gebraucht werden:

1. stellen öffentliche Dokumente aus,

2. drucken Formulare, die zu amtlichen Zwecken genutzt werden,

in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift, auf Verlangen der Bürger zweisprachig oder mehrsprachig.

Die Organe der staatlichen Verwaltung, der eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung in erster Instanz, die Gerichtsorgane erster Instanz, die Staatsanwaltschaft erster Instanz, öffentliche Notare und juristische Personen, die beliehen sind, sowie solche, die ihre eigenen Geschäftsstellen und Filialen in den Gemeinden, Städten und Županijen haben, in denen neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift auch die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten amtlich gebraucht werden:

1. schreiben die Texte der Siegel und Stempel in der gleichen Schriftgröße,

2. beschriften Schrifttafeln,

3. beschriften die Aktenbriefköpfe in gleicher Schriftgröße

zwei- oder mehrsprachig.

Art. 19

Die Organe, die die Verfahren zweiter Instanz führen, führen das Verfahren in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift.

In Ausnahme zu Art. 1 dieses Artikels wird, wenn vor dem Organ zweiter Instanz unmittelbar Parteien teilnehmen, die im Verfahren erster Instanz die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, verwendet haben, das Verfahren wie im Verfahren erster Instanz geführt.

Art. 20

Die juristischen Personen, die zur Erledigung von Angelegenheiten für die Angehörigen der nationalen Minderheiten bevollmächtigt sind, können beim unmittelbaren Kontakt miteinander nur die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gebrauchen.

III. Durchführung des Gesetzes

Art. 21

Die Organe staatlicher Verwaltung, die eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung in erster Instanz, die Gerichtsorgane erster Instanz, die Staatsanwaltschaft erster Instanz, öffentliche Notare und juristische Personen, die öffentlich beliebig sind, sowie die Gemeinden, Städte und Županijen, in deren Gebiet die Minderheitensprache und -schrift gebraucht werden, garantieren die erforderliche Anzahl von Personen, die die Verfahren führen können und die erforderlichen Tätigkeiten auch in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, verrichten können.

In den Berichten über die Arbeit und die Lösungen der Fälle sind die Organe nach Abs. 1 dieses Artikels verpflichtet, besonders die Anzahl der Fälle, die in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, die gleichberechtigt amtlich gebraucht werden, geführt werden, anzuzeigen.

Art. 22

Die Mittel für die Durchführung dieses Gesetzes und die auf Grund dessen erlassenen Vorschriften werden durch den Staatshaushaltsplan der Republik Kroatien vom 1. Januar 2001 gesichert.

Art. 23

Die Ausführung dieses Gesetzes beaufsichtigt das Zentralorgan der staatlichen Verwaltung, das zur Beaufsichtigung der Anwendung des Gesetzes, mit dem die Ordnung der Staatsverwaltung und die Ordnung der lokalen Selbstverwaltung geregelt werden, bevollmächtigt ist.

Wenn die Exekutiv- und Verwaltungsorgane der Gemeinden, Städte oder Županijen, die den gleichberechtigten Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten eingeführt haben, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes handeln, wird der Vorsteher der Organe gem. Abs. 1 dieses Artikels dieses Gesetzes von der Vertretungskörperschaft verlangen, den Zustand zu erörtern und Maßnahmen für die gesetzmäßige Verfahrensweise der Exekutiv- und Verwaltungsorgane zu ergreifen sowie Maßnahmen im Einklang mit diesem Gesetz zu treffen.

Art. 24

Wenn die Gemeinde, Stadt oder Županija nicht den Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten durch Statut regeln, sie aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dazu verpflichtet sind, dies zu tun, bzw. wenn sie den Gebrauch entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes regeln, wird der Vorsteher des Zentralorgans der staatlichen Verwaltung vor den eingerichteten Einheiten der Zentralorgane der staatlichen Verwaltung gem. Art. 23 dieses Gesetzes die Ausführung des Statutes bzw. einzelne Bestimmungen einstellen, die unmittelbare Anwendung des Gesetzes anordnen und der Regierung der Republik Kroatien vorschlagen, ein Verfahren zur Beurteilung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Statutes oder einer anderen Allgemeinverfügung der Gemeinde, Stadt oder Županija im Einklang mit dem Gesetz einzuleiten.

Art. 25

Die Nichtanwendung des gleichberechtigten amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten in der Gemeinde, Stadt oder Županija, in denen er durch Statut eingeführt wurde, bzw. die Anwendung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in den Verfahren vor den Organen, die verpflichtet sind, den gleichberechtigten amtlichen Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten durchzuführen, stellen einen erheblichen Verfahrensverstoß dar.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Der Vorsteher des Zentralorgans der staatlichen Verwaltung, das zur Beaufsichtigung der Anwendung dieses Gesetzes bevollmächtigt ist, kann nähere Vorschriften über die Art der Anwendung dieses Gesetzes seitens der Justizorgane, der Organe staatlicher Verwaltung, Organe der Gemeinden, Städte oder Županijen, sowie juristischer Personen, die beliehen sind, erlassen.

Die untergesetzlichen Bestimmungen werden mit den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von 6 Monaten ab seinem In-Kraft-Treten in Einklang gebracht.

Art. 27

Die Bestimmungen des Art. 4, Abs. 1, Punkt 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes werden nicht angewendet bis zur Bekanntmachung der Ergebnisse der ersten Volkszählung nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, sondern es werden auf die Gemeinden und Städte die Bestimmungen des Art. 4, Abs. 1, Punkt 2 und 3 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 28

Die Gemeinden, Städte oder Županijen sind verpflichtet, ihre Statuten mit den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von 6 Monaten vom Tage des In-Kraft-Tretens in Übereinstimmung zu bringen und sie ohne Zutun des Zentralorgans der staatlichen Verwaltung, das zur Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes bevollmächtigt ist, zu erlassen.

Art. 29

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt die Regelung über die Art und Weise und die Bedingungen der Anwendung der Sprache und Schrift der Nationalitäten im Verfahren vor den Organen der Verwaltung und den Organisationen, die öffentliche Aufgaben verrichten, (N. N. 5/81), außer Kraft.

17. Gesetz über die Erziehung und Bildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten

Zakon o odgoju i obrazovanju na jeziku i pismu nacionalnih manjina, N. N. 51/00, 56/00 (pos. 1129, 1258)

Art. 1

Die nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien verwirklichen ihr Recht auf Erziehung und Ausbildung in ihrer Sprache und Schrift (im weiteren Text: Die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten) im Einklang mit der Verfassung und den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Mit diesem Gesetz werden die Rechte der nationalen Minderheiten auf Erziehung und Ausbildung, die nach früheren Vorschriften bzw. aufgrund völkerrechtlicher Verträge, deren Vertragspartei die Republik Kroatien ist, gewährt wurden, nicht geändert oder eingestellt.

Art. 2

Die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten wird in Vorschulanstalten, den Grund- und Mittelschulen, sowie in anderen Schulanstalten (im weiteren Text: Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten) durchgeführt, wie auch in anderen Formen der Ausbildung (Seminare, Sommer- und Winterschulen, u.ä.), auf die Art und Weise und unter den Bedingungen, die mit diesem Gesetzes festgelegt werden.

Auf die Gründung und die rechtliche Stellung der Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten sowie auf die Verwaltung dieser Anstalten werden die Bestimmungen anderer Gesetze und Vorschriften angewendet, wenn durch dieses Gesetz nichts Anderes vorgesehen ist.

Art. 3

Eine Schulanstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten kann auch für eine geringere Anzahl der Schüler als die Anzahl, die für den Beginn der Tätigkeit der Schulanstalt mit dem Unterricht in der kroatischen Sprache und Schrift festgelegt ist, gegründet werden.

Art. 4

Wenn die Bedingungen für die Gründung der Schulanstalt gem. Artikel 3 dieses Gesetzes nicht gegeben sind, wird die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit in einer Klassenabteilung oder Bildungsgemeinschaft durchgeführt.

Die Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften gem. Abs. 1 dieses Artikels werden in einer Schulanstalt mit der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten oder in einer Schulanstalt mit der kroatischen Sprache und Schrift gebildet.

Die Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften gem. Abs. 1 dieses Artikels werden auch für eine geringere Anzahl der Schüler als die Anzahl der Schüler, die für die Bildung der Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften mit der kroatischen Sprache und Schrift vorgeschrieben ist, gebildet.

Art. 5

Der Name einer Schulanstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen

Minderheiten und der Text ihrer Stempel und Siegel werden in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift und in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten geschrieben.

Art. 6

Der Lehrplan und das Programm der Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten enthalten neben dem allgemeinen Teil obligatorisch einen Teil, dessen Inhalt sich mit den Besonderheiten der nationalen Minderheiten befasst (Muttersprache, Literatur, Geschichte, Geografie und die kulturellen Errungenschaften der nationalen Minderheiten).

Den Teil des Lehrplans und des Programms gem. Abs. 1 dieses Artikels, dessen Inhalt sich mit der Besonderheit der nationalen Minderheit befasst, erlässt das Ministerium für Bildung und Sport und legt ihn nach Einholung der Meinung der Vereine der nationalen Minderheiten fest.

Art. 7

Die Einschreibung in die Schulanstalt, Klassenabteilung oder Bildungsgemeinschaft in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten wird unter den gleichen Bedingungen wie die Einschreibung in die Schulanstalten mit dem Unterricht in der kroatischen Sprache und Schrift im Einklang mit dem Beschluss über die Einschreibung vorgenommen.

Wenn sich für die Einschreibung in die Schulanstalt, die Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften mehr Teilnehmer anmelden als in den Bewerbungsbedingungen für die Einschreibung vorgesehen sind, haben die Schüler als Angehörige der nationalen Minderheiten Vorrang.

Art. 8

Die Schüler der Schulanstalt, der Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften mit der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten lernen neben ihrer Sprache und Schrift obligatorisch die kroatische Sprache und die lateinische Schrift nach dem festgelegten Lehrplan und Programm.

Art. 9

In dem Gebiet, in dem durch das Statut der Gemeinde oder Stadt der gleichberechtigte amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten festgelegt ist, wird den Schülern der Schulanstalt mit der kroatischen Sprache und Schrift das Lernen der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten ermöglicht.

Art. 10

Die erzieherisch-ausbildende Arbeit in Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten werden Lehrer aus den Reihen der nationalen Minderheiten verrichten, die die Sprache der nationalen Minderheit perfekt beherrschen, bzw. Lehrer, die nicht aus den Reihen der nationalen Minderheiten stammen, aber die Sprache der nationalen Minderheiten beherrschen.

Art. 11

Die pädagogischen Unterlagen der Schulanstalten, der Klassenabteilungen oder Bildungsgemeinschaften mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten werden in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift und in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten geführt.

Die Schulanstalten geben gem. Abs. 1 dieses Artikels im Einklang mit dem Gesetz öffentliche Dokumente in der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift sowie in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, aus.

Art. 12

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Schulanstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten ist gehört den nationalen Minderheiten an.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Bedingungen und die Art und Weise der Wahl der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Schulanstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten werden mit dem Statut der Anstalt festgelegt.

Zum Leiter der Schulanstalt gem. Abs. 1 dieses Artikels kann eine Person aus den Reihen der nationalen Minderheiten gewählt werden, bzw. eine, die nicht aus den Reihen der nationalen

Minderheiten stammt, wenn sie die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten perfekt beherrscht.

Art. 13

Das Ministerium für Bildung und Sport ist verpflichtet, zur Verrichtung der Tätigkeit ihres Arbeitsbereichs für die Schulanstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten die erforderliche Anzahl von Beratern und des Schulbeaufsichtigungspersonals aus den Reihen der nationalen Minderheiten bzw. aus der Reihe der Personen, die die Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten perfekt beherrschen, zu sichern.

Art. 14

Die Ausbildung der Lehrer für die Bedürfnisse der Schulanstalt mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten wird in den Hochschulen im Einklang mit dem Gesetz verrichtet, oder es wird ihnen auf andere Weise ermöglicht, den Inhalt des Fachs in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten zu erlernen.

Art. 15

Auf die Herausgabe der Lehrbücher in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten werden die allgemeinen Bestimmungen über Lehrbücher angewendet.

Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten können Lehrbücher aus dem Mutterland der Sprache mit dem Einverständnis des Ministeriums für Bildung und Sport gebrauchen.

Art. 16

Die Mittel, die für die reguläre Arbeit der öffentlichen Schulanstalt, Klassenabteilung oder Bildungsgemeinschaft mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten benötigt werden, werden im Staatshaushalt gesichert.

Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten können die Mittel für ihre Arbeit im Einklang mit dem Gesetz auch aus anderen Quellen beziehen.

Art. 17

Das Ministerium für Bildung und Sport wird innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Lehrplan und ein Programm gem. Art. 6 dieses Gesetzes erlassen.

Art. 18

Das Ministerium für Bildung und Sport kann Vorschriften über die Art und Weise der Anwendungen der Bestimmungen dieses Gesetzes in Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten erlassen.

Art. 19

Die Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten werden ihre Allgemeinverfügungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von drei Monaten ab Erlass des Aktes gem. Artikel 17 dieses Gesetzes in Übereinstimmung bringen.

18. Gesetz über die Vorschulerziehung und -ausbildung

Zakon o predškolskom odgoju i naobrazbi, N. N. 10/97

Art. 3

...

(2) Die Vorschulerziehung wird im Einklang mit den Eigenheiten der Entwicklung, den Bedürfnissen der Kinder sowie im Einklang mit den sozialen, kulturellen, religiösen und anderen Bedürfnissen der Familie verwirklicht.

Art. 4

In den Kindergärten wird die Erziehungs- und Bildungsarbeit in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift durchgeführt.

Art. 5

Die Vorschulerziehung von Kindern, die einer ethnischen oder nationalen Gemeinschaft oder Minderheit angehören, wird im Einklang mit diesem Gesetz und den Vorschriften, welche die Rechte der Angehörigen von ethnischen und nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten

regeln, durchgeführt.

Art. 6

Die Vorschulerziehung wird auf Grundlage von staatlichen pädagogischen Normen über die Erziehung und Ausbildung in den Vorschulen, die auf Vorschlag der Regierung der Republik Kroatien vom Sabor der Republik Kroatien verabschiedet werden, verwirklicht.

Mit den staatlichen pädagogischen Normen über die Erziehung und Ausbildung in den Vorschulen wird geregelt:

...

(8) Vorschulerziehung und Ausbildung von Kindern, die Angehörige einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit sind;

...

Art. 15

(1) Im Kindergarten werden ausgeführt:

...

- Programme für Kinder, die Angehörige einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit sind,

...

Art. 50

(1) Die Mittel für die Programme von öffentlichem Interesse auf dem Gebiet der Vorschulerziehung werden aus dem staatlichen Haushalt gesichert.

(2) Als öffentliches Interesse gemäß Absatz 1 dieses Artikels angesehen werden Programme der Erziehung und Ausbildung

...

- für Kinder im Vorschulalter, die Angehörige einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit sind

...

19. Gesetz über das Grundschulwesen

Zakon o osnovnom školstvu, N. N. 27/93, 7/96, 59/01, 114/01 i.d.F. 69/03

Art. 7

Die Grundschulausbildung der Kinder der Angehörigen der nationalen Minderheiten richtet sich nach dem Gesetz über die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anderen Vorschriften.

Art. 12

...

Im Budget werden auch zusätzliche Mittel für:

...

- die erhöhten Ausgaben der Ausbildung der Schüler in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten...

garantiert.

Art. 27

Der Unterricht in den Grundschulen erfolgt in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift.

Der Unterricht in den Grundschulen kann im Einvernehmen mit dem Minister in einer Weltsprache erfolgen, wenn die Schule ein internationales Programm ausführt.

20. Gesetz über das Mittelschulwesen

Zakon o srednjem školstvu, N. N. 19/92, 27/93, 50/95, 59/01, 114/01, 69/03, 76/05

Art. 5

Die Mittelschulerziehung der Kinder Angehöriger nationaler Minderheiten wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift

der nationalen Minderheiten, dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften verwirklicht.

Art. 88

...Im Staatshaushalts werden auch Mittel sichergestellt für:

...

- erhöhte Ausgaben für die Ausbildung der Schüler in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten,

...

21. Gesetz über die Lehrbücher für die Grund- und Mittelschulen

Zakon o udžbenicima za osnovnu i srednju školu, N. N. 117/01, 59/03 (pos. 1958, 720)

Art. 3

...

Lehrbücher, deren Inhalt gegen die Verfassung der Republik Kroatien und insbesondere bezüglich der Menschen- und Minderheitenrechte, der Grundfreiheiten und der zwischengeschlechtlichen Beziehungen verstößt, sowie deren Inhalt zur Erziehung zu einer demokratischen Gesellschaft ungeeignet sind, werden nicht zugelassen.

Art. 6

Für die Ausarbeitung der Lehrbuchstandards wird ein Rat für schulische Lehrbücher (im Weiteren: der Rat) gegründet.

Der Rat hat einen Vorsitzenden und zwölf Mitglieder, die der Minister aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Wettbewerbs mit Rücksicht darauf benennt, dass im Rat Fachleute für verschiedene Lehrgebiete und Lehrproblematiken, Lehrer, Mitglieder der Fachvereine aus den Gebieten der Bildung, Vertreter der Räte für Kinder der Regierung der Republik Kroatien sowie der Vereinigungen der nationalen Minderheiten vertreten sein werden.

Art. 7

...

Dem Bestand des Fachkomitees, das die Lehrbücher in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten beurteilt, gehört obligatorisch mindestens ein Fachmann aus den Reihen der nationalen Minderheiten an.

Art. 16

...

Die Lehrer in den Grund- und Mittelschulen mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten entscheiden, welche Lehrbücher im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Erziehung und Ausbildung in Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten (N.N: 51/00) verwendet werden.

22. Gesetz über das Schulamt der Republik Kroatien

Zakon o Zavodu za školstvo Republike Hrvatske, N. N. 153/02 (pos. 2495)

Art. 10

...

Die Berater und die hohen Berater für die Schulanstalten mit dem Unterricht in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten werden im Einklang mit dem Gesetz über die Erziehung und Ausbildung in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten gewählt.

23. Gesetz über die Fachschulausbildung (wiederverlautbarter Text)

Zakon o usmjerenom obrazovanju, N. N. 11/91 (pročišćeni tekst)

Art. 9

Die Fachschulausbildung der Angehörigen der Nationalitäten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Gesetz über Erziehung und Bildung in den Sprachen der Volksgruppen.

...

Art. 61

Der Unterricht in den Einrichtungen der Fachschulausbildung erfolgt in der kroatischen Literatursprache.

Der Unterricht für die Angehörigen bestimmter Nationalitäten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Gesetz über Erziehung und Bildung in den Sprachen der Volksgruppen.

Art. 72 i. d. F. N.N. 27/93

Zeugnisse bzw. Diplome werden in kroatischer Sprache ausgestellt.

Auf Verlangen eines Schülers ist das Zeugnis bzw. Diplom auch in einer der Sprachen der ethnischen und nationalen Gemeinschaften oder Minderheiten auszustellen.

...

24. Hochschulgesetz

Zakon o visokim učilištima, N. N. 96/93, i.d.F. 59/96, 129/00, 78/03

Art. 6

Der Unterricht an den Hochschulen wird in kroatischer Sprache erteilt.

Eine Hochschule kann Studien oder Teile von Studien unter den im Statut festgelegten Bedingungen auch in einer der Weltsprachen durchführen.

VII. Staatsorganisation

25. Wahlgesetz für die Abgeordneten des Sabor der Republik Kroatien

Zakon o izborima zastupnika u Sabor Republike Hrvatske, N. N. 116/99, i. d. F. 69/03, 167/03 (pos. 679, 817, 2401)

Art. 12

...

Den in der Wahleinheit für die Wahl des Abgeordneten der nationalen Minderheit als Abgeordneten Gewählten vertritt der Vertreter, der in derselben Wahleinheit gewählt wurde.

Das Recht der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien auf
Vertretung im Sabor

Art. 15

Die Republik Kroatien verbürgt den Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien die Verwirklichung des Rechtes auf Vertretung im Sabor.

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien haben das Recht, acht Abgeordnete in den Sabor zu wählen, die in einer besonderen Wahleinheit gewählt werden, die das Gebiet der Republik Kroatien ausmacht.

Art. 16

Die Angehörigen der serbischen Minderheit wählen drei Abgeordnete in den Sabor im Einklang mit dem Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten.

Die Angehörigen der ungarischen Minderheit wählen einen Abgeordneten in den Sabor.

Die Angehörigen der italienischen Minderheit wählen einen Abgeordneten in den Sabor.

Die Angehörigen der tschechischen und slowakischen Minderheit wählen gemeinsam einen Abgeordneten in den Sabor.

Die Angehörigen der österreichischen, bulgarischen, deutschen, polnischen, Roma-, rumänischen, ruthenischen, russischen, türkischen, ukrainischen, walachischen und jüdischen Minderheit wählen gemeinsamen einen Abgeordnete in den Sabor.

Die Angehörigen der albanischen, bosniakischen, montenegrinischen, mazedonischen und der slowenischen Minderheit wählen gemeinsam einen Abgeordneten in den Sabor.

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten aus Abs. 1, 2 und 3 dieses Artikels schlagen neben dem Abgeordneten kandidaten auch die Kandidaten für seinen Vertreter, der gemeinsam mit ihm gewählt wird, vor.

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten aus Abs. 4, 5, und 6 dieses Artikels schlagen nur den Kandidaten für den Vertreter vor und sein Vertreter wird der Abgeordneten kandidat, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen bekommen hat.

Art. 17

Das Vorschlagsrecht für den Kandidaten der Abgeordneten der nationalen Minderheiten und ihrer Vertreter haben die politischen Parteien, Wähler und die Vereinigungen der nationalen Minderheiten.

Wenn die Kandidaten für die Abgeordneten der nationalen Minderheiten und ihre Vertreter die Wähler vorschlagen, sind für die Rechtmäßigkeit 100 Unterschriften erforderlich.

Art. 18

Die Unterschriften der Wähler im Verfahren der Kandidatur des Abgeordneten der nationalen Minderheiten und dessen Vertreter, die in besonderen Wahleinheiten gewählt werden, werden auf einem vorgeschriebenen Formular, in das der Name und Nachname, die Nationalität und die Adresse der vorgeschlagenen Kandidaten sowie der Name und Nachname und die Adresse des unterzeichneten Wähler-Antragstellers eingetragen werden, gesammelt.

Art. 24

Spätestens 48 Stunden, nachdem die bekannt gemachte Liste angenommen wurde, kann von der Kandidatur des Abgeordneten im Sabor in den Wahleinheiten, in denen die Vertreter der nationalen Minderheiten gewählt werden, zurück getreten werden:

- von einem unabhängigen Kandidaten mit schriftlicher Erklärung, die notariell beglaubigt wurde,
- von einem von einer politischen Partei vorgeschlagenen Kandidaten mit der schriftlichen Einverständniserklärung der politischen Partei,
- durch die politische Partei, die den Kandidaten vorgeschlagen hat.

Der Rücktritt des Kandidaten nach Abs. 1 dieses Artikels wirkt sich auch auf seinen Vertreter aus.

Art. 25

Wenn einer der Kandidaten auf den Listen für die Wahl der Abgeordneten in den Sabor, bzw. der Kandidat oder der Vertreter in den Wahleinheiten, in denen die Abgeordneten der nationalen Minderheiten gewählt werden, nach der Bekanntmachung der

Kandidatenliste verstirbt, können die politische Partei, die Parteien oder andere Vereine der nationalen Minderheiten, die mit diesem bestimmten Abgeordneten kandidiert haben, anstatt seiner einen neuen Kandidaten bzw. Vertreter ohne besondere Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Kandidatur, die in diesem Gesetz vorgeschrieben sind, bis 10 Tage vor Abhaltung der Wahl vorschlagen.

Wenn einer der Kandidaten auf den Listen für die Wahl der Abgeordneten in den Sabor nach der in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist verstirbt, wird auf analoge Weise die Bestimmung von Artikel 12 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 28

Zur Verwirklichung der Gleichheit aller politischen Parteien, die eine Liste aufgestellt haben, und der gleichen Möglichkeiten der Vorstellung der Programme und des Wahlkampfes politischer Parteien erlässt der Sabor innerhalb von 15 Tagen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten in den kroatischen Staatssabor (N.N. 53/03) Vorschriften über das Verhalten elektronischer Medien mit nationaler Konzession in der Republik Kroatien während des Wahlkampfes.

Nach den Regeln von Abs. 1 dieses Artikels werden die Formen und die Zeit der Begleitung des Wahlkampfes der politischen Parteien, die Art der Vorstellung des Programms der politischen Parteien, der Kandidaten auf den Parteilisten und unabhängigen Listen, der Kandidaten der Listen der nationalen Minderheiten, Parteifunktionäre, und die Regeln für die Sendung der Konfrontation (des Duells) der Träger der Wahllisten erarbeitet und festgelegt.

Ausgaben für den Wahlkampf und das Recht auf Ersatz

Art. 29

...

Das Recht auf Ersatz der Wahlkampfkosten aus dem Staatshaushalt der Republik Kroatien setzen auch die Kandidaten für die Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten, die in besonderen Wahleinheiten gewählt werden, und die Träger unabhängiger Listen um.

Art. 31

...

Die Angaben über die Höhe und Quelle der Mittel, die sie beabsichtigen, für den Wahlkampf zu verwenden, sind sie verpflichtet, bis zum Beginn des Wahlkampfes bekannt zu machen, ebenso die Kandidaten der Vertreter der nationalen Minderheiten und die Träger unabhängiger Listen.

Art. 32

...

Das Recht auf Ersatz der Ausgaben für den Wahlkampf aus dem Staatshaushalt des Republik Kroatien wird auch von den Kandidaten der Vertreter der nationalen Minderheiten, die mindestens 5% der wahlberechtigten Stimmern erhalten, umgesetzt.

...

Art. 33

Politische Parteien, unabhängige Kandidaten und die Kandidaten für die Vertreter der nationalen Minderheiten können den Wahlkampf mit eigenen Mitteln finanzieren.

...

Art. 34

Der Ersatz der Ausgaben für den Wahlkampf wird auf dem Zentralkonto der politischen Parteien am Ort ihres Sitzes bzw. unabhängigen Kandidaten und den Kandidaten für die Vertreter der nationalen Minderheiten ausgeglichen.

Art. 43

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten gem. Artikel 16 dieses Gesetzes wählen die Abgeordneten durch Einzelwahl in den Sabor, so dass als Vertreter derjenige gewählt wird, der die meisten Stimmen der Wähler, die gewählt haben, erhalten hat. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl and Stimmen haben, werden die Wahlen wiederholt.

Art. 53

Das Wahlkomitee der Wahleinheit:

1. kümmert sich um die gesetzmäßige Durchführung der Wahl in den Wahllokalen auf ihrem Gebiet,
 2. bestimmt die Wahllokale auf Vorschlag des Gemeinde- oder des Städtewahlkomitees,
 3. benennt die Gemeinde- oder die Städtewahlkomitees,
 4. benennt und entlässt die Wahlausschüsse,
- ...

Art. 54

Die Bestimmungen von Artikel 53 dieses Gesetzes werden in entsprechender Weise auf die Komitees der Wahleinheiten, in denen die Vertreter der Angehörigen der nationalen Minderheiten gewählt werden, angewendet.

Art. 65

...

Auf dem Wahlzettel werden die Kandidaten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste der Kandidaten für die Wahl der Abgeordneten der nationalen Minderheiten aufgeführt sind, aufgeführt.

...

Es wird nur für die Kandidaten für die Wahl des Vertreters der nationalen Minderheiten, die auf dem Wahlzettel aufgeführt sind, und zwar mit der Umkreisung der Ordnungszahl vor dem Namen des Kandidaten, gestimmt.

Art. 74

Wenn der Wahlausschuss die Ergebnisse der Wahl im Wahllokal festgestellt hat, wird er in seinem Arbeitsprotokoll notieren:

...

- wie viele Stimmen jede Liste bzw. der einzelne Kandidat für die Wahl der Vertreter der nationalen Minderheiten bekommen hat,

...

Art. 79

Wenn das staatliche Wahlkomitee die Resultate der Wahl der Vertreter festgestellt hat, wird es ohne Verzögerung:

...

3. den Namen und Nachnamen der Kandidaten und ihrer Vertreter, die in jeder Wahleinheit, in der ein Vertreter der nationalen Minderheiten und seine Vertreter gewählt werden, gewählt wurden,

bekannt geben.

Art. 84

...

Wenn die Liste der Wahleinheit oder der Kandidaten für die Abgeordneten der nationalen Minderheiten mehrere politische Parteien vorgeschlagen haben, wird der Einspruch auch dann als rechtmäßig erachtet, wenn ihn nur eine politische Partei eingebracht hat.

26. Gesetz über die Wahlbezirke für die Wahl der Vertreter in die Abgeordnetenkammer des Staatssabors

Zakon o izbornim jedinicama za izbor zastupnika u zastupnički dom hrvatskoga državnog sabora, N. N. 116/99

Der XII. Wahlbezirk:

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Kroatien wählen ihre Abgeordneten in die Abgeordnetenkammer des Staatssabors in einem Wahlbezirk, der das ganze Gebiet der Republik Kroatien ausmacht.

27. Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer der Republik Kroatien

Poslovnik Zastupničkog doma hrvatskog Sabora, N. N. 71/00, 129/00, i. d. F. 9/01, 117/01,

6/02 (pos. 1543, 2393, 189, 1964)

Art. 29

Einen Parlamentsklub in der Abgeordnetenversammlung können gründen:

- eine politische Partei mit mindestens drei Abgeordneten,
- zwei oder mehrere politische Parteien mit gleichen politischen Programmen, die gemeinsam mindestens drei Abgeordnete haben,
- mindestens drei unabhängige Abgeordnete,
- Abgeordnete aus den Reihen der nationalen Minderheiten.

Ein Abgeordneter kann Mitglied nur eines Klubs sein und ein Abgeordneter aus den Reihen der nationalen Minderheiten kann mit dem Einverständnis der Partei, der er angehört, auch deren Klubmitglied sein.

Art. 54

...

Die wissenschaftlichen, fachlichen und öffentlichen Teilnehmer, die in den Ausschuss für die Verfassung, die Geschäftsordnung und die politische Ordnung, den Gesetzgebungsausschuss, ... den Ausschuss für die Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten, ..., berufen werden, haben die Rechte eines Mitglieds der Arbeitsorgane, außer ein Mitentscheidungsrecht.

...

Art. 56

Die Arbeitsausschüsse des Sabors sind:

...

8. der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für die Rechte nationaler Minderheiten,

...

Ausschuss für die Verfassung, die Geschäftsordnung und die politische Ordnung

Art. 57

Der Ausschuss für die Verfassung, die Geschäftsordnung und die politische Ordnung:

...

- erörtert die Grundfragen in den Angelegenheiten des Schutzes und der Verwirklichung der in der Verfassung der Republik Kroatien festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der nationalen Minderheiten,

...

Menschenrechtsausschuss und

Ausschuss für die Rechte der nationalen Minderheiten

Art. 71

Zum Wirkungsbereich des Ausschusses für Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten gehören Aufgaben zur Festigung und Begleitung der Durchführung der Politik; im Verfahren der Gesetzgebung und der Verabschiedung anderer Vorschriften hat er die Rechte und die Pflichten eines Hauptarbeitsausschusses in der Behandlung von Bereichen, die sich beziehen auf:

- die Durchführung von ratifizierten völkerrechtlichen Rechtsakten, die den Schutz der Menschenrechte regeln,
- grundsätzliche Fragen, Vorschläge und Ansichten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verfassungsbestimmungen der Republik Kroatien über die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Menschen und Bürger stehen,
- die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten,
- die Verwirklichung der Rechte der nationalen Minderheiten, die ihnen durch die Verfassung der Republik Kroatien und Gesetze garantiert werden, sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte,
- die rechtliche und tatsächliche Stellung der kroatischen Minderheiten in den benachbarten Staaten und Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung einer möglichst umfassenden Zusammenarbeit, um die Erhaltung ihrer nationalen Identität zu gewährleisten,
- zwischenstaatliche Verträge und Programme zwischenstaatlicher Kultur, Bildung und anderer Zusammenarbeit, wenn es im Interesse der einzelnen nationalen Minderheit ist,
- die Finanzierung bestimmter Bedürfnisse der nationalen Minderheiten,
- andere nach dieser Geschäftsordnung geregelte Aufgaben.

Der Ausschuss für Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten arbeitet mit wissenschaftlichen und fachlichen, staatlichen wie auch nichtstaatlichen Organisationen, die auf dem Gebiet des Schutzes der Menschen- und ethnischen Rechte tätig sind, mit den zuständigen parlamentarischen Arbeitsorganen anderer Staaten sowie ausländischen und

internationalen Körperschaften, die auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte und der ethnischen Rechte tätig sind, zusammen.

Der Ausschuss für Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten arbeitet mit den für Gesuche und Klagen zuständigen Arbeitsausschüssen und anderen Arbeitsausschüssen des Sabors zusammen und hat weiters die Möglichkeit, Fragen, die er für den Schutz der Menschenrechte und ethnischen Rechte bedeutsam hält, aus dem Wirkungskreis dieser Arbeitsausschüsse zu erörtern.

Art. 72

Der Ausschuss für Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten hat einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und 13 Mitglieder aus den Reihen der Vertreter und kann weitere 6 Mitglieder benennen und zwar:

Zwei Mitglieder aus den Reihen der Glaubensgemeinschaften (ein Vertreter der katholischen Kirche und einen Vertreter aller anderen Glaubensgemeinschaften), zwei Vertreter der Vereinigungen für den Schutz der Menschenrechte, sowie zwei Vertreter der Interessensvereinigungen der Frauen und Jugend.

Im Ausschuss muss mindestens ein Abgeordneter vertreten sein, der aus jeder nationalen Minderheit gewählt wird, die einen Abgeordneten in der Abgeordnetenversammlung stellt.

Art. 162

Durch organisches Gesetz werden die Rechte der nationalen Minderheiten sowie die Erarbeitung der durch die Verfassung garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten, ... geregelt...

...

Die Gleichberechtigung und der Schutz der nationalen Minderheiten werden durch Verfassungsgesetz, das im Verfahren für den Erlass organischer Gesetze erlassen wird, geregelt.

Art. 180

Der „Aktuelle Vormittag“ wird am Anfang jeder Saborsitzung abgehalten, vor dem Übergang

zum ersten Tagespunkt.

Im „Aktuellen Vormittag“ können die Abgeordneten, die in den Abgeordnetenklubs organisiert sind, insgesamt 40 Fragen stellen, die unabhängigen Abgeordneten, die nicht für die Listen der politischen Parteien gewählt wurden, Abgeordnete der nationalen Minderheiten, die nicht in einem Abgeordnetenklub organisiert sind, sowie ein Abgeordneter der politischen Parteien, die keinen Abgeordnetenklub haben, können Fragen auf jeder zweiten Sitzung stellen.

Art. 180 b

Der Präsident ist verpflichtet, ein Losverfahren anzuwenden, mit dem die Reihenfolge der Fragestellung, sofort nach dem Ablauf der Frist gem. Art. 1 des Artikels 180a dieser Geschäftsordnung festgelegt wird.

Die Fragen der Abgeordneten, die nicht von der Liste politischer Parteien gewählt wurden, und die Abgeordneten der nationalen Minderheiten sowie jeweils einzelne Abgeordnete politischer Parteien, die keinen Abgeordnetenklub haben, werden auf den ersten Platz und jeden weiteren Platz auf der Liste gesetzt, dessen Ordnungszahl mit der Zahl fünf teilbar ist, und in der Reihenfolge, mit der sie in Bezug auf die anderen Fragen gezogen wurden.

Art. 212

Das Präsidium des Sabors kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung aller Obmänner der Parlamentsklubs beschließen, dass die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte einen genau festgesetzten Zeitrahmen haben soll, in dem der Antragsteller höchstens 20 Minuten reden kann; der Klubobmann, der Vorsitzende des Personalausschusses und der Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses höchstens je 15 Minuten und die Vertreter der einzelnen anderen Arbeitsausschüsse höchstens je 10 Minuten. Die restliche Zeit wird auf die politischen Parteien nach dem Verhältnis der gegenwärtigen politischen Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer aufgeteilt, so dass der unabhängige Abgeordnete und der Abgeordnete aus den Reihen der nationalen Minderheiten höchstens je fünf Minuten reden können.

Die Entscheidung über die Redezeit gem. Abs. 1 dieses Artikels erbringt die Abgeordnetenkammer.

Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Zeit kann vom Antragsteller, dem Parlamentsklub, den Arbeitsausschüssen, den politischen Parteien, dem unabhängigen Abgeordneten und dem Vertreter aus den Reihen der nationalen Minderheiten auf von ihm selbst bestimmte Art und Weise genutzt werden.

Art. 215

...

Die Rüge, verbunden mit der Aufhebung des Rederechts, kann dem Abgeordneten gegenüber ausgesprochen werden, wenn er das kroatische Volk, Glaubensgemeinschaften, nationale Minderheiten, Vertreter fremder Staaten und völkerrechtlicher Organisationen beleidigt.

Art. 227

Mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten im Sabor:

...

- werden Verfassungsgesetze (organische Gesetze), mit denen die Rechte der nationalen Minderheiten geregelt werden, erlassen,

...

28. Gesetz über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten des Sabors der Republik Kroatien

Zakon o pravima zastupnika u Saboru Republike Hrvatske, N. N. 55/00, 107/01 (pos. 1211, 1768)

Art. 20

...

Die Abgeordneten nationaler Minderheiten, die in den besonderen Wahlkreisen gewählt wurden, haben das Recht auf einen Arbeitsraum im kroatischen Staatssabor.

29. Erlass Nr. XII

Obvezatne upute broj VI, N. N. 133/99

Auf der Grundlage von Art. 5 Punkt 5 des Gesetzes zur Wahl der Abgeordneten in den kroatischen Staatssabor (Narodne Novine Nr. 116/99, 109/00, 53/03, i.d.F. 69/03, 167/03) ergeht von der Wahlkommission der Republik Kroatien der

Erlass Nr. VI

Über die Wahl der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses des kroatischen Staatssabors, die die Angehörigen der autochtonen nationalen Minderheiten im XII. Wahlkreis wählen

Die Angehörigen der ungarischen, der serbischen und der italienischen Minderheit wählen je einen Vertreter in die Abgeordnetenkammer der Staatssabors.

Die Angehörigen der tschechischen und slowakischen Minderheit wählen zusammen einen Vertreter in die Abgeordnetenkammer der Staatssabors.

Die Angehörigen der österreichischen, deutschen, ruthenischen, ukrainischen und jüdischen Minderheit wählen gemeinsam einen Vertreter in die Abgeordnetenkammer der Staatssabors.

Die Angehörigen nationaler Minderheiten in der Republik Kroatien wählen ihre Abgeordneten in die Abgeordnetenkammer des Staatssabors im XII. Wahlkreis, der das gesamte Gebiet der der Republik Kroatien ausmacht (Art. 13 des Gesetzes über die Wahleinheiten für die Wahl der Abgeordneten in die Abgeordnetenkammer des kroatischen Staatssabors, N.N. 116/99).

Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts können die Angehörigen der nationalen Minderheiten entweder den Vertreter aus den Reihen der Angehörigen der nationalen Minderheiten, der in besonderen Wahleinheiten gewählt wird, oder an der Wahl auf Grund einer Liste in den Wahlkreisen teilnehmen.

Einem Angehörigen der nationalen Minderheit, der im XII. Wahlkreis nicht zu wählen wünscht, wird der Wahlausschuss, bei dem sich die Ausfertigung des Wählerverzeichnisses für die autochtonen nationalen Minderheiten befindet, dies in der Weise ermöglichen, dass er diese Tatsache neben der Unterschrift des Wählers in die Ausfertigung des Wählerverzeichnisses einträgt und ihn anleitet, für die Wahlliste der Wahleinheit zu stimmen. Der Wahlausschuss, bei dem sich der Auszug aus dem Wählerverzeichnis für die Liste der Wahleinheiten befindet, wird den Wähler in diesen Auszug eintragen und damit die

Beteiligung an der Wahl auf Grund der Liste im Wahlkreis ermöglichen.

Einem Angehörigen der nationalen Minderheiten, der im XII. Wahlkreis zu wählen wünscht und am Tag der Wahl nicht im Wählerverzeichnis der Angehörigen der autochtonen nationalen Minderheiten in diesem Wahlort erfasst ist, sondern in dem Auszug aus dem Wählerverzeichnis des Wahlkreises eingetragen ist, weil im Wählerverzeichnis keine Angaben über seine Nationalität eingetragen sind, wird die Wahl im XII. Wahlkreis so ermöglicht, dass der Wahlausschuss diese Tatsache neben dem Verzeichnis des Wählers im Auszug des Wählerverzeichnisses für die Liste des Wahlkreises notiert und dieser Wähler in den Auszug des Wählerverzeichnisses für die autochtonen Minderheiten, nach der erwiesenen Zugehörigkeit zu dieser bestimmten autochtonen Minderheit, eingetragen wird.

30. Geschäftsordnung der Županienkammer des Sabors der Republik Kroatien

Poslovnik Županijskog doma Sabora Republike Hrvatske, N. N. 15/01 (pos. 282)

Art. 55

Der Ausschuss für die Verfassung und die Geschäftsordnung:

...

- erörtert die Grundfragen des Schutzes und der Verwirklichung der von der Verfassung der Republik Kroatien festgelegten Grundfreiheiten und Menschen- und Bürgerrechte und die der nationalen Minderheiten (Abschnitt III der Verfassung),

...

Art. 153

Mit Zweidrittelmehrheit aller Vertreter in der Županienkammer:

...

- entscheidet er im Verfahren des gleichberechtigten Erlasses der (organischen) Gesetze, mit denen die Rechte der nationalen Minderheiten geregelt werden,

- werden Beschlüsse über die erneute Vorlage des Gesetzes, mit dem die Rechte der nationalen Minderheiten (organisches Gesetz) geregelt werden, zur erneuten Entscheidung der

Abgeordnetenversammlung, gefasst.

...

31. Gesetz über die Regierung der Republik Kroatien

Zakon o Vladi Republike Hrvatske, N. N. 101/98, 15/00, 117/01, 199/03

Art. 24

Zur Durchführung von fachlichen Arbeiten werden ein Amt für Gesetzgebung, ein Amt für Öffentlichkeitsarbeit und ein Amt für nationale Minderheiten und das Amt für Auswanderer und kroatische Minderheiten im Ausland gegründet.

Art. 25

...

Das Amt für nationale Minderheiten besorgt fachliche und andere Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der gesetzlich verankerten Politik der Verwirklichung der Gleichberechtigung nationaler Minderheiten, die auf dem Gebiet der Republik Kroatien leben, sowie auch deren in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte liegen; schlägt Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte vor; bereitet Anträge zur Sicherung der Mittel zur Verwirklichung der verfassungsmäßigen Rechte Angehöriger nationaler Minderheiten vor; erstellt Anträge und gibt Empfehlungen zur Finanzierung der vorgeschriebenen Bedürfnisse der Angehörigen nationaler Minderheiten und ihrer Vereine und erledigt auch andere Tätigkeiten, mit denen es durch die Regierung betraut wird.

32. Geschäftsordnung der Regierung der Republik Kroatien

Poslovnik vlade Republike Hrvatske, N. N. 107/00, 24/01, 22/05 (pos. 2112, 422, 389)

Art. 12

Die Koordination für gesellschaftliche Angelegenheiten und Menschenrechte erörtert Angelegenheiten auf dem Gebiet der Kultur, Erziehung und Ausbildung, ... sammelt Angaben über die Lage der Menschenrechte und der Rechte der nationalen Minderheiten, ...

33. Gesetz über die Ordnung und den Arbeitsbereich der Ministerien

Zakon o ustrojstvu i djelokrugu ministarstva, N. N. 199/03, 30/04, 136/04 (pos. 3190, 822, 2402)

Art. 8

...

(4) Das (Justiz-)Ministerium verrichtet Verwaltungs- und Fachtätigkeiten in Verbindung mit der Zusammenarbeit der Regierung der Republik Kroatien und mit dem Internationalen Strafgerichtshof, die Tätigkeit der Vertretung der Republik Kroatien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, vor dem Internationalen Gerichtshof und anderen internationalen Gerichten, wenn nichts Anderes durch besonderen Entscheid der Regierung der Republik Kroatien entschieden ist, sowie Tätigkeiten in Verbindung mit dem Schutz der Menschenrechte und der Rechte der nationalen Minderheiten.

VIII. Verwaltung

31. Gesetz über die Überleitung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Republik Kroatien

Zakon o preuzimanju Zakona o općem upravnom postupku u Republici Hrvatskoj, N. N. 53/91 (pos. 1301)

Art. 7

Art. 15 wird geändert und lautet:

"Das Verwaltungsverfahren wird in der Sprache und Schrift geführt, die beim Organ amtlich in Gebrauch ist, bei dem das Verfahren geführt wird.

Den Angehörigen aller Nationen und Minderheiten wird der freie Gebrauch ihrer Sprache und Schrift im Verwaltungsverfahren unter den durch besonderes Gesetz festgelegten Bedingungen garantiert."

32. Gesetz über das System der staatlichen Verwaltung

Zakon o sustavu državne uprave, N. N. 75/93, 48/99, 15/00, 127/00, 59/01, i.d.F. 190/03,

Art. 8

Den Angehörigen der nationalen Minderheiten gem. Art. 22 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes über die Rechte nationaler Minderheiten wird in den Ministerien und staatlichen Verwaltungsorganisationen die Vertretung gemäß ihrem Gesamtanteil an der Bevölkerung der Republik Kroatien und in den Ämtern der staatlichen Verwaltung in den Einheiten der regionalen Selbstverwaltungseinheit, gemäß ihrem Gesamtanteil an der Bevölkerung der Županijen, gewährleistet.

Die Regierung der Republik Kroatien (im folgenden Text: Regierung) überwacht die Durchführung der Vertretung der Angehörigen nationaler Minderheiten in den Gliederungen der staatlichen Verwaltung.

33. Wahlgesetz für die Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten

Zakon o izboru članova predstavničkih tijela jedinica lokalne in područne (regionalne) samouprave, N. N. 33/01, i. d. F. 44/05 (pos. 570, 833)

Art. 9

Mit den Statuten der Einheiten wird die Anzahl der Mitglieder ihrer Vertretungskörperschaften aus den Reihen der kroatischen Staatsangehörigen, die Angehörige der nationalen Minderheiten sind, im Einklang mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Rechte der nationalen Minderheiten festgelegt.

Die Vertretungskörperschaft der Einheit, in der die Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht auf entsprechende Vertretung in dieser Körperschaft haben, ist verpflichtet, vor jeder regulären Wahl rechtzeitig die Statuten der Einheit mit den Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels auf die Art und Weise, wie es im Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten festgelegt ist, in Einklang zu bringen.

Wenn die Vertretungskörperschaft der Einheit nicht im Einklang mit den Verpflichtungen gem. Abs. 2 dieses Artikels verfährt, ist sie verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach Konstituierung eine neu gewählte Vertretungskörperschaft aufzustellen.

Art. 10

In gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und mit der gleichzeitigen Festlegung der Resultate der Abstimmung für die Vertretungskörperschaft der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit stellt das zuständige Wahlkomitee fest und gibt bekannt, ob bei den durchgeführten Wahlen die Vertretung der nationalen Minderheiten, die im Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten und den Statuten der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit verbürgt wird, gesichert ist.

Das staatliche Wahlkomitee erlässt nähere Vorschriften und führt die Aufsicht über das Wahlverfahren.

Wenn bei den Wahlen keine entsprechende Vertretung der Vertreter der nationalen Minderheiten in der Vertretungskörperschaft der Einheit im Einklang mit dem Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten und dem Statut der Einheit, erreicht wurde, wird die Anzahl der Vertreter in der Vertretungskörperschaft bis zu der Zahl erhöht, die erforderlich ist für die Verwirklichung der entsprechenden Vertretung; als gewählt werden diejenigen Angehörigen der bestimmten nationalen Minderheiten gelten, die auf den Wahllisten kandidierten und nicht gewählt wurden, in der Reihe des entsprechenden Erfolges jeder Liste bei den Wahlen.

Wenn sich auch mit der Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abs. dieses Artikels eine entsprechende Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Vertretungskörperschaft der Einheit nicht erreichen lässt, werden in der Einheit Ergänzungswahlen für die Wahl der Vertreter der nationalen Minderheiten innerhalb von 90 Tagen ab der Konstituierung der Vertretungskörperschaft der Einheit ausgeschrieben.

Die Verfahren gem. Abs. 2 und 3 dieses Artikels werden auch durchgeführt, falls im Laufe des Mandates der Vertretungskörperschaft die entsprechende Vertretung der Angehörigen der nationalen Minderheiten verloren gehen sollte.

Im Falle der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft der Einheit über die festgelegte Anzahl des Statutes der Einheit kann im Einklang mit Abs. 2 und 3 dieses Artikels die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft als Ausnahme zu den Bestimmungen von Artikel 28, Abs. 1 des Gesetzes über die lokale und regionale

Selbstverwaltung eine gerade Anzahl sein.

Art. 11

Die Ergänzungswahlen für die Vertreter der nationalen Minderheiten in der Vertretungskörperschaft der Einheit schreibt die Regierung der Republik Kroatien aus.

Die Entscheidung der Regierung der Republik Kroatien gem. Abs. 1 dieses Artikels enthält Angaben über die Anzahl der Vertreter der nationalen Minderheiten, die in die Vertretungskörperschaft der Einheit gewählt werden.

Der Beschluss der Regierung der Republik Kroatien wird am gleichen Tag, an dem er gefasst wurde, dem staatlichen Wahlkomitee zugeleitet.

Das Recht, einen Kandidaten für die nationalen Minderheiten in der Vertretungskörperschaft der Einheit und seinen Vertreter vorzuschlagen, haben politische Parteien, Wähler und die Vereine der nationalen Minderheiten, die ein Recht auf Vertretung haben.

Wenn Wähler Kandidaten vorschlagen, gelten für die Rechtsgültigkeit der Kandidatur die Bedingungen von Artikel 16 dieses Gesetzes.

Das Wahlrecht (aktiv und passiv) bei den Ergänzungswahlen für die Vertreter der nationalen Minderheiten haben nur die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die das Recht auf Vertretung haben und die neben dem allgemeinen Wahlrecht ihren Wohnsitz in der lokalen oder regionalen Selbstverwaltungseinheit haben.

Es werden immer so viele Kandidaten auf der Kandidatenliste vorgeschlagen, wie Kandidaten gewählt werden.

Wenn in der Vertretungskörperschaft der Einheit bis zu drei Mitglieder der Vertreter der einzelnen nationalen Minderheiten gewählt werden, wird zu jedem Mitgliedskandidaten auch sein Vertreterkandidat vorgeschlagen.

Wenn in der Vertretungskörperschaft der Einheit mehr als drei Mitglieder der Vertreter der einzelnen nationalen Minderheiten gewählt werden, werden die Ersetzungen im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 8 dieses Gesetzes ausgeführt.

Art. 12

Falls das Mandat des gewählten Mitglieds der Vertretungskörperschaften der Angehörigen der nationalen Minderheit, die ein Recht auf entsprechende Vertretung in der Vertretungskörperschaft haben, wegen Todes oder Unfähigkeit der Ausübung des Mandates oder einem anderen gesetzlichen Grund endet, wird die Vertretung dieses Mitglieds im Einklang mit Art. 10 dieses Gesetzes ergänzt.

Bei Fortsetzung der Ausführung der Pflichten des Mitgliedes der Vertretungskörperschaft wegen Beendigung der Ruhezeit des Mandats des gewählten Mitglieds der Angehörigen der nationalen Minderheiten gem. Abs. 1 dieses Artikels endet das Mandat auch für den Vertreter, mit dem die Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft vergrößert wurde, damit die Vertretung der nationalen Minderheiten verwirklicht werden kann.

Das Mitglied der Vertretungskörperschaft, das Angehöriger der nationalen Minderheiten ist, mit dem die Anzahl der Mitglieder des Vertretungskörpers vergrößert wurde, damit die Vertretung der nationalen Minderheiten im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes verwirklicht wird, kann nur einen Angehörigen der nationalen Minderheiten im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 10, Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzen.

Art. 13

Den Angehörigen des kroatischen Volkes wird das Recht auf Vertretung in den Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit verbürgt, in denen die Angehörigen der nationalen Minderheiten die Mehrheitsbevölkerung darstellen.

Auf die Vertretung der Angehörigen des kroatischen Volkes und das Verfahren ihrer Verwirklichung im Einklang mit Abs. 1 dieses Artikels werden die Bestimmungen dieses Gesetzes, die die Art und Weise der Verwirklichung des Rechts auf Vertretung der Vertreter der Minderheiten in den Körperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit regeln, angewendet.

Art. 56

Politische Parteien, Vereine nationaler Minderheiten, Kandidaten, mindestens 100 Wähler oder 5% der Wähler der Wahleinheit, in der die Wahlen durchgeführt werden, haben das Recht, Einspruch vor dem zuständigen Wahlkomitee zu erheben.

...

IX. Wahlen der Mitglieder der Räte der nationalen Minderheiten in den Einheiten der
Selbstverwaltung

Art. 63

Die Mitglieder der nationalen Minderheiten, die in den Einheiten im Einklang mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Rechte der nationalen Minderheiten gewählt werden, werden so gewählt, dass das Gebiet der gesamten Einheit ein Wahlgebiet bildet.

In die Wahlliste werden alle rechtmäßig vorgeschlagenen Kandidaten nach dem Alphabet der Nachnamen eingetragen.

Als Mitglieder des Rates der nationalen Minderheiten sind die Kandidaten als gewählt zu betrachten, die die höchste Stimmenanzahl, die abgegeben wurde, erhalten haben, abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Räte der nationalen Minderheiten, die in den einzelnen Einheiten gewählt werden.

Den gewählten Kandidaten des Rates der nationalen Minderheiten, dessen Mandat vor der regulären Beendigung endet, ersetzt der nächste nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenanzahl.

Art. 64

Die Wahlen der Räte der nationalen Minderheiten schreibt die Regierung der Republik Kroatien mit einem besonderen Beschluss, in dem sie ein genaues Datum der Wahl bestimmt, aus.

Art. 65

Auf die übrigen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Räte der nationalen Minderheiten werden in entsprechender Weise die Bestimmungen des Gesetzes, mit dem die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Einheiten geregelt wird, angewendet.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes dieses Gesetzes werden auf analoge Weise auch auf die Wahl des Vertreters der nationalen Minderheiten in den Einheiten, in denen die nationalen

Minderheiten das Recht auf die Wahl eines Vertreters im Einklang mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Rechte der nationalen Minderheiten haben, angewendet.

Art. 70

Die Vertretungskörperschaft der Einheit, in der die Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht auf Vertretung im Einklang mit dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der nationalen Minderheiten (N. N. 155/02) haben, ist verpflichtet, das Statut innerhalb von 15 Tagen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahlen der Mitglieder der Vertretungskörperschaft zu vereinheitlichen, sowie darüber ohne Verzögerung das zuständige Wahlkomitee zu informieren.

Art. 71

Falls die Vertretungskörperschaft nicht ihre Statuten mit dem Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit (N. N. 40/05) in Einklang bringen, wird in den Vertretungskörperschaften, in denen die Anzahl der Mitglieder zur Verwirklichung der Rechte der nationalen Minderheiten auf Vertretung in den Vertretungskörperschaften im Einklang mit dem Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten, durch die Änderungen des Statuts oder durch Statutsbeschluss geändert wurde, die Anzahl der Mitglieder gewählt, die vor der Erhöhung der Anzahl zur Verwirklichung der Vertretung festgelegt wurde.

Art. 73

Die Vertretungskörperschaften der Einheiten, deren Mandat am Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit (N. N. 45/03) läuft und in denen eine oder mehrere nationale Minderheiten bzw. die Angehörigen des kroatischen Volkes einen Anspruch auf eine entsprechende Zahl von Vertretern haben, bestimmen die Anzahl der Vertretungsmitglieder der Minderheiten bzw. der Vertreter des kroatischen Volkes im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit (N. N. 45/03), durch Statutsbeschluss im Verfahren, das von den allgemeinen Bestimmungen über den Erlass von Akten der

Vertretungskörperschaften festgeschrieben wurde, innerhalb von 30 Tagen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 74

In den Einheiten, in denen am Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheit (N. N. 45/03), die Vertretungskörperschaft aufgelöst wird, wie in den Einheiten, in denen die Vertretungskörperschaft wegen der Unvereinbarkeit des Statutes mit den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelöst wird, bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft aus den Reihen der Angehörigen der nationalen Minderheiten eine Vertrauensperson der Regierung der Republik Kroatien im Einklang mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Rechte der nationalen Minderheiten und dieses Gesetzes.

34. Verordnung über den Inhalt der Bezeichnungen staatlicher Verwaltung, örtlicher und städtischer Selbstverwaltungskörperschaften

Uredba o sadržaju naziva tijela državne uprave, lokalne i mjesne samouprave, N. N. 25/94

Art. 17

Der Inhalt der Aufschrift einer Tafel, einer Bekanntmachung oder des Stempels einer örtlichen oder städtischen Selbstverwaltungskörperschaft, bei der neben der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift auch die Sprache und Schrift einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit amtlich in Gebrauch ist, wird auch in der Schrift und Sprache der ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit unter dem Text in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift geschrieben.

35. Weisung zur Durchführung der Verordnung über den Inhalt der Bezeichnungen staatlicher Verwaltungsorgane und örtlicher und städtischer Selbstverwaltungskörperschaften

Naputak za provedbu Uredbe o sadržaju naziva tijela državne uprave, lokalne i mjesne samouprave, N. N. 61/94

5. Der Text der Aufschrift einer Tafel, einer Bekanntmachung oder Stempels in der Sprache und Schrift einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit muss in gleich

großen Buchstaben wie der Text in kroatischer Sprache und Schrift geschrieben sein.

36. Verordnung über das Amt für nationale Minderheiten

Uredba o Uredu za nacionalne manjine, N. N. 132/98

Art. 1

Mit dieser Verordnung werden die Angelegenheiten und die Aufgaben, die Art und Weise der Verwaltung sowie eine Rahmenanzahl der staatlichen Bediensteten des Amtes für nationale Minderheiten (im weiteren Text: Amt) geregelt.

Art. 2

Das Amt erledigt fachliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der festgelegten Politik der Verwirklichung der Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten, die auf dem Gebiet der Republik Kroatien leben, und ihrer durch die Verfassung und das Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten festgelegten Rechte, schlägt Maßnahmen für die Verwirklichung dieser Rechte vor, bereitet Vorschläge für die Sicherung der Mittel für die Verwirklichung der Verfassungsrechte der Angehörigen nationaler Minderheiten vor, macht Vorschläge und äußert Meinungen zur Finanzierung bestimmter Bedürfnisse der Angehörigen der nationalen Minderheiten und ihrer Vereine, arbeitet mit den zuständigen Ministerien und anderen Organen der staatlichen Verwaltung und anderen Institutionen zusammen, arbeitet mit den Körperschaften der örtlichen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten in den Gebieten, in denen eine größere Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten lebt, zusammen, arbeitet mit dem Kollegium für nationale Minderheiten zusammen, arbeitet mit dem Europarat in Angelegenheiten, die mit der Anwendung der Dokumente des Europarates bei der Verwirklichung der Rechte Angehöriger nationaler Minderheiten zusammen hängen, zusammen, verfolgt die internationalen Dokumente in Verbindung mit den Rechten der nationalen Minderheiten, arbeitet mit anderen internationalen Institutionen, die Interesse an der Verwirklichung der nationalen Minderheiten zeigen, zusammen, verfolgt die Verwirklichung der Rechte der Räte der nationalen Minderheiten und der Vertreter der nationalen Minderheiten, verfolgt die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Anstalten der nationalen Minderheiten, deren Programme aus den Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden, mit den Institutionen in ihren Mutterstaaten, bereitet Ansichten und Fachanalysen in Angelegenheiten der Anwendung internationaler Standards bei der Verwirklichung der

Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten vor, und erledigt auch andere Angelegenheiten, mit denen es betraut ist.

Art. 3

Die Arbeit des Amtes leitet ein Amtsvorsteher.

Der Vorsteher hat einen Stellvertreter, der ihn im Fall seiner Abwesenheit oder einer Verhinderung vertritt sowie auch andere Aufgaben erledigt, mit denen ihn der Amtsvorsteher betraut.

Der Amtsvorsteher hat einen Assistenten, der dem Amtsvorsteher bei der Bewältigung seiner Aufgaben hilft sowie auch andere Aufgaben erledigt, mit denen ihn der Amtsvorsteher betraut.

Der Vorsteher des Amtes wird von der Regierung der Republik Kroatien auf Vorschlag des Regierungspräsidenten ernannt und auch seines Amtes enthoben.

Der Stellvertreter und der Assistent des Amtsvorstehers werden von der Regierung auf Vorschlag des Amtsvorstehers ernannt.

Der Vorsteher des Amtes ist der Regierung der Republik Kroatien für seine Arbeit und der des Amtes verantwortlich.

Der Stellvertreter und der Assistent des Amtsvorstehers sind der Regierung und dem Amtsvorsteher für ihre Arbeit verantwortlich.

Im Verhältnis zu den Staatsbeamten und Bediensteten des Amtes hat der Amtsvorsteher die Rechte und Befugnisse eines leitenden Beamten der staatlichen Verwaltung.

Art. 4

Der Richtwert für die notwendige Anzahl der staatlichen Beamten und Bediensteten zur Besorgung der Tätigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes wird mittels einer Tabelle festgelegt, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet und nicht veröffentlicht wird.

Art. 5

Durch die Geschäftsordnung des Amtes werden die Anzahl der notwendigen staatlichen Beamten und Bediensteten mit der Bezeichnung ihrer hauptsächlichen Tätigkeiten und Aufgaben und ihrer fachlichen Voraussetzungen für die Bewältigung dieser Tätigkeiten, ihre Befugnisse und ihre Verantwortung, die Art und Weise der Verwaltung, sowie andere Fragen geregelt, die für die Arbeit des Amtes von Bedeutung und nicht durch diese Verordnung geregelt sind.

Die Geschäftsordnung gem. Abs. 1 dieses Artikels wird nach vorheriger Zustimmung des für die allgemeine Verwaltung zuständigen Ministeriums innerhalb von 60 Tagen nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen.

Art. 6

Die Mittel für die Tätigkeiten des Amtes werden durch den Staatshaushalt gesichert.

Art. 7

Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Amt für nationale Minderheiten ("Narodne Novine", Nummer 132/98) außer Kraft.

37. Verordnung über den Fachdienst des Kollegiums der nationalen Minderheiten

Uredba o stručnoj službi nacionalne manjine, N. N. 77/03

Art. 1

Mit dieser Verordnung werden der Fachdienst des Kollegiums für nationale Minderheiten (im weiteren Text: Fachdienst) gegründet, sein Arbeitskreis, die Art und Weise der Verwaltung, die Höchstanzahl an Bediensteten sowie andere Fragen, die für die Arbeit des Fachdienstes von Bedeutung sind, festgelegt.

Art. 2

Der Fachdienst erledigt fachliche und Analyse-, administrative, allgemeine, technische und Hilfsarbeiten für das Kollegium der nationalen Minderheiten.

Art. 3

Den Fachdienst verwaltet der Vorsitzende des Kollegiums für nationale Minderheiten, der

auch der Vorsitzende des Fachdienstes ist. Der Vorsteher des Fachdienstes ist für seine Arbeit der Regierung der Republik Kroatien verantwortlich.

Art. 4

Der Vorsteher des Fachdienstes hat im Verhältnis zu den Staatsbeamten Rechte und Pflichten eines leitenden Beamten der Staatsverwaltung.

Art. 5

Die Art und Weise der Arbeit des Fachdienstes wird durch die Geschäftsordnung über die innere Ordnung des Fachdienstes geregelt, die auf Vorschlag des Präsidenten das Kollegium für nationale Minderheiten erlässt.

Durch die Geschäftsordnung über die innere Ordnung des Fachdienstes werden die erforderliche Anzahl an Staatsbeamten mit der Beschreibung ihrer Tätigkeit, sowie die erforderlichen Bedingungen für die Erledigung dieser Tätigkeiten und andere Fragen, die für die Tätigkeit des Fachdienstes von Bedeutung sind, bestimmt.

Art. 6

Die Räume für die Arbeit des Fachdienstes wird die Regierung der Republik Kroatien mittels Beschlusses sichern.

Art. 7

Die Rahmenanzahl der Staatsbeamten, die für die Erledigung der Tätigkeit aus dem Arbeitsbereich des Fachdienstes erforderlich ist, wird mit einer Tabelle, die dieser Verordnung angehängt wird und ihren Bestandteil ausmacht, bestimmt.

Die Tabelle aus Abs. 1 dieses Artikels wird nicht in den N.N. veröffentlicht.

XI. Gerichtswesen

38. Gerichtsgesetz

Zakon o sudovima, N. N. 58/94, 100/96, 131/97, 129/00, 67/01, 5/02, 101/03, 17/04, 141/04

Art. 41

Die Richterevidenz enthält folgende Daten:

...

Die persönlichen Daten umfassen folgende Angaben: Name, Vorname, Name des Vaters, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Nationalität, Angaben über den Wohnsitz, Abschluss der Rechtsfakultät, besondere Kenntnisse, Vermögensverhältnisse und Familienmitglieder (Geschwister, Kinder und Eltern).

...

Art. 43

Der Justizminister erlässt die Gerichtsgeschäftsordnung.

Durch die Gerichtsgeschäftsordnung werden die Grundlagen für die Organisation der Gerichte und die Tätigkeit in den Gerichten vorgeschrieben, im Besonderen: ...

die Durchführungsbestimmungen über die Verfahrensleitung und Ausfertigung der Entscheidungen in der Sprache und Schrift einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit;

Art. 82

Ein ständiger Gerichtsdolmetsch übersetzt auf Verlangen des Richters, eines Staatsorgans, einer juristischen Person oder eines Bürgers einen gesprochenen oder schriftlichen Text aus der Amtssprache in die Fremdsprache, aus der Fremdsprache in die Amtssprache oder aus einer in eine andere Fremdsprache.

39. Geschäftsordnung der Gerichte

Sudski Poslovník, N. N. 80/97, 20/98, 49/03, 32/04

X. Kapitel

Form der Gerichtsakten und Gerichtsbeschlüsse, Schreibweise und Form der Unterschriften

3. Originale und Abschriften von Gerichtsbeschlüssen und Gerichtsakten

Art. 88

...

Originale von Beschlüssen, Verträgen und anderen Akten werden in einem entsprechenden Verzeichnis angelegt und werden den Parteien in beglaubigter Abschrift beziehungsweise in beglaubigter Übersetzung zugestellt, wenn die Forderung zur Ausstellung eines Bescheides in der Sprache einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit auf Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag beruht.

40. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien

Poslovnik Ustavnog suda Republike Hrvatske, N. N. 29/94, 20/98, 118/01, 49/03, 32/04

Art. 23

(1) Die Eingaben, mit denen die Einleitung des Verfahrens vorgeschlagen bzw. mit denen das Verfahren eingeleitet wird, sowie auch andere schriftliche Erklärungen, Anträge und Mitteilungen werden beim Verfassungsgericht in kroatischer Sprache und lateinischer Schrift eingebracht.

(2) Wenn unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen in einzelnen örtlichen Einheiten neben der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift auch eine andere Sprache sowie die kyrillische Schrift oder irgendeine andere Schrift zum amtlichen Gebrauch eingeführt ist, kann der Verfahrensbeteiligte, der seinen Wohnsitz bzw. Wohnort auf dem Gebiet dieser örtlichen Einheit hat, Eingaben an das Verfassungsgericht auch in dieser anderen Sprache und kyrillischen Schrift oder anderen Schrift einbringen.

41. Gesetz über die Staatsanwaltschaft

Zakon o državnom odvjetništvu, N. N. 51/01 (pos. 814)

Art. 45

(2) Die Geschäftsordnung über den inneren Betrieb regelt die Vorschriften über die innere Ordnung, den Bürobetrieb, die Führung von Registern und Hilfsbüchern, die Führung von Listen, Formularen für die Nutzung, Regeln für die Information der Öffentlichkeit, die Durchführung von Vorschriften über die Verfahrensführung und Übermittlung von Entscheidungen in der Sprache und Schrift einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit, Vorschriften über die Kontrolle der materiellen und finanziellen Tätigkeit

und der regelmäßigen Tätigkeit in den Staatsanwaltschaften, Einteilung der Arbeitszeit innerhalb eines Tages oder einer Woche, Vorschriften über die Führung von Statistiken, die Standards der Arbeitsräumlichkeiten und Ausstattung, sowie anderer für den inneren Betrieb der Staatsanwaltschaft bedeutenden Fragen.

X. Sonstiges

42. Anstaltsgesetz

Zakon o ustanovima, N. N. 76/93

Art. 18

...

Auf der Grundlage einer vorhergehenden Bewilligung des Ministeriums, in dessen Aufgabenbereich die Tätigkeit der Anstalt fällt, kann die Anstaltsbezeichnung die Bezeichnung einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit, ihr Wappen, Fahne oder Emblem beinhalten.

Art. 22

Die Anstaltsbezeichnung muss in kroatischer Sprache mit lateinischer Schrift ausgeführt sein.

...

Eine Anstalt, die zum Zweck des Schutzes und der Förderung der Erziehung, Bildung, Kultur und Information der Angehörigen einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit gegründet ist, kann eine zweisprachige Bezeichnung haben, und zwar in kroatischer Sprache mit lateinischer Schrift und der Sprache und Schrift dieser ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit.

Eine Anstalt, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet einer Einheit der lokalen Selbstverwaltung ausübt, in der neben der kroatischen Sprache und lateinischen Schrift auch der amtliche Gebrauch der Sprache und Schrift einer ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit eingeführt ist, hat die Pflicht zur zweisprachigen Bezeichnung in kroatischer Sprache mit lateinischer Schrift und an zweiter Stelle in der Sprache und Schrift der ethnischen und nationalen Gemeinschaft oder Minderheit.

Nach vorheriger Genehmigung durch das Ministerium, das für Verwaltungssachen zuständig ist, kann eine Anstalt auch eine zweisprachige Bezeichnung, und zwar in kroatischer Sprache mit lateinischer Schrift, und in einer anderen lebenden oder toten Sprache haben.

...

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 dieses Artikels sind auch auf Abkürzungen von Anstaltsbezeichnungen anzuwenden.

43. Gesetz über die Zählung der Bevölkerung, Haushalte und Wohnungen 2001

Zakon o popisu stanovništva, kućanstva i stanova 2001, N. N. 64/00, 22/01 (pos. 329, 1055)

Art. 18

Das staatliche Statistikamt:

...

6. organisiert den Druck und die Verteilung der Grund- und Hilfsformulare für die Zählung, Anweisungen und festgelegte Werkzeuge, sowie Anschauungsmaterial der Grundformulare in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten,

...

XI. Völkerrecht

44. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kultur und Bildung

Sporazum o kulturnoj i prosvjetnoj suradnji između Vlade Republike Hrvatske i Vlade Republike Slovenije, N. N. 3/94

Art. 9

Die vertragsschließenden Parteien werden im gemeinsamen Bemühen für die allseitige Entwicklung auf dem Gebiete der Kultur und Bildung der in diesen beiden Staaten lebenden nationalen Minderheiten zusammenarbeiten.

Art. 10

Die vertragsschließenden Parteien werden den Unterricht der kroatischen Sprache als Muttersprache für Kinder kroatischer Abstammung und Kinder von Bürgern der Republik Kroatien in der Republik Slowenien bzw. den Unterricht der slowenischen Sprache als Muttersprache für Kinder slowenischer Abstammung und Kinder von Bürgern der Republik Slowenien in der Republik Kroatien organisieren.

Die vertragsschließenden Parteien werden sich über die Bedingungen der Organisation dieses Unterrichts ins Einvernehmen setzen und, wenn notwendig, ein besonderes Abkommen abschließen.

45. Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und der Republik Ungarn

Ugovor o prijateljskim odnosima i suradnji između Republike Hrvatske i Republike Mađarske, N. N. 13/93

Art. 1

...

(2) Die vertragsschließenden Parteien werden nach der Schaffung eines solchen Europa streben, das die Menschenrechte und Grundfreiheiten inklusive der Rechte der Minderheiten und die Grundprinzipien der Demokratie und des Rechtsstaats achten wird und in dem die Grenzen infolge gegenseitigen Verständnisses und des Abbaus der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede die Bedeutung der Trennung verlieren werden.

Art. 2

Die vertragsschließenden Parteien werden bei der Durchführung ihrer Beziehungen, der Bewahrung von Frieden und Sicherheit und in Verbindung mit den Fragen der europäischen Zusammenarbeit folgende Grundprinzipien im Blick haben:

...

(4) Die vertragsschließenden Parteien betrachten nationale Minderheiten als natürliche Brücke zur Verbindung der Völker in der Überzeugung, dass diese wesentlich zum Reichtum des gesellschaftlichen Lebens beitragen.

(5) Die vertragsschließenden Parteien werden in Übereinstimmung mit den angenommenen

internationalen Verpflichtungen gegen Totalitarismus, Rassismus, Hass zwischen nationalen Gruppen, Antisemitismus, Fremdenhass, Minderheitendiskriminierung und Verfolgung wegen des Glaubens und der Ideologie auftreten.

Art. 17

(1) Die vertragsschließenden Parteien nehmen die Verpflichtung zur Achtung der Standards zum Schutz der nationalen Minderheiten an, die sich aus den Dokumenten des Kopenhagener Treffens der KSZE über die menschliche Dimension vom 29. Juni 1990 wie auch aus den übrigen Dokumenten der KSZE ergeben.

(2) Die Angehörigen der kroatischen Nationalität in der Republik Ungarn und die Angehörigen der ungarischen Nationalität in der Republik Kroatien haben das Recht, einzeln oder mit den übrigen Mitgliedern ihrer Gemeinschaft frei ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und glaubensmäßige Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren oder zu entwickeln. Niemand darf sie gegen ihren Willen zur Assimilation zwingen. Sie haben das Recht, sich privat oder in der Öffentlichkeit frei ihrer Muttersprache zu bedienen, in dieser Informationen zu verbreiten und auszutauschen und Zugang zu diesen Informationen zu haben. Sie haben das Recht, vollständig und effektiv ohne irgendeine Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gebrauchen.

(3) Die vertragsschließenden Parteien werden auf internationalem Gebiet den Standpunkt einnehmen, dass die Verpflichtungen der KSZE zum Schutz der nationalen Minderheiten als allgemeingeltende Rechtsnormen angenommen werden.

46. A G R E E M E N T between the Republic of Croatia and the Republic of Hungary on the protection of the Hungarian minority in the Republic of Croatia and the Croatian minority in the Republic of Hungary

The Republic of Croatia and the Republic of Hungary (hereinafter "Parties"), starting from the fact that the existence and the culture of the Hungarian minority in the Republic of Croatia, and of the Croatian minority in the Republic of Hungary (hereinafter "Minorities"), add to the cultural values of the two countries,

with the intention to provide the Hungarian minority living in the Republic of Croatia, and the Croatian minority living in the Republic of Hungary, the highest level of legal protection, as well as preservation and development of their respective national identities; starting from the

belief that the integration of minorities is possible only through the preservation of their features as ethnic communities, and that an important element of it is effective participation at various levels in the decisions concerning their identity,

taking into account those provisions of the Agreement on Friendship and Cooperation, signed by the Republic of Croatia and the Republic of Hungary on 16 December 1992 in Budapest, which refer to the rights of the minorities, and with a view to implement the Declaration on the Protection of Minorities by Hungary, Ukraine, Croatia, and Slovenia, starting from the principles stated in international documents on human rights and basic freedoms, and on the protection of minorities, specifically:

- the UN Charter, Universal Declaration of Human Rights, Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Convention against Discrimination in Education, International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, International Covenant on Civil and Political Rights, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Convention on the Rights of the Child, Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief, Declaration on the Rights of Persons belonging to National or Ethnic, Religious and Language Minorities;

- the relevant documents adopted within the Organization for Security and Cooperation in Europe, particularly the document adopted at the Conference on the Human Dimension in Copenhagen 1990, and the Report from the Meeting of Governments' Experts for the Protection of Minorities held in Geneva 1991;

- European Convention on the Protection of Human Rights and Basic Freedoms, European Charter on Regional or Minority Languages, Framework Convention on the Protection of Minorities, and the recommendation of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe No. 1201/93;

- the Instrument of the Central European Initiative for the Protection of Minority Rights, establishing that general improvement and protection of minority rights contribute to political and social stability of the respective state,

emphasizing that continuous guarantee and realization of minority rights - as a component of social development within a democracy with a rule of law - contribute to the deepening of the

friendship and cooperation between peoples and states, and to the improvement of their security,

confirming that the return of the members of the Hungarian minority to all the presently occupied territories of the Republic of Croatia, from which they were driven away in 1991, is one of the prerequisites for their enjoying the protection under this Agreement,

have hereby agreed as follows:

Article 1

The Parties shall provide to the minorities preservation of their respective culture, language, religion and identity. To this purpose, in the fields of bilateral economic cooperation, regional development, representation of the minorities, education, culture, mass media, publishing and scientific research, legislation, and other fields pertaining to culture, the Parties shall take appropriate steps and create and implement adequate mechanisms which contribute to comprehensive development of the minorities.

Article 2

The Parties shall lend full support to the existing kindergartens, primary and secondary schools and colleges teaching in the languages of the minorities, to their adequate organization, as well as to the establishment of new educational institutions. The Parties shall, at all levels and in forms consistent with the requirements of the minority organizations based on the requests by the parents, support the following forms of operation:

- a) teaching completely in the language of the respective minority,
- b) bilingual teaching, and
- c) additionally arranged optional teaching of the language and culture of the respective minority.

The Parties shall pay special attention to the promotion of employment of professionally skilled teachers from among the members of the minorities, and only in exceptional cases shall they depart from this rule and require fluency in the language of the respective minority.

The Parties shall encourage the exchange of experience through meetings of the experts on minority schools in both countries, and through mutual exchange of textbooks in the respective mother tongue. The Parties shall also promote the exchange of pupils, teachers, teaching aids, arranging professional training courses for minority teachers in both countries,

mutual assignment of state and foundation grants for studies and professional training, in particular for teachers and catechism teachers.

The Parties shall, in the schools of the majority nation, encourage learning of the language, culture and history of the respective minority and its mother nation.

Article 3

The Parties shall, with special attention, follow the manner in which cultural, educational and religious needs of the Minorities are met on the territories of the Republic of Croatia where the Hungarians live and the Republic of Hungary where the Croats live. They shall encourage the establishment of cultural and educational centres, as well as the operation of other institutions and foundations, and maintain and provide for the operation of the existing associations and organizations on the territory of the Republic of Croatia where the Hungarians live, and on the territory of the Republic of Hungary where the Croats live, in compliance with their respective domestic regulations.

To this purpose, they shall in particular support the fee and duty free delivery of books, magazines, picture and sound carriers to such institutions and foundations for non-commercial purposes, the Minorities' own publishing activity, guest tours by the professional and amateur folklore groups, and the organization of cultural and artistic events contributing to the culture and identity of the identity of the Minorities in both countries.

The Parties shall cooperate in the protection of monuments related to the history of the Minorities as well, and they shall support any such efforts by the Minorities.

Article 4

The Parties shall provide to the members of the Minorities free use of their respective mother tongues in private and public spheres, as well as using their original first names and surnames and entering them in the registers.

The Parties are obliged to provide, on the territories where the Minorities live, and in compliance with their domestic regulations, the appropriate use of both languages, specifically with regard to geographic names and public signs, written and oral communication with the local self-government authorities, administrative authorities and

judiciary, and other public institutions.

Article 5

The Parties recognize the right of the Minorities to the information from newspapers, radio and television in their mother tongue.

In compliance with their internal legislation the Parties shall:

- enable regular radio and television broadcasts in the minority language in the length of time as appropriate;
- encourage the adoption and distribution of radio and television programs of the country of origin;
- support their own minority information activities.

Article 6

The Parties shall respect the right of minorities to practice their religion in their native language and shall support such efforts by the religious communities. For this purpose the Croatian and Hungarian authorities will allow the mutual exchange of priests for the needs of the religious communities of the minorities existing in their territories.

Article 7

The Parties shall support the scientific research and studies of the rights, history and present situation of minorities. For this purpose they shall encourage the participation of minorities in such research, the establishment, work and cooperation of their respective scientific institutions and minorities, and shall facilitate the study of minorities in their territories.

Article 8

In the interest of their minorities the Parties shall support all types of border cooperation, especially in the area of economy and trade, and shall use in this the mediating role of minorities.

In their economic planning the Parties shall make allowance for the specific interests of minorities, including the reconstruction of the war-affected areas in the Republic of Croatia populated by Hungarians, and shall create conditions for economic and social development in areas populated by minorities, in order to ensure the economic and social equality of

minorities.

The Parties shall try to take economic measures designed to eliminate the cause of emigration of the members of minorities or any change in the ethnic composition.

Article 9

In compliance with their internal legislation the Parties shall ensure:

- appropriate participation of minorities in the local, regional and national decision-making process relevant to the rights and status of minorities;
- material and other conditions required for the election and work of minority representatives in the Croatian and Hungarian representational bodies.

The Parties shall not change their administrative and regional organizations or the national and local self-government election units with the intent to bring the minorities into a disadvantageous position.

In accordance with its national legislation the Republic of Croatia acknowledges the right of the minority to cultural autonomy and shall consequently encourage free association of the members of the Hungarian minority intended to preserve their national and cultural identity.

The Republic of Hungary shall ensure material conditions required for the creation of the Croatian minority self-governments in the Republic of Hungary in order to enable them to act efficiently in compliance with the law and current regulations.

Article 10

With the help of the international communities the Parties shall do their best to enable the displaced persons and refugees, including the members of the Hungarian minority, to freely and voluntarily return to their homes in the presently occupied areas of the Republic of Croatia, with an aim of restoring the ethnic structure as it was before 1991.

Article 11

The Parties shall make sure that the minorities are allowed to maintain versatile, free and direct links with the country of their origin and its state and public institutions. For this purpose and to an extent allowed by their capacities they shall open new border crossings, establish proper traffic routes and support the development of cultural and economic links and

the exchange of experts.

To achieve the objectives of this Agreement, the governments, organizations and citizens of the Parties can assist the minority organizations in their respective countries and these organizations shall have the right to accept such assistance.

Article 12

The Parties shall take their commitments hereunder into account when entering into mutual agreements or cooperation arrangements.

The Parties shall enable the representatives of minority organizations to participate in the drafting of those agreements which, according to this Agreement, have a direct bearing on their position and rights.

Article 13

To meet their obligations under this Agreement, the Parties shall provide appropriate material and other support.

Article 14

No provision of this Agreement shall be construed in a way which would lower the rights already guaranteed and acquired.

Article 15

No provision of this Agreement shall be construed or applied in a way which would pose a threat to or violate the territorial integrity of either Party.

Article 16

The Parties shall set up a special joint inter-government committee for minorities to monitor the implementation of the provisions of this Agreement. The governments of the Parties shall appoint to this Joint Committee an appropriate number of members. The Joint Committee's members belonging to the minorities shall be nominated on the recommendation of minority organizations.

The Joint Committee shall meet as required, but at least annually and alternately in the

Republic of Croatia and the Republic of Hungary.

The Joint Committee shall:

- discuss topical matters relevant to the two minorities;
- evaluate the fulfilment of obligations under this Agreement;
- prepare recommendations to their respective governments concerning the implementation or modification, if required, of this Agreement.

The decisions of the Joint Committee shall be made by consensus.

Article 17

This Agreement shall enter into force on the day of receipt of the last notification sent through the diplomatic channel whereby the Parties notify each other that the conditions for its entering into force have been fulfilled in compliance with their national legislations.

This Agreement shall be temporarily applied as from the date of its signing.

Article 18

This Agreement shall be effective for a period of five years after entering into force and, unless denounced in writing by either Party within six months before its expiration, the Agreement shall be automatically renewed for another five-year period .

Done at Osijek, on the 5th of April 1995 in two originals, each in the Croatian and Hungarian languages, both versions being equally authentic.

FOR THE REPUBLIC

FOR THE REPUBLIC

OF CROATIA

OF HUNGARY

47. Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Rumänien auf dem Gebiete der Bildung, Kultur und Wissenschaft

Ugovor o prosvjetnoj, kulturnoj i znanstvenoj suradnji između Vlade Republike Hrvatske i Vlade Republike Rumunjske, N. N. 17/93

Art. 4

Die vertragsschließenden Parteien werden der vollständigen Erfüllung der Bildungs- und

Kulturbedürfnisse der kroatischen Minderheit in Rumänien und der rumänischen Minderheit in Kroatien besondere Aufmerksamkeit widmen, insbesondere auf dem Gebiete der kroatischen bzw. rumänischen Sprache und Kultur sowie dem beiderseitigen Schutz ihres kulturellen und historischen Erbes.

Zu diesem Zweck werden ein besonderes Programm und vertragliche Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Anstalten beider Länder unter Beachtung der Vorschläge der betreffenden Minderheiten abgeschlossen, und zwar: durch die Anweisung von Experten und Lehrern, die Sendung von Lehrbüchern, die Ausstattung von Schulbüchern, die Organisation von Seminaren, Vergabe von Stipendien und andere.

48. Gesetz über die Bestätigung des Vertrages der Republik Kroatien und der Italienischen Republik über die Rechte der Minderheiten

Zakon o potvrđivanju ugovora između Republike Hrvatske i Talijanske Republike o pravima manjina, N. N. 15/97

...

TREATY BETWEEN THE REPUBLIC OF CROATIA AND THE ITALIAN REPUBLIC CONCERNING MINORITY RIGHTS

The Republic of Croatia and the Italian Republic (hereinafter »the Parties«),

Considering that the best protection of minorities as described in the provisions of this Treaty is in the interest of the Parties:

Mindful of the treaties concerning the protection of human and minority rights, in particular:

- International Covenant on Civil and Political Rights;
- International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights;
- International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination;
- Convention against Discrimination in Education;
- Convention on the Rights of the Child;
- Framework Convention for the Protection of National Minorities;
- Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

Taking into account the relevant international instruments adopted both in universal of regional organizations:

- Universal Declaration of Human Rights;
- Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities;
- Basic OESCE documents, especially those concerning the human dimension and the protection of minorities;
- Central European Initiative Instruments for the Protection of Minority Rights;

Taking into account that the Republic of Croatia is one of the successor States of the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia;

Considering the necessity of a close co-operation between the Republic of Slovenia and the Republic of Croatia in order to achieve the highest common standards of the protection of the Italian Minority in both States as well as an efficient communication between the members of the Italian Minority living in both States;

Determined to implement the Memorandum of Understanding on the protection of the Italian Minority in Croatia and Slovenia, signed by Italy and Croatia in Rome on January 15, 1992, in view of remedying the consequences of the separation of the Italian Minority in two separate States;

have agreed as follows:

Art. 1

The Republic of Croatia confirms, in accordance with its Constitutional Law on Human Rights and Freedoms and the Rights of National and Ethnic Communities of Minorities in the Republic of Croatia, of December 4, 1991, the recognition of the autochthonous character and the unity of the Italian Minority and its specific characteristics. In this context the Republic of Croatia will take the necessary steps for the protection of the Italian Minority in compliance with the said principles.

Art. 2

The Republic of Croatia undertakes to guarantee the respect of the acquired rights of the

Italian Minority under international treaties and domestic legal order of the predecessor State in the territory of the Republic of Croatia, as well as the respect of the new rights of the Italian Minority contained in the domestic legal order of the Republic of Croatia.

Art. 3

Taking into account the relevant international documents mentioned in the preamble, the Republic of Croatia undertakes to grant, at the highest achieved level, the uniformity of treatment in its legal order of the Italian Minority within its territory; this uniformity may be achieved through the gradual extension of the treatment granted to the Italian Minority in the former Zone B to the areas of the Republic of Croatia traditionally inhabited by the Italian Minority and its Members.

Art. 4

The Republic of Croatia recognizes the »Unione Italiana«, which under the Croatian legislation possesses the legal personality, as the organization representing the Italian Minority.

Art. 5

The Republic of Croatia guarantees full freedom of movement to the members of the Italian Minority from and to the Republic of Slovenia in view of maintaining the close relations existing before 1992.

Art. 6

The Republic of Croatia guarantees freedom of work in its own territory to Slovenian citizens, members of the Italian Minority, engaged in the minority related activities, such as »Unione Italiana«, other institutions, schools, media, etc.

Art. 7

The Republic of Croatia commits itself to protect the Slovenian citizens belonging to the Italian Minority and currently employed in its own territory against discrimination in their working activities on grounds of citizenship, in accordance with ILO standards.

Art. 8

Without prejudice to the implementation by the Parties of all the provisions included in the present Treaty, and taking into account the provisions contained in the »Statuto« of the Molise Region, the Italian Republic undertakes to grant the Croatian autochthonous Minority in the territory of traditional settlement where its presence has been ascertained, to preserve and freely express its cultural identity and heritage, to use its mother tongue in private and in public and to establish and maintain its cultural institutions and associations.

Art. 9

This Treaty shall be ratified and shall enter into force upon the exchange of the instruments of ratification.

Done at Zagreb on November 5, 1996 in two originals, in English

49. Memorandum of understanding among Croatia, Italy and Slovenia on the protection of the Italian minority in Croatia and Slovenia.

Inspired by the Final Act of the Conference on Security and Cooperation in Europe, the Charter of Paris for a New Europe and other CSCE documents relating to the human dimension and, in particular, by the part of the Document of the Copenhagen Meeting of the Conference on the Human Dimension of the CSCE concerning rights of minorities, and the Report of the CSCE Meeting of Experts on National Minorities, held in Geneva in 1991.

Confirming the autochthonous character as well as the specific characteristics of the Italian Minority, related to the problem of the exodus of the Italian population from the areas of its historical residence;

Having considered that the Italian Minority, historically established in the Republics of Croatia and Slovenia, will reside in two separate states after the recognition of the independence of those two Republics;

Considering the importance of keeping, also in the light of preexistent international agreements, the recognition of the existence of a single Italian Minority and the ensuing necessity of an equal treatment for such Minority in both States;

Having taken into account that in the framework of the Hague Conference the Republic of Croatia and the Republic of Slovenia have undertaken to fulfil the conditions set forth in Chapter II of the Peace Plan presented by Lord Carrington concerning the adoption of a legal

system for the protection of minorities;

The Governments of Croatia, Italy and Slovenia commit themselves, by signing this Memorandum, to conclude, as soon as possible, after the recognition of the independence of Croatia and Slovenia by Italy, bilateral Treaties between Italy and Croatia, Italy and Slovenia, and Croatia and Slovenia, for the protection of the Italian Minority in those two States, which will be based on the relevant international agreements and on the CSCE commitments, as well as on the following fundamental principles:

1. Confirmation of the autochthonous character and recognition of the unicity as well as the specific characteristics of the Italian Minority, and thus the necessity of its equal treatment in both States.

2. Recognition of the legal subjectivity under domestic law of Croatia and Slovenia of the most representative organization of the Italian Minority, currently the Unione Italiana, as the only organization which represents the Italian Minority as a whole in both states.

3. Confirmation of the uniformity of the legal treatment of the Italian Minority based on the acquired rights currently existing, including those deriving from international instruments.

Confirmation of the new rights deriving from the constitutional acts and other laws of Croatia and Slovenia with the aim of maintaining such uniformity.

4. In the areas of both respective States where the minority resides:

- freedom of movement of the Croatian and Slovenian citizens belonging to the Italian Minority;
- freedom of work for Croatian and Slovenian citizens, members of this minority engaged in minority related activities (e.g. institutions, schools, media, etc.);
- safeguard against discrimination based on citizenship with regard to currently employed Croatian and Slovenian citizens, members of the Italian Minority.

The present memorandum will enter into force upon signature of at least two contracting parties, it being understood that it will remain open to signature of the other party, - for which it will enter into force at the date of that party's signature.

Done in Roma on

For the Government of the

For the Government of the

Republic of Italy

Republic of Croatia

50. AGREEMENT on Normalization of Relations between the Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Croatia

The Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Croatia (hereinafter "the Contracting Parties"),

Aware of their responsibility for the establishment and maintenance of peace and security in the region,

Desiring to contribute to that end through the normalization of mutual relations,

Aimed at promoting relations between their peoples and citizens,

Have agreed as follows:

Article 1

The Contracting Parties shall respect each other as independent, sovereign and equal States within their international borders.

Article 2

Each Contracting Party shall respect, in accordance with international law, the sovereignty, territorial integrity and independence of the other Contracting Party. The Contracting Parties confirm that they shall carry out the regulation of their borders and the delimitation through mutual agreement only, that they shall solve disputes by peaceful means and refrain from threat or use of force in accordance with the Charter of the United Nations. The Contracting Parties shall seek to foster mutual confidence, good will and tolerance and shall cooperate in promoting peace, stability and development in the region.

Article 3

Within 15 days after the signing of this Agreement, the Contracting Parties shall establish full diplomatic and consular relations. The Contracting Parties shall promptly upgrade their existing representative offices to embassies and shall exchange ambassadors.

Article 4

The Contracting Parties are agreed to solve the disputed issue of Prevlaka through mutual negotiations. Thereby a contribution shall be made to the full security of the part of the territory of the Federal Republic of Yugoslavia in the Boka Kotorska Bay and the part of the territory of the Republic of Croatia in the area of the Dubrovnik region. The two Parties shall solve this important disputed issue through mutual negotiations in the spirit of the Charter of the United Nations and good-neighbourliness.

Until mutual agreement on Prevlaka is reached, the Contracting Parties are agreed to respect the existing security regime established through United Nations monitoring.

Article 5

Proceeding from the historical fact that Serbia and Montenegro existed as independent States before the creation of Yugoslavia, and bearing in mind the fact that Yugoslavia has continued the international legal personality of these States, the Republic of Croatia notes the existence of the State continuity of the Federal Republic of Yugoslavia.

Proceeding from the historical fact of the existence of the various forms of state organization of Croatia in the past, the Federal Republic of Yugoslavia notes the existence of the continuity of the Croatian statehood.

The Contracting Parties are agreed to solve the issue of the succession of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia on the basis of the rules of international law on succession of States and through agreement.

Article 6

The Contracting Parties undertake to speed up forthwith the process of solving the questions of missing persons, and both Contracting Parties shall immediately exchange all available information about these persons.

Article 7

The Contracting Parties shall ensure conditions for a free and safe return of refugees and displaced persons to their places of residence or other places which they freely choose. The Contracting Parties shall ensure to these persons return into possession of their property or a just compensation.

The Contracting Parties shall ensure full security to the refugees and displaced persons who return. The Contracting Parties shall assist these persons to ensure necessary conditions for normal and safe life.

The Contracting Parties shall declare General amnesty for all acts committed in connection with the armed conflicts, except for the gravest violations of humanitarian law having the nature of war crimes.

The Contracting Parties shall encourage consistent and comprehensive implementation of the Erdut Agreement on Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium.

Each Contracting Party shall guarantee the same legal protection to the property of physical persons and legal entities having the citizenship of the other Party, that is, being seated in the territory of the other Party, as the one enjoyed by its own citizens, that is, its legal entities.

Within six months from the date of the entry into force of this Agreement, the Contracting Parties shall conclude an agreement on compensation for all destroyed, damaged or lost property. Such agreement shall define the procedures for the realization of the rights to fair compensation which shall not include court proceedings.

For the purpose of implementing the obligations under this article, a joint Commission, consisting of three representatives of each Contracting Party, shall be established within 30 days from the signing of this Agreement.

Article 8

The Contracting Parties shall guarantee the Croats in the Federal Republic of Yugoslavia and the Serbs and Montenegrins in the Republic of Croatia all rights they are entitled to under international law.

Article 9

The Contracting Parties shall conclude, within six months, a separate agreement on social insurance which shall regulate disability, health and pension insurance, including the payment of pensions. The Contracting Parties shall conclude, if necessary, other agreements as well concerning the settlement of work- and status-related issues.

Article 10

The Contracting Parties shall continue to cooperate in normalizing road, railway, air and river traffic on the basis of the principle of reciprocity and good-neighbourliness.

Article 11

Internal regulations in force concerning the stay and movement of foreigners shall be applied without discrimination to the entry, movement and stay of the citizens and vehicles of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party.

Article 12

The Contracting Parties shall continue to promote post, telephone and other telecommunications.

Article 13

The Contracting Parties shall proceed, without delay, to concluding mutual agreements in the fields of economy, science, education, protection of the environment, as well as in other fields of the common interest of the Contracting Parties.

The Contracting Parties shall immediately conclude an agreement on cultural cooperation which shall include the preservation and restoration of cultural heritage.

Article 14

This Agreement has been done in two original copies, in the Serbian and Croatian languages, both texts being equally authentic.

This Agreement shall be provisionally applied from the day of signature and shall enter into force after the two Contracting Parties notify each other through diplomatic channels that it has been confirmed by their competent authorities.

Done at Belgrade on 23 August 1996.

For the Federal Republic of Yugoslavia:

Milan Milutinović, Federal Minister for Foreign Affairs

For the Republic of Croatia:

Dr. Mate Granić, Vice-President of the Government and Minister for Foreign Affairs

C. Bibliographie

Siehe generell die Bibliographie bei KRAAS, Frauke / STADELBAUER, Jörg (unter Mitarbeit von Patricia Ehrkamp und Sebastian Schröder): Bibliographie Minderheiten in Mittel-, Südost- und Osteuropa, in: dies. (Hg.), Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa, Wien 2002, 164 – 368.

AUBURGER; Leopold

Entwicklungsprobleme der kroatischen Standardsprache, in: Leopold Auburger, Peter Hill (Hg.), FS Johannes Schröpfer z. 80. Geb., München 1991, 1 – 31.

BRUNNER, Georg

Nationalitätenkonflikte und Minderheitenprobleme in Osteuropa, Gütersloh 1993.

BUDAK, Neven / JORDAN, Peter / LUKAN, Walter / MOISSI, Petra (Hg.)

Kroatien, Landeskunde- Geschichte- Kultur- Politik- Wirtschaft- Recht, Wien 1995.

BURG, Steven L.

Conflict and Cohesion in Socialist Yugoslavia, Princeton 1983.

BURG, Steven L. / BERBAUM, M. L.

Community, Integration, and Stability in Multinational Yugoslavia, in: American Political Science Review, Vol. 83, No. 2, June 1989, 535 – 554.

CALIC, Marie-Janin

Der serbisch-kroatische Konflikt in Kroatien, in: WEITHMANN, Michael (Hg.), Der unruhige Balkan, München 1993, 108 – 148.

DEREN-ANTOLJAK, Štefica

Elections in Croatia for the House of Counties of the Sabor, in: Politička misao/Croatian Political Science Review 1993, 80 – 110.

GJENERO, Davor

Zaštita manjinskih prava u Hrvatskoj, Zagreb 2004.

GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF CROATIA

Initial report on the application of the European Charter for Regional and Minority Languages, Zagreb 1999.

Report of the Republic of Croatia on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, Zagreb 1999.

HABERL, Othmar N.

Parteiorganisation und nationale Frage in Jugoslavien, Berlin 1976.

HIDRA

Političke stranke u Republici Hrvatskoj (Die politischen Parteien in der Republik Kroatien), Zagreb 4/ 1998.

HORNBURG, Helge

Transnationales Minderheitenrecht in mittel- und osteuropäischen Staaten – Widerspruch zum gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot? in: Osteuropa Recht 2004, 5 – 6, 451 – 464.

HUMMER, Waldemar / HILPOLD, Peter

Die Jugoslawien-Krise als ethnischer Konflikt, in: EA 4/1992, 823 – 838.

INTERNATIONAL HELSINKI FEDERATION FOR HUMAN RIGHTS

Forced out: Illegal evictions continue with impunity in Croatia, March 1994.

KASAPOVIĆ, Mirjana

Izborni i stranački sustav Republike Hrvatske (Das Wahl- und Parteiensystem der Republik Kroatien), Zagreb 1993.

Političke stranke i stranački sustav u Hrvatskoj (Politische Parteien und das Parteiensystem in Kroatien), in: Politička misao 1/1994, 171 – 187.

KREGAR, Josip / SMERDEL, Branko / ŠIMONVIĆ, Ivan

Die Verfassung der Republik Kroatien, in: Joseph Marko/Tomislav Borić (Hg.), Slowenien -

Kroatien - Serbien. Die neuen Verfassungen, Graz-Wien-Köln 1991, 205 – 246.

MANSEN, Gerrit / BANASZAK; Boguslaw (Hg.)

Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa. Frankfurt/M., Berlin u. a. 2001.

MARKO, Joseph

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Kroatien, in: Jochen Abr. Frowein/Rainer Hofmann/Stefan Oeter (Hg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Berlin u.a. 1994, 88 ff.

MARKO, Joseph / KREGAR, Josip

Il sistema politico croato. Alcuni problemi di consolidamento della democrazia, Torino 1998, 145 – 180.

MARKOTICH, Stan

Croatia's Istrian Democratic Alliance, in: RFE/RL Research Report, Vol. 3, Nr. 33, 26 August 1994, 14 – 19.

MOSCARDA OBLAK, Orietta

Die italienische Volksgruppe in Istrien und Fiume/Rijeka von 1945 – 1991, in: Europa Ethnica 2004, 3/4, 110 – 113.

PAN, Christoph

Minderheitenschutz in Europa und in der EU: Theorie und Praxis, in: Europa Ethnica 2003, 1/2, 3 – 10.

PAN, Christoph / PFEIL, Beate Sibylle

Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch, Wien 2000, 97 – 99.

PINTARIĆ, Tomislav

Das neue Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht von 1991, in: JOR, XXXIII, 1992, 437 ff.

PUPOVAC, Milorad

Die Minderheiten -Schlüssel zum Frieden oder: Ursache für den Krieg ?, in: Johann Gaisbacher u. a. (Hg.), Krieg in Europa. Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien, Graz

1992, 99 – 105.

UNIVERSITY OF ZAGREB

Croatia between war and independence, Zagreb 1991.